

VERKAUFSPROSPEKT

Bürgerwindpark Karlum

GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Foto: Baubüro Kaatz GmbH & Co. KG

Hinweis: Der in diesem Verkaufsprospekt vorgestellte Bürgerwindpark Karlum befindet sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Realisierungsphase. Die vier Windenergieanlagen sind fertig errichtet und in Betrieb genommen. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Fotos zeigen nicht die Anlageobjekte, sondern dienen lediglich der Veranschaulichung der Anlagestrategie und -politik der Vermögensanlage.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

| | | |
|----|--|-----|
| 1 | Vorwort..... | 5 |
| 2 | Unser Angebot im Überblick | 6 |
| 3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen | 8 |
| 4 | Die Vermögensanlage | 10 |
| | > Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage | 18 |
| | > Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen | 21 |
| | o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)..... | 21 |
| | o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose) | 24 |
| | o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose) | 28 |
| | o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose) | 31 |
| | o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen) | 32 |
| | o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ... | 34 |
| | o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)..... | 38 |
| | > Hauptmerkmale der Anteile der Anleger..... | 40 |
| 5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage | 44 |
| 6 | Investition und Finanzierung | 61 |
| | > Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose) | 61 |
| | > Beschreibung des Investitionsvorhabens | 67 |
| 7 | Die Emittentin | 76 |
| 8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage | 97 |
| 9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates der Emittentin..... | 114 |
| 10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin..... | 123 |
| 11 | Weitere Pflichtangaben | 155 |
| 12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin | 156 |
| 13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen | 175 |
| 14 | Glossar | 179 |
| 15 | Schritte zur Beteiligung | 183 |



Foto: VESTAS WIND SYSTEMS A/S

1 | Vorwort

Energiewende und Klimaschutz

Ziel der Energiewende in Deutschland ist es, Energie hauptsächlich aus regenerativen Energiequellen zu beziehen. Im Jahr 2022 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch rd. 47 %. Damit ist der Anteil um fünf Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der regenerativen Energien am gesamten Stromverbrauch gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz bei 80 % liegen. Mit dem Projekt Bürgerwindpark Karlum möchten auch wir, die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, unseren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten und gleichzeitig eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger schaffen.

Unser Projekt

Ein langer Weg liegt hinter uns! Die Initiative für das Projekt Bürgerwindpark Karlum wurde bereits im Frühjahr 2015 von einigen Grundstückseigentümern gestartet. Zu diesem Zeitpunkt gab es im Bereich Karlum keine Vorrangfläche für Windenergie, sondern nur die Idee und vor allem die Hoffnung, dass in diesem Areal einmal ein Windpark entstehen könnte. In der Folge fand sich eine Gruppe von Initiatoren zusammen, die bereit war, sich für dieses Zukunftsprojekt zu engagieren - Ausgang ungewiss.

Große Meilensteine im Projekt waren im Juni 2021 die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz und im Oktober 2021 der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur.

Nun, 8 Jahre später und um viele Erfahrungen reicher, konnten wir im August 2023 die vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-4.2 MW STE mit einer Nabenhöhe von jeweils 112 m und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW in Betrieb nehmen.

Der Erfolg des Projekts war nur möglich durch die Initiative und die große Unterstützung der Grundstückseigentümer sowie durch die konstruktive Mitwirkung der unmittelbaren Anlieger in die konzeptionelle Umsetzung.

Unsere Bürgerbeteiligung

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG bietet nun insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort die Möglichkeit einer Beteiligung. Als Gesellschafter der Betreibergesellschaft können Sie durch eine Beteiligung zweifach profitieren:

Einerseits wird die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Strom aus erneuerbaren Energien nachhaltig gestärkt und Sie haben es ein Stück weit selbst in der Hand, die Energiewende mitzugestalten.

Andererseits sind Sie als Kommanditist am wirtschaftlichen Ergebnis des Windparks beteiligt und haben durch eine ökologisch sinnvolle Kapitalanlage die Chance auf eine attraktive Verzinsung Ihres eingesetzten Kommanditkapitals. Eine Beteiligung ist ab 100 € möglich.

In diesem Verkaufsprospekt sind detaillierte Informationen zu unserem Projekt Bürgerwindpark Karlum zusammengetragen. Insbesondere zeigen wir Ihnen im Kapitel 5 auf den Seiten 44 – 60 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen. Werden auch Sie Teil der Energiewende - wir freuen uns auf Sie!

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG

vertreten durch die
Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH

Hans-Detlef Feddersen

2 | Unser Angebot im Überblick

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Bürgerwindparks mit einer Nennleistung von 16,8 MW
- 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-4.2MW STE mit einer Nennleistung von je 4.200 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 112 m
- Standort: Gemeinde Karlum, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Holstein
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Bürgerwindparks Karlum:
20.921.652 kWh (2023)
52.304.130 kWh (2024 – 2042)
31.382.478 kWh (2043)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG
(nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 21.530.000 €
- Finanzierung:
2.180.000 € Eigenkapital (rd. 10 %),
19.350.000 € Fremdmittel (rd. 90 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,41 € / kWh (Prognose)

Projekttablauf und Zeitplan

- **2015**
Planungsbeginn mit Beantragung der Windvorrangfläche bei der Landesplanung
- **2. Quartal 2021**
Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz sowie Korrekturbescheid
- **3./4. Quartal 2021**
Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und Erhalt des Zuschlags, Sicherung der Finanzierung
- **4. Quartal 2022**
Fertigstellung Fundamente und Netzanschluss
- **1. Quartal 2023**
Fertigstellung Zuwegungen und Kranstellflächen
- **3. Quartal 2023**
Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- **2. Halbjahr 2023 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 2.180.000 €, davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt: 1.614.100 €
- Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage: 565.900 €
- Beteiligung ab 100 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.
- Der Gesellschaftsvertrag regelt in § 3 im Detail, wer sich an der Betreibergesellschaft beteiligen kann (siehe Seiten 157 – 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit eingeschränkt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2043, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer Vergütung (anzulegender Wert) von 5,65 Cent je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2023 – 2043) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

| | |
|--------------|------|
| 2025: | 5 % |
| 2026 – 2036: | 11 % |
| 2037 – 2043: | 60 % |

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 557 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2023 – 2043) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 31 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Firma:

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG

Handelsregisternummer:

HRA 8606 FL (Amtsgericht Flensburg)

Geschäftsanschrift:

Boverstedter Weg 5, 25926 Karlum

Telefon: 04841 - 9813100

E-Mail: bwp-karlum@posteo.de

Sitz der Gesellschaft: Karlum, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuer-

behörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 44 – 60) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans-Detlef Feddersen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans-Detlef Feddersen, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 08.08.2023

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG

vertreten durch die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH,
diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Detlef Feddersen

Hans-Detlef Feddersen
(Geschäftsführer)

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

4 | Die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebersgesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll insgesamt 2.180.000 € betragen und abzüglich der Weichkosten vollständig in die Anlageobjekte investiert werden. Davon haben die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Anteile in Höhe von insgesamt 1.614.100 € gezeichnet.

Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.614.100 € gezeichnet und eingezahlt. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 2.180.000 € erhöht werden.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 565.900 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt.

Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 100 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 5.659 Kommanditanteile ausgegeben.

Die Darstellung der einzelnen Beteiligungsschritte erfolgt auf den Seiten 183 – 186 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

An der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG können sich insbesondere folgende Personen beteiligen:

- Block A: Personen, die seit dem 01.06.2022 sowie zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung mit ihrem Erstwohnsitz als Einwohnerin oder Einwohner in der Gemeinde Karlum oder als Einwohnerin oder Einwohner einer Immobilie im Umkreis von 1.100 m um die Windenergieanlagenstandorte gemeldet sind. Natürliche Personen sind nur dann zum Beitritt berechtigt, wenn sie nachweislich zum Zeitpunkt der Abgabe ihres fristgerechten Beitrittsantrags volljährig sind.
- Block B: Personen, die nicht in der Gemeinde Karlum gemeldet sind oder ihren Sitz haben, die nicht Gesellschafter gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin oder nicht gemäß Block A beteiligungsberechtigt sind, und die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung nachweislich Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen oder Gewässern in der Gemeinde Karlum sind, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen privatrechtlich durch einen Nutzungs- oder Gestattungsvertrag in Anspruch genommen werden; natürliche Personen, die dem Projekt durch ihre Unterstützung in besonderem Maße dienlich waren.

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2043, ordentlich kündigen. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 44 – 60 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 44 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Die detaillierte Darstellung der Beteiligungsgruppen sowie der Beteiligungsschritte befindet sich auf den Seiten 183 – 186 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Mindestkommanditeinlage beträgt 100 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 9 Monaten in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2043, ordentlich kündigen.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnIG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH) kann den Anleger gemäß § 5 Abs. 2 sowie § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 161 und Seite 171 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Emittentin ausschließen und damit ihr außerordentliches Kündigungsrecht ausüben.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass derzeit kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten. Versagt die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung, kann der betroffene Gesellschafter verlangen, dass über die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss auf der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung, auch im schriftlichen Verfahren, entschieden wird. Das Verlangen muss gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Versagens mitgeteilt werden.

Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin darf nicht verweigert werden bei Übertragungen an Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte und Verwandte in gerader Linie sowie Mitgesellschafter, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Teilkommanditanteile müssen mindestens 100 € betragen und ohne Rest durch 100 teilbar sein.
- Durch die Verfügung darf der empfangende Gesellschafter nicht mehr als 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen.

Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin darf ebenfalls bei einer Sicherungsabtretung oder Verpfändung an Kreditinstitute zur Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung nicht verweigert werden.

Bei der testamentarischen oder erbvertraglichen Einsetzung einer Person als Erbe ist die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht erforderlich, wohl aber bei der Zuwendung eines Kommanditanteils oder eines Teils eines Kommanditanteils im Wege eines Vermächtnisses.

Stirbt ein Kommanditist, so gehen seine Kommanditanteile auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über. Sollten durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als 500,00 € entstehen, sind die Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der das Stimmrecht nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben kann. Solche Kommanditbeteiligungen werden im Übrigen so behandelt, als würde es sich um einen einheitlichen Kommanditanteil handeln. Steht ein Kommanditanteil mehreren Personen gemeinschaftlich in Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zu, gilt die vorgenannte Bestimmung entsprechend.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf der Seiten 57 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG
Boverstedter Weg 5
25926 Karlum

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.



Foto: Baubüro Kaatz GmbH & Co. KG

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, Boverstedter Weg 5, 25926 Karlum entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 565.900 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Es besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen und Abschluss des gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 160 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) vorgesehenen Rundenverfahrens vor.

Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreichen, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu vergebenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben. Die detaillierte Darstellung des Beteiligungsverfahrens befindet sich auf der Seite 184 in Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Auf den Seiten 183 – 186 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Schritte zur Beteiligung. Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind nach Aufforderung durch die Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, zu überweisen.

Konto der Betreibergesellschaft

Bank: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE44 2175 0000 0165 9734 13
BIC: NOLADE21NOS

Verwendungszweck:

Kommanditeinlage von _____
(Vor- und Nachname)

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig leistet. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungssatzes in Höhe von 10 % des Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Gesellschafter nach Abzug der vorstehenden pauschalen Aufwendungssatzes sowie des der Gesellschaft nachweislich darüber hinausgehenden Schadens erstattet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.

Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage der Komplementärin zur Verfügung stellen müssen. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Die Emittentin ist berechtigt, die insoweit anfallenden Kosten zunächst zu verauslagen und von dem Kommanditisten Erstattung zu verlangen. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Bei nicht rechtzeitig vorgelegter Handelsregistervollmacht können dem Kommanditisten aufgrund zusätzlichen Aufwands Bearbeitungsgebühren, beispielsweise in Form der zusätzlichen Fahrtkosten zu einem zusätzlichen Notartermin, zusätzlicher Notargebühren und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 € je Stunde für den Mehraufwand der Geschäftsführung der Emittentin, durch die Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten der Ersteintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungssatzes in Höhe von 10 % des Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Der Anleger hat zudem sämtliche Kosten des Ausschlusses zu tragen.

In diesem Zusammenhang können für den Anleger weitere Kosten, beispielsweise für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen.

Sonderbetriebsausgaben des Anlegers sind der Gesellschaft bis zum 30.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dieses verfahrensrechtlich noch möglich ist und die Aufwendungen durch den jeweiligen Anleger erstattet werden. Sollten Beratungskosten bezüglich der Geltendmachung von Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben entstehen, sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Anleger Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Gemäß § 16 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) erhebt die Emittentin für jeden Fall einer Rechtsnachfolge eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200 €.

Die Kosten der Anmeldung über ein Notariat und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 171 – 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung.

Grundlage seines Anspruchs ist die auf den Tag des Ausscheidens aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz.

Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter den in der Auseinandersetzungsbilanz ermittelten Betrag nicht anerkennt, wird auf sein Verlangen und seine Kosten von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung beauftragt.

Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten, zu tragen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet grundsätzlich mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Pflichteinlage. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 100 €.

Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen. In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt.

Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München.

Provisionen

Der Finanzanlagenvermittler, die eueco GmbH, erhält für die Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 5.659 €. Dies entspricht 1,00 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (565.900 €). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 9 Abs. 2 c des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 22 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 172 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) und „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 44 – 60) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (vom 14.06.2021), damit der Bürgerwindpark Karlum errichtet und betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 47 – 48 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.09.2021 mit dem Erhalt des Zuschlags (14.10.2021). Der Erhalt des Zuschlags ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes und für die Vergütung des zu erzeugenden Stroms, damit die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 48 – 49 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge, die bereits abgeschlossen sind (Kaufvertrag für die Windenergieanlagen vom 12.10.2021 mit Nachtrag vom 20.04.2023, Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 12.10.2021, Projektierungs-,

Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 29.08.2016, Maklervertrag (Vermittlung eines Kauf- und eines Wartungsvertrags für Windenergieanlagen) vom 26.06.2020, Geschäftsbesorgungsvertrag vom 27.10.2022, Liefer- und Betriebsvertrag über die Einrichtung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung vom 01.02.2022, Nutzungsverträge für die Windparkflächen aus dem Zeitraum 28.10.2015 bis 04.02.2020 mit Nachträgen vom 04.02.2020, Vereinbarung über die Durchführung von Ersatzmaßnahmen sowie von Ersatzaufforstungen aus dem Zeitraum 28.11.2020 bis 16.03.2021, Nutzungsverträge (Kabeltrassen) vom 01.08.2021 und 12.08.2021, Zustimmungserklärung zur Oberflächenversickerung von Grundwasser aus Baugrubenaushub vom 15.10.2022, Vertrag zur Errichtung und Nutzung einer temporären Überfahrt vom 07.02.2023, Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG vom 08.01.2021) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Bürgerwindparks Karlum kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 46 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 56 „Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern“).

- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 21.130.000 € sowie der prognostizierten sonstigen Kosten in Höhe von 400.000 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 21.530.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 46 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage des am 26.10.2021 abgeschlossenen Kontokorrentkredits (mit Nachtrag vom 23.06.2023) mit jeweils einer Kreditlinie zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals, zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und zur Vorfinanzierung der langfristigen Mittel sowie des am 05.04.2022 abgeschlossenen langfristigen Darlehens (siehe hierzu die Darstellung der Finanzierung auf den Seiten 63 – 65 im Kapitel „Investition und Finanzierung“) in Höhe von insgesamt 19.350.000 € mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 50 – 51 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).
- die erfolgte Inbetriebnahme aller vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Karlum im 3. Quartal 2023, damit die geplante Investitions- und Finanzierungsstruktur eingehalten wird und keine Mehrkosten durch eine zusätzliche Zwischenfinanzierung entstehen und die Zuschläge (im Rahmen der Ausschreibung) für die errichteten Windenergieanlagen nicht aufgrund einer verzögerten Inbetriebnahme erlöschen. Durch die Einhaltung des Inbetriebnahmetermins kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 48 – 49 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, der fertiggestellte Netzanschluss und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 54 „Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes“).
- der Verbleib aller Gesellschafter in der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG, an der die Emittentin als Kommanditistin beteiligt ist, sowie eine vollständige und fristgerechte Kostenübernahme der Errichtung und des Betriebs des Umspannwerks Klixbüll durch die beteiligten Gesellschafter. Bei einem wirtschaftlichen Betrieb des gemeinsamen Umspannwerks und der Einhaltung der anteiligen Kosten für die Emittentin kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse im Bürgerwindpark Karlum erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 53 – 54 „Risiko: Haftung im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG“).
- die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten Energieerträge im geplanten Bürgerwindpark Karlum auf Basis des Bewertungsgutachtens (anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Gutachten vom 20.05.2021 mit Nachtrag vom 16.09.2022), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs (siehe hierzu die Erläuterungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz auf den Seiten 72 – 73 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 48 – 49 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 57 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Bürgerwindparks Karlum, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Im Folgenden werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Kalkulationen wurden Beträge und Prozentzahlen kaufmännisch gerundet, so dass Rundungsdifferenzen vorhanden sein können.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2023 – 2043). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen neben den Windenergieanlagen die Netzanbindung die erforderlichen Zuwegungen und Kranstellflächen. Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben. Im Jahr 2039 sind die Sachanlagen planungsgemäß vollständig abgeschrieben, so dass ab dem Jahr 2040 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen und das Jahresergebnis entsprechend ansteigt. Unter Finanzanlagen wird die Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG ausgewiesen.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Entnahmen sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei wird nachfolgend das Verrechnungskonto der Gesellschafter gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 161 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen mit im Kapitalkonto II dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Die Rückstellungen werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen gebildet.

Unter Verbindlichkeiten werden die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten dargestellt. Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählt der Kontokorrentkredit zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals, der langfristigen Mittel sowie der Umsatzsteuer. Die sich hieraus ergebenden kurzfristigen Verbindlichkeiten sollen im Jahr 2023 vollständig zurückgeführt werden. Bei den langfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich um das langfristige Darlehen (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 61 sowie die Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan auf den Seiten 63 – 64 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“).

Bei der dargestellten Prospektkalkulation handelt es sich um eine modellhafte Planungsrechnung, in der aus Vereinfachungsgründen insbesondere in den Plan-Bilanzen Positionen zusammengefasst oder anders dargestellt werden als z. B. in einem Jahresabschluss. Insofern sind die Einzelpositionen in den Plan-Bilanzen abweichend von der ausführlichen Darstellung in der Zwischen-Bilanz zum 28.02.2023 (siehe Seiten 141 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) ausgewiesen.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

| Planbilanzen | Prognose | | | | | | | | |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | 31.12.2023 | 31.12.2024 | 31.12.2025 | 31.12.2026 | 31.12.2027 | 31.12.2028 | 31.12.2029 | 31.12.2030 | 31.12.2031 |
| Aktiva | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| A. Anlagevermögen | | | | | | | | | |
| I. Sachanlagen | | | | | | | | | |
| 1. Netzanbindung | 2.503.250 | 2.341.750 | 2.180.250 | 2.018.750 | 1.857.250 | 1.695.750 | 1.534.250 | 1.372.750 | 1.211.250 |
| 2. Zuwegung, Kranstellflächen | 566.719 | 530.156 | 493.594 | 457.031 | 420.469 | 383.906 | 347.344 | 310.781 | 274.219 |
| 3. Technische Anlagen und Maschinen | 17.391.581 | 16.269.544 | 15.147.506 | 14.025.469 | 12.903.431 | 11.781.394 | 10.659.356 | 9.537.319 | 8.415.281 |
| II. Finanzanlagen | | | | | | | | | |
| 1. Beteiligung Personengesellschaft | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 |
| Anlagen gesamt | 20.469.950 | 19.149.850 | 17.829.750 | 16.509.650 | 15.189.550 | 13.869.450 | 12.549.350 | 11.229.250 | 9.909.150 |
| B. Umlaufvermögen | | | | | | | | | |
| I. Kasse, Bankguthaben | 251.727 | 819.398 | 857.001 | 909.341 | 977.078 | 1.029.191 | 1.094.968 | 1.173.974 | 1.265.222 |
| Summe Aktiva | 20.721.677 | 19.969.248 | 18.686.751 | 17.418.991 | 16.166.628 | 14.898.641 | 13.644.318 | 12.403.224 | 11.174.372 |
| Passiva | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| A. Eigenkapital | | | | | | | | | |
| I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten) | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 |
| II. Kapitalkonto II der Kommanditisten | -825.069 | -496.650 | -328.996 | -149.587 | 42.060 | 214.739 | 397.539 | 589.819 | 790.376 |
| 1. Entnahmen | 0 | -109.000 | -239.800 | -239.800 | -239.800 | -239.800 | -239.800 | -239.800 | -239.800 |
| 2. Gewinn/Verlust | -412.190 | 437.419 | 407.453 | 419.210 | 431.447 | 412.478 | 422.601 | 432.080 | 440.357 |
| Summe Eigenkapital | 1.354.931 | 1.683.350 | 1.851.004 | 2.030.413 | 2.222.060 | 2.394.739 | 2.577.539 | 2.769.819 | 2.970.376 |
| B. Rückstellungen | | | | | | | | | |
| I. Rückstellungen für Rückbau | 16.745 | 52.246 | 90.559 | 131.854 | 176.308 | 224.107 | 275.447 | 330.537 | 389.593 |
| C. Verbindlichkeiten | | | | | | | | | |
| I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute | | | | | | | | | |
| 1. Kurzfristige Verbindlichkeiten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2. Langfristiges Darlehen | 19.350.000 | 18.233.652 | 16.745.188 | 15.256.724 | 13.768.260 | 12.279.796 | 10.791.332 | 9.302.868 | 7.814.404 |
| Summe Passiva | 20.721.677 | 19.969.248 | 18.686.751 | 17.418.991 | 16.166.628 | 14.898.641 | 13.644.318 | 12.403.224 | 11.174.372 |

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines

geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf Seiten 146 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Vermögenslage im Detail erläutert.

| Prognose | | | | | | | | | | | |
|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| 31.12.2032 | 31.12.2033 | 31.12.2034 | 31.12.2035 | 31.12.2036 | 31.12.2037 | 31.12.2038 | 31.12.2039 | 31.12.2040 | 31.12.2041 | 31.12.2042 | 31.12.2043 |
| € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| 1.049.750 | 888.250 | 726.750 | 565.250 | 403.750 | 242.250 | 80.750 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 237.656 | 201.094 | 164.531 | 127.969 | 91.406 | 54.844 | 18.281 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 7.293.244 | 6.171.206 | 5.049.169 | 3.927.131 | 2.805.094 | 1.683.056 | 561.019 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 |
| 8.589.050 | 7.268.950 | 5.948.850 | 4.628.750 | 3.308.650 | 1.988.550 | 668.450 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 | 8.400 |
| 1.367.670 | 1.398.744 | 1.437.571 | 1.438.803 | 1.446.607 | 1.498.122 | 1.840.409 | 2.070.288 | 2.187.032 | 2.274.530 | 2.353.749 | 1.829.447 |
| 9.956.720 | 8.667.694 | 7.386.421 | 6.067.553 | 4.755.257 | 3.486.672 | 2.508.859 | 2.078.688 | 2.195.432 | 2.282.930 | 2.362.149 | 1.837.847 |
| 31.12.2032 | 31.12.2033 | 31.12.2034 | 31.12.2035 | 31.12.2036 | 31.12.2037 | 31.12.2038 | 31.12.2039 | 31.12.2040 | 31.12.2041 | 31.12.2042 | 31.12.2043 |
| € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 | 2.180.000 |
| 997.935 | 1.129.685 | 1.264.498 | 1.356.758 | 1.450.351 | 465.742 | -606.023 | -1.136.317 | -1.126.210 | -1.152.223 | -1.229.051 | -1.753.353 |
| -239.800 | -239.800 | -239.800 | -239.800 | -239.800 | -1.308.000 | -1.308.000 | -1.308.000 | -1.308.000 | -1.308.000 | -1.308.000 | -1.308.000 |
| 447.360 | 371.550 | 374.613 | 332.060 | 333.393 | 323.390 | 236.235 | 777.706 | 1.318.107 | 1.281.986 | 1.231.173 | 783.698 |
| 3.177.935 | 3.309.685 | 3.444.498 | 3.536.758 | 3.630.351 | 2.645.742 | 1.573.977 | 1.043.683 | 1.053.790 | 1.027.777 | 950.949 | 426.647 |
| 452.844 | 520.532 | 592.911 | 670.248 | 752.822 | 840.930 | 934.882 | 1.035.005 | 1.141.642 | 1.255.154 | 1.411.200 | 1.411.200 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 6.325.940 | 4.837.476 | 3.349.012 | 1.860.548 | 372.084 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 9.956.720 | 8.667.694 | 7.386.421 | 6.067.553 | 4.755.257 | 3.486.672 | 2.508.859 | 2.078.688 | 2.195.432 | 2.282.930 | 2.362.149 | 1.837.847 |

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Bürgerwindparks Karlum entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen aus Stromverkauf. Zinseinnahmen werden wegen des niedrigen Zinsniveaus nicht prognostiziert. Für das Jahr 2023 wird das Guthaben bei dem Kreditinstitut aus den Vorjahren berücksichtigt. Darüber hinaus sind im Jahr 2023 die Einzahlung der Kommanditeinlagen der angebotenen Vermögensanlage (565.900 €) sowie die weitere Inanspruchnahme des langfristigen Darlehens in Höhe von 12.145.000 € (7.205.000 € wurden bereits im Jahr 2022 abgerufen) geplant. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden insgesamt 16.845.000 € abgerufen, so dass im Jahr 2023 noch ein Restbetrag von 2.505.000 € abzurufen ist. Sonstige Cash-Flow-Änderungen (liquiditätswirksame Auflösung der Bilanzpositionen per 31.12.2022 „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ sowie „Rechnungsabgrenzungsposten“) wurden liquiditätswirksam berücksichtigt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Haftungsvergütung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung, Vergütung Beirat, Direktvermarktungskosten, betriebliche Auszahlungen, sonstige Cash-Flow-Änderungen

(liquiditätswirksame Auflösung der Bilanzpositionen per 31.12.2022 „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“), Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins und Tilgung langfristiges Darlehen sowie Kontokorrentkredit zur Vorfinanzierung) sowie Avalprovisionen für den Windenergieanlagenrückbau. Im Jahr 2037 soll die vollständige Tilgung des langfristigen Darlehens erfolgen.

Nach Berücksichtigung einer Kapitaldienstreserve und einer liquiditätswirksamen Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau (abweichend von den auf den Seiten 28 – 29 dargestellten gewinnwirksamen Rückstellungen) verbleibt eine Liquidität, aus der die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten geleistet wird. Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

| | |
|--------------|------|
| 2024: | 5 % |
| 2025 – 2036: | 11 % |
| 2037 – 2043: | 60 % |

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 557 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rück-

zahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen.

Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 148 – 149 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2023 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen und Auszahlungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen Darlehen) an die finanzierende Bank zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden. Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Aus-

schüttungen) zum Kapitaldienst. Je höher der DSCR ist, desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash Flow den Kapitaldienst zu leisten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre (ein langfristiges Darlehen mit jährlich vier Tilgungsraten) 2025 – 2036 innerhalb des Finanzierungszeitraums (bis März 2037) wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,17 ermittelt.

| | Prognose | | | | | | | | | |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 | 2032 |
| | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. |
| | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| Einzahlungen | 14.328.885 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 |
| Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen | 12.550.146 | 757.957 | 813.111 | 830.375 | 846.981 | 894.606 | 912.944 | 931.718 | 951.477 | 972.280 |
| Erweiterter Cash-Flow | 1.778.739 | 2.197.043 | 2.141.889 | 2.124.625 | 2.108.019 | 2.060.394 | 2.042.056 | 2.023.282 | 2.003.523 | 1.982.720 |
| Kapitaldienst | 1.536.827 | 1.520.372 | 1.864.487 | 1.832.485 | 1.800.483 | 1.768.481 | 1.736.479 | 1.704.477 | 1.672.475 | 1.640.473 |
| Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) | 1,16 | 1,45 | 1,15 | 1,16 | 1,17 | 1,17 | 1,18 | 1,19 | 1,20 | 1,21 |

| | Prognose | | | | | | | | | | |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------|
| | 2033 | 2034 | 2035 | 2036 | 2037 | 2038 | 2039 | 2040 | 2041 | 2042 | 2043 |
| | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. |
| | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| Einzahlungen | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 1.773.000 |
| Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen | 1.075.655 | 1.099.904 | 1.169.501 | 1.194.931 | 1.219.402 | 1.304.713 | 1.417.121 | 1.530.256 | 1.559.502 | 1.567.781 | 989.302 |
| Erweiterter Cash-Flow | 1.879.345 | 1.855.096 | 1.785.499 | 1.760.069 | 1.735.598 | 1.650.287 | 1.537.879 | 1.424.744 | 1.395.498 | 1.387.219 | 783.698 |
| Kapitaldienst | 1.608.471 | 1.576.469 | 1.544.467 | 1.512.465 | 376.084 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) | 1,17 | 1,18 | 1,16 | 1,16 | 4,61 | | | | | | |

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

| Plan-Liquiditätsrechnungen | Prognose | | | | | | | | |
|--|----------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| | 2023 01.01.-31.12. € | 2024 01.01.-31.12. € | 2025 01.01.-31.12. € | 2026 01.01.-31.12. € | 2027 01.01.-31.12. € | 2028 01.01.-31.12. € | 2029 01.01.-31.12. € | 2030 01.01.-31.12. € | 2031 01.01.-31.12. € |
| Einzahlungen | | | | | | | | | |
| Anzulegender Wert in Cent / kWh | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 |
| 1. Erlöse aus Stromverkauf | 1.182.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 |
| 2. Zinseinnahmen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 3. Einlagen der Kommanditisten | 565.900 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 4. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2022 | 9.815 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 5. Darlehensaufnahme | 12.145.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen | 435.985 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe Einzahlungen | 14.338.700 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 |
| Auszahlungen | | | | | | | | | |
| 7. Haftungsvergütung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung | 34.900 | 67.300 | 67.300 | 67.300 | 67.300 | 67.300 | 67.300 | 67.300 | 67.300 |
| 8. Vergütung Beirat | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 |
| 9. Direktvermarktungskosten | 22.496 | 57.928 | 59.666 | 61.456 | 63.300 | 65.199 | 67.155 | 69.169 | 71.244 |
| 10. Betriebliche Auszahlungen | 405.007 | 566.342 | 581.814 | 596.237 | 610.028 | 659.546 | 675.236 | 691.397 | 708.043 |
| 11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen | 32.048 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 12. Gewerbesteuer | 0 | 48.452 | 86.397 | 87.448 | 88.418 | 84.628 | 85.320 | 85.918 | 86.955 |
| 13. Investitionen | 12.037.760 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 14. Kapitaldienst | 1.536.827 | 1.520.372 | 1.864.487 | 1.832.485 | 1.800.483 | 1.768.481 | 1.736.479 | 1.704.477 | 1.672.475 |
| 15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft) | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 |
| 16. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose) | 0% 0 | 5% 109.000 | 11% 239.800 | 11% 239.800 | 11% 239.800 | 11% 239.800 | 11% 239.800 | 11% 239.800 | 11% 239.800 |
| Summe Auszahlungen | 14.086.973 | 2.387.329 | 2.917.397 | 2.902.660 | 2.887.263 | 2.902.887 | 2.889.223 | 2.875.995 | 2.863.751 |
| 17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss | 251.727 | 567.671 | 37.603 | 52.340 | 67.737 | 52.113 | 65.777 | 79.005 | 91.249 |
| 18. Liquiditätsergebnis kumuliert | 251.727 | 819.398 | 857.001 | 909.341 | 977.078 | 1.029.191 | 1.094.968 | 1.173.974 | 1.265.222 |
| 19. Liquiditätsverwendung | | | | | | | | | |
| - Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve" kumulierte Rücklage | 152.037 152.037 | 220.860 372.897 | -6.400 366.497 | -6.400 360.097 | -6.400 353.696 | -6.400 347.296 | -6.400 340.895 | -6.400 334.495 | -6.400 328.095 |
| - Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau" kumulierte Rücklage | 0 0 | 0 0 | 0 0 | 0 0 | 0 0 | 0 0 | 0 0 | 0 0 | 141.120 141.120 |
| 20. Freie Liquidität nach Ausschüttungen | 99.690 | 446.501 | 490.504 | 549.245 | 623.382 | 681.895 | 754.073 | 839.479 | 796.008 |

4 Die Vermögensanlage

| Prognose | | | | | | | | | | | | |
|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|
| 2032 | 2033 | 2034 | 2035 | 2036 | 2037 | 2038 | 2039 | 2040 | 2041 | 2042 | 2043 | Gesamt |
| 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | |
| € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | |
| 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 1.773.000 | 59.100.000 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 565.900 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 9.815 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 12.145.000 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 435.985 |
| 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 1.773.000 | 72.256.700 |
| 67.300 | 67.300 | 67.300 | 67.300 | 67.300 | 67.300 | 67.510 | 68.101 | 68.692 | 69.283 | 69.874 | 34.900 | 1.355.460 |
| 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 154.350 |
| 73.382 | 75.583 | 77.851 | 80.186 | 82.592 | 85.070 | 87.622 | 90.250 | 92.958 | 95.747 | 98.619 | 60.947 | 1.538.419 |
| 725.219 | 837.605 | 858.668 | 925.132 | 947.478 | 970.495 | 1.061.583 | 1.087.181 | 1.113.546 | 1.140.703 | 1.168.674 | 742.362 | 17.072.297 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 32.048 |
| 88.445 | 77.233 | 78.151 | 78.949 | 79.627 | 78.603 | 70.064 | 153.655 | 237.126 | 235.836 | 212.680 | 133.160 | 2.177.064 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 12.037.760 |
| 1.640.473 | 1.608.471 | 1.576.469 | 1.544.467 | 1.512.465 | 376.084 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 23.694.991 |
| 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 222.264 |
| 11% | 11% | 11% | 11% | 11% | 60% | 60% | 60% | 60% | 60% | 60% | 60% | 557% |
| 239.800 | 239.800 | 239.800 | 239.800 | 239.800 | 1.308.000 | 1.308.000 | 1.308.000 | 1.308.000 | 1.308.000 | 1.308.000 | 1.308.000 | 12.142.600 |
| 2.852.553 | 2.923.926 | 2.916.173 | 2.953.768 | 2.947.196 | 2.903.486 | 2.612.713 | 2.725.121 | 2.838.256 | 2.867.502 | 2.875.781 | 2.297.302 | 70.427.253 |
| 102.447 | 31.074 | 38.827 | 1.232 | 7.804 | 51.514 | 342.287 | 229.879 | 116.744 | 87.498 | 79.219 | -524.302 | 1.829.447 |
| 1.367.670 | 1.398.744 | 1.437.571 | 1.438.803 | 1.446.607 | 1.498.122 | 1.840.409 | 2.070.288 | 2.187.032 | 2.274.530 | 2.353.749 | 1.829.447 | 1.829.447 |
| -6.400 | -6.400 | -6.400 | -6.400 | -227.276 | -75.217 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 321.694 | 315.294 | 308.893 | 302.493 | 75.217 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 141.120 | 141.120 | 141.120 | 141.120 | 141.120 | 141.120 | 141.120 | 141.120 | 141.120 | 0 | 0 | 0 | 1.411.200 |
| 282.240 | 423.360 | 564.480 | 705.600 | 846.720 | 987.840 | 1.128.960 | 1.270.080 | 1.411.200 | 1.411.200 | 1.411.200 | 1.411.200 | 1.411.200 |
| 763.735 | 660.090 | 564.198 | 430.710 | 524.670 | 510.282 | 711.449 | 800.208 | 775.832 | 863.330 | 942.549 | 418.247 | 418.247 |

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

| Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen | Prognose | | | | | | | | |
|---|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| | 2023 01.01.-31.12. € | 2024 01.01.-31.12. € | 2025 01.01.-31.12. € | 2026 01.01.-31.12. € | 2027 01.01.-31.12. € | 2028 01.01.-31.12. € | 2029 01.01.-31.12. € | 2030 01.01.-31.12. € | 2031 01.01.-31.12. € |
| Erträge | | | | | | | | | |
| Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh) | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 |
| 1. Erlöse aus Stromverkauf | 1.182.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 |
| Umsatzerlöse insgesamt | 1.182.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 |
| Aufwendungen | | | | | | | | | |
| 2. Haftungsvergütung der Komplementärin | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 |
| 3. Vergütung des Beirats | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 |
| 4. Kaufmännische und technische Betriebsführung | 32.400 | 64.800 | 64.800 | 64.800 | 64.800 | 64.800 | 64.800 | 64.800 | 64.800 |
| 5. Direktvermarktungskosten | 22.496 | 57.928 | 59.666 | 61.456 | 63.300 | 65.199 | 67.155 | 69.169 | 71.244 |
| Rohergebnis | 1.117.254 | 2.822.422 | 2.820.684 | 2.818.894 | 2.817.050 | 2.815.151 | 2.813.195 | 2.811.181 | 2.809.106 |
| Betriebliche Aufwendungen | | | | | | | | | |
| 6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen | 125.676 | 236.170 | 243.255 | 250.553 | 258.069 | 301.124 | 310.158 | 319.462 | 329.046 |
| 7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten | 20.000 | 20.600 | 21.218 | 21.855 | 22.510 | 23.185 | 23.881 | 24.597 | 25.335 |
| 8. Strombezugskosten und Umspannwerkskosten | 45.550 | 92.720 | 95.470 | 98.303 | 101.220 | 104.225 | 107.321 | 110.509 | 113.793 |
| 9. Anwohnerentschädigungen | 12.411 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 |
| 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 40.000 | 82.400 | 87.418 | 90.041 | 92.742 | 95.524 | 98.390 | 101.342 | 104.382 |
| 11. Nutzungsentgelt für Windparkflächen | 41.370 | 103.425 | 103.425 | 104.459 | 104.459 | 104.459 | 104.459 | 104.459 | 104.459 |
| 12. Gründungskosten | | | | | | | | | |
| - Finanzierungskosten (Vor- und Zwischenfinanzierungen) | 60.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten (Investitionsphase) | 60.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe betriebliche Aufwendungen | 405.007 | 566.342 | 581.814 | 596.237 | 610.028 | 659.546 | 675.236 | 691.397 | 708.043 |
| 13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten | 660.050 | 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 |
| Betriebliches Ergebnis | 52.196 | 935.979 | 918.770 | 902.557 | 886.922 | 835.506 | 817.859 | 799.684 | 780.963 |
| 14. Zinserträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 15. Zinsaufwendungen | | | | | | | | | |
| - kurzfristige Verbindlichkeiten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten | 437.056 | 404.024 | 376.023 | 344.021 | 312.019 | 280.017 | 248.015 | 216.013 | 184.011 |
| 16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft) | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 |
| 17. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau | 16.745 | 35.500 | 38.313 | 41.295 | 44.454 | 47.799 | 51.341 | 55.089 | 59.056 |
| 18. Gewerbesteuer | 0 | 48.452 | 86.397 | 87.448 | 88.418 | 84.628 | 85.320 | 85.918 | 86.955 |
| Jahresergebnis | -412.190 | 437.419 | 407.453 | 419.210 | 431.447 | 412.478 | 422.601 | 432.080 | 440.357 |

4 Die Vermögensanlage

| Prognose | | | | | | | | | | | | |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|------------|
| 2032 | 2033 | 2034 | 2035 | 2036 | 2037 | 2038 | 2039 | 2040 | 2041 | 2042 | 2043 | Gesamt |
| 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. | |
| € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 | 5,65 |
| 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 1.773.000 |
| 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 1.773.000 |
| 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 2.955.000 | 1.773.000 |
| 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 |
| 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 | 7.350 |
| 64.800 | 64.800 | 64.800 | 64.800 | 64.800 | 64.800 | 65.010 | 65.601 | 66.192 | 66.783 | 67.374 | 67.965 | 32.400 |
| 73.382 | 75.583 | 77.784 | 80.085 | 82.286 | 84.487 | 86.688 | 88.889 | 91.090 | 93.291 | 95.492 | 97.693 | 60.947 |
| 2.806.968 | 2.804.767 | 2.802.499 | 2.800.164 | 2.797.758 | 2.795.280 | 2.792.518 | 2.789.299 | 2.786.000 | 2.782.620 | 2.779.157 | 1.669.803 | 56.051.771 |
| 338.918 | 443.779 | 457.092 | 470.805 | 484.929 | 499.477 | 553.769 | 570.382 | 587.494 | 605.118 | 623.272 | 351.299 | 8.359.846 |
| 26.095 | 26.878 | 27.685 | 28.515 | 29.371 | 30.252 | 31.159 | 32.094 | 33.057 | 34.049 | 35.070 | 36.122 | 573.530 |
| 117.206 | 120.723 | 124.344 | 128.075 | 131.917 | 135.874 | 139.950 | 144.149 | 148.473 | 152.928 | 157.515 | 81.120 | 2.451.385 |
| 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 31.028 | 18.617 |
| 107.513 | 110.739 | 114.061 | 117.483 | 121.007 | 124.637 | 128.377 | 132.228 | 136.195 | 140.280 | 144.489 | 148.824 | 2.318.070 |
| 104.459 | 104.459 | 104.459 | 149.228 | 149.228 | 149.228 | 177.300 | 177.300 | 177.300 | 177.300 | 177.300 | 177.300 | 106.380 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 60.000 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 60.000 |
| 725.219 | 837.605 | 858.668 | 925.132 | 947.478 | 970.495 | 1.061.583 | 1.087.181 | 1.113.546 | 1.140.703 | 1.168.674 | 742.362 | 17.072.297 |
| 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 | 1.320.100 | 660.050 | 0 | 0 | 0 | 0 | 21.121.600 |
| 761.649 | 647.062 | 623.731 | 554.932 | 530.180 | 504.685 | 410.835 | 1.042.068 | 1.672.454 | 1.641.918 | 1.610.483 | 927.441 | 17.857.874 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 152.009 | 120.007 | 88.005 | 56.003 | 24.001 | 4.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3.245.221 |
| 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 | 10.584 |
| 63.252 | 67.688 | 72.379 | 77.336 | 82.574 | 88.108 | 93.952 | 100.123 | 106.637 | 113.512 | 156.046 | 0 | 1.411.200 |
| 88.445 | 77.233 | 78.151 | 78.949 | 79.627 | 78.603 | 70.064 | 153.655 | 237.126 | 235.836 | 212.680 | 133.160 | 2.177.064 |
| 447.360 | 371.550 | 374.613 | 332.060 | 333.393 | 323.390 | 236.235 | 777.706 | 1.318.107 | 1.281.986 | 1.231.173 | 783.698 | 10.802.126 |

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Karlum ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Zinserträge werden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus nicht angenommen.

Die Aufwendungen umfassen die Haftungsvergütung der Komplementärin, die Vergütung des Beirats, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, Kosten für die Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Außerdem umfassen die Aufwendungen Strombezugskosten und Umspannerkosten, Anwohnerentschädigungen, sonstige betriebliche Aufwendungen (Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt werden), Nutzungsentgelte für die Windparkflächen sowie die Gründungskosten.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der geplanten Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft (Avalprovisionen), gewinnwirksame Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau (abweichend von den liquiditätswirksamen Rücklagen „Anlagenrückbau“ auf den Seiten 26 und 27) und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2039 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen steigt das Ergebnis ab dem Jahr 2039 an.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Bürgerwindparks Karlum sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2023 – 2043 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 10.802.126 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 152 – 154 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 28 und 29 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2023 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 21 – 23), Finanzlage (Seiten 24 – 27) und Ertragslage (Seiten 28 – 30) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 34 – 37) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2023 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Im Geschäftsjahr 2023 ist modellhaft die Einzahlung der Kommanditeinlage eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt.

| Jahr | Prognose | | | Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert) € |
|------|----------------------------|-----------------------|--------------|---|
| | Kommandit- einlage € | Ausschüttungen rd. | € | |
| 2023 | -1.000 | 0% | 0 | -1.000 |
| 2024 | | 5% | 50 | -950 |
| 2025 | | 11% | 110 | -840 |
| 2026 | | 11% | 110 | -730 |
| 2027 | | 11% | 110 | -620 |
| 2028 | | 11% | 110 | -510 |
| 2029 | | 11% | 110 | -400 |
| 2030 | | 11% | 110 | -290 |
| 2031 | | 11% | 110 | -180 |
| 2032 | | 11% | 110 | -70 |
| 2033 | | 11% | 110 | 40 |
| 2034 | | 11% | 110 | 150 |
| 2035 | | 11% | 110 | 260 |
| 2036 | | 11% | 110 | 370 |
| 2037 | | 60% | 600 | 970 |
| 2038 | | 60% | 600 | 1.570 |
| 2039 | | 60% | 600 | 2.170 |
| 2040 | | 60% | 600 | 2.770 |
| 2041 | | 60% | 600 | 3.370 |
| 2042 | | 60% | 600 | 3.970 |
| 2043 | | 60% | 600 | 4.570 |
| | -1.000 | 557% | 5.570 | 4.570 |

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2023 – 2043. Ab dem Geschäftsjahr 2024 werden jährliche Ausschüttungen von 5 - 60 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 557 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 14,63 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

| | Prognose | | | | | | | | | |
|---------------------------------|-------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| | 31.12.2023 | 31.12.2024 | 31.12.2025 | 31.12.2026 | 31.12.2027 | 31.12.2028 | 31.12.2029 | 31.12.2030 | 31.12.2031 | 31.12.2032 |
| | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| Jahresergebnis | -412.190 | 437.419 | 407.453 | 419.210 | 431.447 | 412.478 | 422.601 | 432.080 | 440.357 | 447.360 |
| Summe Eigenkapital | 1.354.931 | 1.683.350 | 1.851.004 | 2.030.413 | 2.222.060 | 2.394.739 | 2.577.539 | 2.769.819 | 2.970.376 | 3.177.935 |
| Eigenkapitalrentabilität | -30% | 26% | 22% | 21% | 19% | 17% | 16% | 16% | 15% | 14% |

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2023 – 2043) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

| | Prognose | | | | | | | | | |
|-----------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| | 31.12.2023 | 31.12.2024 | 31.12.2025 | 31.12.2026 | 31.12.2027 | 31.12.2028 | 31.12.2029 | 31.12.2030 | 31.12.2031 | 31.12.2032 |
| | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| Summe Eigenkapital | 1.354.931 | 1.683.350 | 1.851.004 | 2.030.413 | 2.222.060 | 2.394.739 | 2.577.539 | 2.769.819 | 2.970.376 | 3.177.935 |
| Gesamtkapital (Bilanzsumme) | 20.721.677 | 19.969.248 | 18.686.751 | 17.418.991 | 16.166.628 | 14.898.641 | 13.644.318 | 12.403.224 | 11.174.372 | 9.956.720 |
| Eigenkapitalquote | 7% | 8% | 10% | 12% | 14% | 16% | 19% | 22% | 27% | 32% |

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Über den Planungszeitraum von 2023 – 2043 steigt die Eigenkapitalquote von anfänglich 7 % auf 23 % im Jahr 2043.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

| | Prognose | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 31.12.2023 | 31.12.2024 | 31.12.2025 | 31.12.2026 | 31.12.2027 | 31.12.2028 | 31.12.2029 | 31.12.2030 | 31.12.2031 | 31.12.2032 |
| | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| Summe Fremdkapital | 19.366.745 | 18.285.898 | 16.835.747 | 15.388.578 | 13.944.568 | 12.503.903 | 11.066.779 | 9.633.405 | 8.203.997 | 6.778.784 |
| Summe Eigenkapital | 1.354.931 | 1.683.350 | 1.851.004 | 2.030.413 | 2.222.060 | 2.394.739 | 2.577.539 | 2.769.819 | 2.970.376 | 3.177.935 |
| Verschuldungsgrad | 1429% | 1086% | 910% | 758% | 628% | 522% | 429% | 348% | 276% | 213% |

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis der Summe des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

| Prognose | | | | | | | | | | |
|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| 31.12.2033 | 31.12.2034 | 31.12.2035 | 31.12.2036 | 31.12.2037 | 31.12.2038 | 31.12.2039 | 31.12.2040 | 31.12.2041 | 31.12.2042 | 31.12.2043 |
| € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| 371.550 | 374.613 | 332.060 | 333.393 | 323.390 | 236.235 | 777.706 | 1.318.107 | 1.281.986 | 1.231.173 | 783.698 |
| 3.309.685 | 3.444.498 | 3.536.758 | 3.630.351 | 2.645.742 | 1.573.977 | 1.043.683 | 1.053.790 | 1.027.777 | 950.949 | 426.647 |
| 11% | 11% | 9% | 9% | 12% | 15% | 75% | 125% | 125% | 129% | 184% |

| Prognose | | | | | | | | | | |
|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| 31.12.2033 | 31.12.2034 | 31.12.2035 | 31.12.2036 | 31.12.2037 | 31.12.2038 | 31.12.2039 | 31.12.2040 | 31.12.2041 | 31.12.2042 | 31.12.2043 |
| € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| 3.309.685 | 3.444.498 | 3.536.758 | 3.630.351 | 2.645.742 | 1.573.977 | 1.043.683 | 1.053.790 | 1.027.777 | 950.949 | 426.647 |
| 8.667.694 | 7.386.421 | 6.067.553 | 4.755.257 | 3.486.672 | 2.508.859 | 2.078.688 | 2.195.432 | 2.282.930 | 2.362.149 | 1.837.847 |
| 38% | 47% | 58% | 76% | 76% | 63% | 50% | 48% | 45% | 40% | 23% |

| Prognose | | | | | | | | | | |
|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| 31.12.2033 | 31.12.2034 | 31.12.2035 | 31.12.2036 | 31.12.2037 | 31.12.2038 | 31.12.2039 | 31.12.2040 | 31.12.2041 | 31.12.2042 | 31.12.2043 |
| € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| 5.358.008 | 3.941.923 | 2.530.796 | 1.124.906 | 840.930 | 934.882 | 1.035.005 | 1.141.642 | 1.255.154 | 1.411.200 | 1.411.200 |
| 3.309.685 | 3.444.498 | 3.536.758 | 3.630.351 | 2.645.742 | 1.573.977 | 1.043.683 | 1.053.790 | 1.027.777 | 950.949 | 426.647 |
| 162% | 114% | 72% | 31% | 32% | 59% | 99% | 108% | 122% | 148% | 331% |

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im Dezember 2022 wurden die Fundamente für die Windenergieanlagen fertiggestellt. Die vier Windenergieanlagen sind fertig errichtet und wurden in Betrieb genommen. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Halbjahr 2023 vorgesehen. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen worden.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach dem EEG soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für

die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei wurden durch die Umstellung des Fördersystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenzertragsmodell. Einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsvolumens nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können.

Die Emittentin hat im September 2021 erfolgreich an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf ihr Gebot von 5,80 Cent / kWh einen Zuschlag von 5,80 Cent / kWh erhalten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Standortgüte wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom des Bürgerwindparks Karlum mit einem anzulegenden Wert von 5,65 Cent je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2023 – 2043) vergütet wird (Marktpremie).

Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der vorgenannten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktpremie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlösen zusammen. Für diese im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Erlöse wurde mit dem im Dezember 2022 in Kraft getretenen Ge-

setz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPB) eine Erlösabschöpfung eingeführt. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist. Die eingeführte Erlösabschöpfung findet aus diesem Grund in der Planungsrechnung keine Anwendung.

Sollten sich im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEGs rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin in der Gemeinde Karlum in Schleswig-Holstein beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. In der Planungsrechnung wurde das Gutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 20.05.2021 mit Nachtrag vom 16.09.2022 verwendet. Das Gutachten berücksichtigt Schattenverluste sowie einen schallreduzierten Betrieb und Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse, Schattenwurf und bei Eisansatz. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) vorgenommen.

Der Jahresenergieertrag wird mit rd. 52.304.000 kWh (2024 – 2042, im Inbetriebnahmejahr 2023 und im Jahr 2043 jeweils anteilig) prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der im 3. Quartal 2023 erfolgten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Karlum hat die Betriebsphase des Windparks begonnen.

Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag vom 12.10.2021 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Bürgerwindparks Karlum wird durch die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2021 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf der Seite 34 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG) und Gewerbesteuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben stellt sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wie folgt dar: Die Fundamente wurden im Dezember 2022 und die Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen) im Februar 2023 fertiggestellt. Die vier Windenergieanlagen wurden im Juni und Juli 2023 fertig errichtet. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist im August 2023 erfolgt und es wurde mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag der Windenergieanlagen. Die Investitionen sollen bis zum Ende des 3. Quartals 2023 abgeschlossen sein. Das langfristige Darlehen wurde in Höhe von 16.845.000 € abgerufen (Darlehen insgesamt 19.350.000 €). Der restliche Darlehensbetrag (2.505.000 €) soll im Laufe des 3. Quartals 2023 in Anspruch genommen werden.

Im 2. Halbjahr 2023 sind die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals vorgesehen.

Die Mittel werden für die Errichtung des Bürgerwindparks Karlum, bestehend aus den Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und elektrischen Infrastruktur, der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG und zur Rückführung der Vorfinanzierung inkl. Zinsen genutzt.

Im Jahr 2024 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin (zum 31.12.2043) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen. Eine Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anschluss-emissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 44 – 60 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von einer Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 557 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

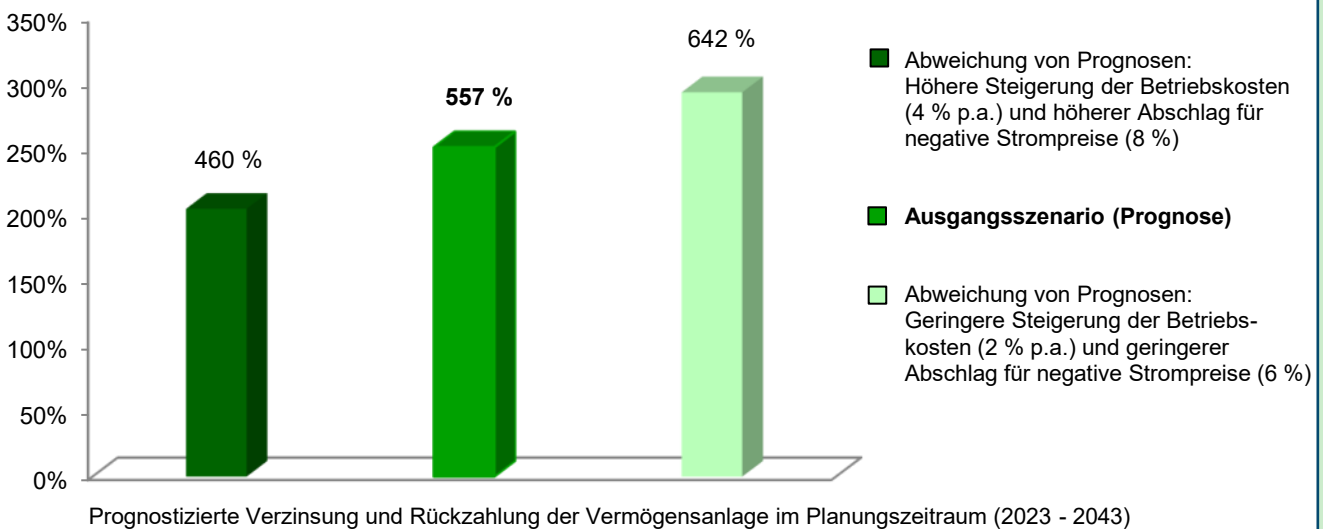
Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG untersucht.

Im **Abweichungsszenario 1** wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 4 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 8 % jeweils höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 460 % sinken.

Im **Abweichungsszenario 2** wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 2 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 6 % jeweils niedriger ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 642 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen und veränderten Abschlägen für negative Strompreise (Prognosen).

Abweichungsszenarien 1 und 2: Annahme veränderter Betriebskostensteigerungen und veränderter Abschläge für negative Strompreise (Prognosen)



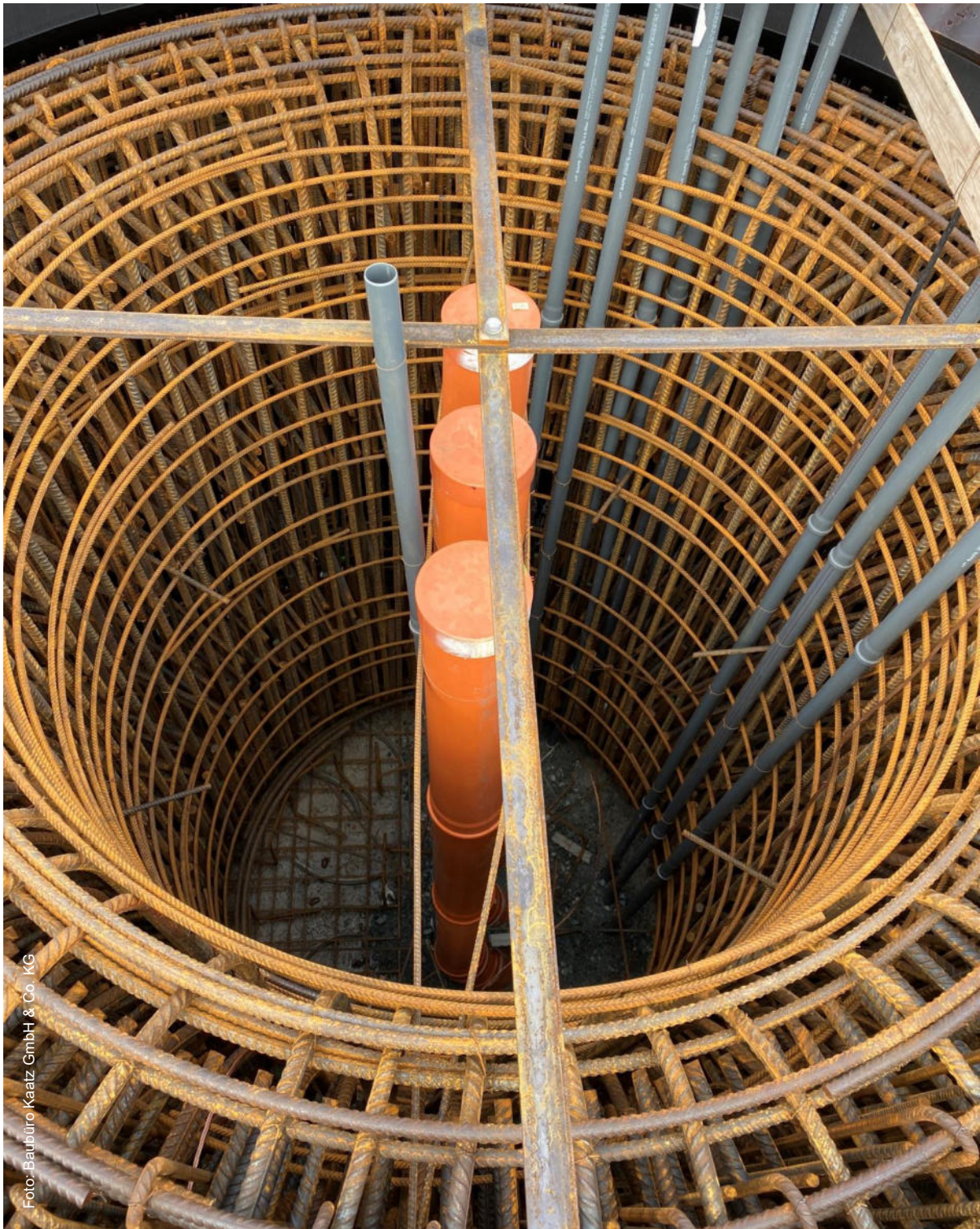


Foto: Baubüro Kaatz GmbH & Co. KG

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers.
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren. Die Gesellschafter erhalten je 100 € des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals eine Stimme. Eine Vertretung durch seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder einen anderen Gesellschafter ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- Anspruch auf kostenlosen Erhalt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und Geschäftsberichtes der Emittentin.
- Recht, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist die Bücher und Schriften der Gesellschaft in deren Räumen einzusehen. Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses der Emittentin, Einsichts- und Prüfungsrecht) bleiben im Übrigen unberührt.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Emittentin oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren über Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) insbesondere über folgende Angelegenheiten: Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer, Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats, zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte, Ausschluss von Gesellschaftern, Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin, Erhöhung des Kommanditkapitals, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft.
- Kommanditisten, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals halten, haben das Recht, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Stellungnahme die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu verlangen. Kommt diese der Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach, haben die Kommanditisten das Recht, die außerordentliche Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.
- Wahl eines Beirats von insgesamt fünf Kommanditisten.
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirats sind, haben das Recht, der persönlich haftenden Gesellschafterin im Innenverhältnis die erforderliche Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Handlungen gemäß § 8 Abs. 5 f) – I) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zu erteilen, soweit nicht das eigentliche Investitionsvorhaben der Gesellschaft einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte betroffen ist.
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirats sind, entscheiden über die Aufnahme von Kommanditisten gemäß Block B Punkt II, § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirates sind, haben das Recht, von der persönlich haftenden Gesellschafterin Berichte über die Geschäftsführung, Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen sowie alle übrigen zur Erfüllung der Aufgaben des Beirats erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Ihnen wird der Entwurf des Jahresabschlusses sowie des ein Geschäftsbericht rechtzeitig vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung zugeleitet. Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und erhalten darüber hinaus eine pauschale Vergütung von jeweils 600 € im Jahr; der Beiratsvorsitzende erhält 1.200 € im Jahr. Zudem erhält jedes Beiratsmitglied jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Stunde.
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirates sind, haben Anspruch auf Entlastung.
- Verfügungen über Gesellschaftsanteile insgesamt oder in Teilen mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bei einer Versagung der Zustimmung Recht auf Beschlussfassung hierüber in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Recht auf die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei Übertragungen an Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte und Verwandte in gerader Linie, Mitgesellschafter, sofern sich bei dem Verfügenden oder dem Verfügungsempfänger keine Beteiligungen ergeben, die kleiner als 100 € sind oder nicht durch 100 € teilbar sind und derjenige selbst nicht mehr als 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigt, bei einer Sicherungsabtretung oder Verpfändung an Kreditinstitute zur Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung, bei der testamentarischen oder erbvertraglichen Einsetzung einer Person als Erbin oder Erbe.
- Befreiung von Wettbewerbsverboten jeder Art.
- Im Falle des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über seinen Ausschluss hat der Gesellschafter das Recht auf Anhörung in der Gesellschafterversammlung bzw. bei einem schriftlichen Abstimmungsverfahren das Recht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über.
- Recht auf ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2043.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung.
- Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zur Mitteilung von persönlichen Daten für das Kommanditistenverzeichnis.
- Pflicht zur Gesellschaftstreue sowie zum Stillschweigen über Angelegenheiten der Gesellschaft, auch nach Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirats sind, haben bei ihrer Tätigkeit (Beratung, Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung, Entscheidungen über Angelegenheiten, die dem Beirat zur Beschlussfassung übertragen worden sind, Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Füh-

rung der Geschäfte, Wahrung der Interessen der Gesellschaft) ordentlich und gewissenhaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- Diejenigen Anleger, die Vorsitzender und im Falle seiner Verhinderung stellvertretender Vorsitzender des Beirats sind, haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich den Beirat einzuberufen. Über den wesentlichen Verlauf der Beiratssitzungen sowie der dort getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Beiratsmitgliedern und der Geschäftsführung unverzüglich zu übermitteln ist.
- Bei Ausschluss aus der Gesellschaft aufgrund nicht erfüllter Zahlungsverpflichtungen besteht die Pflicht zum Ersatz des entstandenen Schadens, mindestens eines pauschalen Aufwendungssatzes von 10 % des Beteiligungsbetrages, sofern der Kommanditist nicht einen geringeren Schaden nachweist.
- Vor Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund haben diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirats sind, nach entsprechendem Gesellschafterbeschluss die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich unter Benennung der Pflichtverletzung zu deren Beseitigung mit angemessener Frist aufzufordern und im Falles des Ausschlusses die Ausschlussklärung zu erteilen.
- Pflicht zur schriftlichen Form für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Form vorschreibt.
- Pflicht zum Nachweis von Sonderbetriebsausgaben gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 30.03. des Folgejahres.
- Pflicht zum Nachweis einer Erbschaft durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises und zum Nachweis eines Vermächtnisses zusätzlich durch Vorlage eines Abtretungsvertrages in öffentlicher Urkunde.
- Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Personen übergeht und dadurch Kommanditanteile von weniger als 500 € entstehen, müssen die Rechtsnachfolger einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen. Dies gilt auch, wenn ein Kommanditeil mehreren Personen gemeinschaftlich in Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusteht.
- Verlangt ein Kommanditist im Rahmen einer gewünschten, von der persönlich haftenden Gesellschafterin versagten Übertragung des Gesellschaftsanteils, die Beschlussfassung in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, hat er die Pflicht, dies innerhalb eines Monats nach Versagung der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich mitzuteilen.
- Für jeden Fall einer Rechtsnachfolge besteht die Pflicht zur Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200 € an die Gesellschaft. Handelsregisterkosten im Rahmen der Rechtsnachfolge tragen die beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.
- Pflicht zur Kostenübernahme eines Schiedsgutachter, wenn ein ausscheidender Gesellschafter den von der Gesellschaft ermittelten Abfindungsbetrag nicht anerkennt.
- Pflicht zur Übernahme der mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft verbundenen Kosten.
- Pflicht zum Ersatz des gewerbesteuerlichen Mehraufwandes, der sich für die Gesellschaft aufgrund der Bildung von Rücklagen eines Kommanditisten etwa nach § 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz ergibt.

- Die Gesellschafter untereinander haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für eine Haftung der Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft.
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage entspricht der Pflichteinlage der Kommanditisten. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2023 – 2043) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Betreiber-gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme.

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 156 – 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 78 – 80 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Der ehemaligen Gesellschafterin ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimberg GmbH & Co. KG), Gründungskommanditistin der Emittentin, steht ein Gesamthonorar in Höhe von 300.000 € aus dem Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 29.08.2016 zu.

Der ehemaligen Gesellschafterin ee-Nord Verwaltungs GmbH, Gründungskomplementärin der Emittentin, steht eine Haftungsvergütung in Höhe von insgesamt 8.750 € zu.

Darüber hinaus gibt es keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 175 – 178) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann durch etwaigen Schadens- oder Aufwendungsersatzes aufgrund einer nicht fristgerechten Einzahlung der Einlage entstehen oder sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditeilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Kommanditeinlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellten Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Bürgerwindparks Karlum von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Ab-

weichungen können dann entstehen, wenn sich im Zeitraum des Betriebes des Windparks Karlum die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern. Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen. Die Netzanbindung ist fertiggestellt. Die vier Windenergieanlagen sind fertig errichtet und wurden im August 2023 in Betrieb genommen.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin.

Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Baumängel

Die vier Windenergieanlagen sind fertig errichtet und in Betrieb genommen worden.

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Das genannte Risiko kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in dem vorliegenden Bewertungsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch das Gutachterbüro fehlerhaft berechnet wurde.

Das vorliegende Ertragsgutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH (20.05.2021 mit Nachtrag vom 16.09.2022) berücksichtigt Verluste durch Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse, Schattenwurf und Eisansatz.

Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch das Gutachterbüro unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätseingängen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2021 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche verursachen. In der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) müssen im vorgeschriebenen Betriebsmodus PO1 (dies entspricht dem Normalbetrieb mit einer Leistung von maximal 4.200 kW je Windenergieanlage und einer Rotordrehzahl von maximal 10,8 Umdrehungen pro Minute) vorgegebene Schalleistungspegel eingehalten werden. Es sind entsprechende Abnahmemessungen vorgeschrieben.

Es besteht das Risiko, dass die Abnahmemessungen im vorgenannten Betriebsmodus höhere Schalleistungspegel ergeben und die Anlagen in einem reduzierten Betriebsmodus betrieben werden müssen. Dadurch kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Schalleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen des Anlagenherstellers bezüglich der garantierten Schalleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Anlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort einen periodischen Schattenwurf von 30 Minuten je Tag überschreiten. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr. Eine technische Abschaltvorrichtung ist nachzuweisen. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Mit den zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen des EEG wurde der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze für die Vergütung von Strom aus Windenergieanlagen an Land abgeschafft. Stattdessen wird seither der Zahlungsanspruch in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt.

Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine BImSchG-Genehmigung vorliegt. Wenn die Windenergieanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen werden, hat der Betreiber eine Pönale (Strafgebühr) zu leisten. Sind die Windenergieanlagen 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nicht in Betrieb genommen worden, erlischt der Zuschlag. Eine Verlängerung um 18 Monate ist möglich, wenn ein Dritter Rechtsmittel gegen die Genehmigung nach der Gebotsabgabe eingelegt hat oder wenn der Hersteller der Windenergieanlage insolvent geworden ist. Ist der Zuschlag erloschen, besteht die Möglichkeit der erneuten Teilnahme an einer Ausschreibung.

Die Emittentin hat am 01.09.2021 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und am 14.10.2021 den Zuschlag erhalten.

Das EEG schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten Stroms (anzulegender Wert) vor. Alle 5 Jahre ist der tatsächliche Standortertrag zu bestimmen. Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zuviel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEG insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelungen des § 51 EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als vier aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurde folgender Darlehensvertrag abgeschlossen:

Das Darlehen hat einen Umfang von 19.350.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von diesem Darlehen 16.845.000 € abgerufen und ausgezahlt. Das Darlehen soll plangemäß vom 30.06.2024 bis 30.03.2037 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden.

Der Zinssatz des langfristigen Darlehens ist über die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Zur Vorfinanzierung des Projektes (Eigenkapital, langfristige Mittel und Umsatzsteuer) wurde ein Kontokorrentkreditvertrag mit einem Umfang von 23.888.000 € abgeschlossen und mit Nachtrag vom 23.06.2023 auf 3.695.350 € reduziert. Es ist ein variabler Zinssatz vereinbart. Die Laufzeit des Kontokorrentkredits ist bis zum 30.12.2023 befristet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde der Kontokorrentkredit mit 1.456.502,75 € in Anspruch genommen.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Die Einwerbung des Kommanditkapitals ist für das 2. Halbjahr 2023 geplant. Es besteht das Risiko, dass sich die Einzahlung der Kommanditeinlagen über den 30.12.2023 hinaus verzögert und eine Verlängerung der Befristung des Kontokorrentkredits zur Vorfinanzierung von Eigenkapital erforderlich wird. Sollte diese nicht genehmigt werden, müssten die Mittel bis zum 30.12.2023 getilgt werden. Sofern der Liquiditätsbestand der Emittentin nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen ausreicht und keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich ist, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zu Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie den in Anspruch zu nehmenden Kredit nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der vier Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versi-

cherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Haftung im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Die Emittentin ist eine von drei Kommanditisten der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG. Die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG hat ein Umspannwerk in Klixbüll errichtet und fertiggestellt. An dieses Umspannwerk werden die drei Kommanditisten ihre Windparks anschließen. Die Beteiligungshöhe der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG beträgt 8.400 €. Die beteiligten Betreibergesellschaften haben ihre jeweiligen Kommanditeinlagen und ihre Kostenbeteiligungen an den Investitionskosten für das Umspannwerk vollständig erbracht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG in Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage, die Emittentin entsprechend mit 8.400 €. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften ausscheidende Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Gesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des von der Emittentin eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Ausschüttungen der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG an ihre Gesellschafter auch das sonstige Vermögen der Emittentin gefährden und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die drei an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG beteiligten Kommanditisten tragen die Betriebskosten des Umspannwerks Klixbüll nach einem festgelegten Schlüssel.

Es besteht das Risiko, dass die beiden anderen Kommanditisten ihren Anteil an den laufenden Kosten des Umspannwerks nicht oder nicht vollständig leisten können und die Emittentin über ihren Kostenanteil hinaus für Kosten des Umspannwerksbetriebes aufkommen muss. Die genannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a Abs. 2 EnWG erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu verspäteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß den Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2021 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 1.411.200 € hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 1.411.200 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Globale Wirtschaftslage

Die Invasion russischer Truppen in die Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen bereits beschlossenen bzw. noch zu erwartenden Sanktionen gegen Russland sowie deren Gegenreaktionen bringen Unsicherheiten für die gesamte Weltwirtschaft. In Deutschland zählen zu den wirtschaftlichen Folgen des Konfliktes unter anderem eine hohe Inflation, ein enormer Anstieg der Energiepreise sowie geringere Verfügbarkeiten von Bau- und Ersatzteilen.

Die vorgenannten Umstände können zu Produktionseinschränkungen bei der Energieerzeugung und entsprechend einem geringeren wirtschaftlichen Ergebnis und möglichen Liquiditätsschwierigkeiten der Emittentin führen.

Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Interessenskonflikte

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin.

Zudem ist Hans-Detlef Feddersen Gesellschafter der Cimbergly GmbH & Co. KG, die Leistungen für die Emittentin erbringt (Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag; Geschäftsbesorgungsvertrag). Hans-Detlef Feddersen ist darüber hinaus auch einer der Geschäftsführer der Cimbergly Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Cimbergly GmbH & Co. KG. Hans-Detlef Feddersten ist zudem Gesellschafter der Schleswig-Holstein Wind GmbH, die Leistungen für die Emittentin erbracht hat (Maklervertrag).

Hans-Detlef Feddersen ist Gesellschafter der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Zudem ist Hans-Detlef Feddersen Gesellschafter und einer der Geschäftsführer der ee-Nord Verwaltungs GmbH, Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG.

Gert Petersen, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Harke Andresen, Olav Andresen, Andreas Carstensen und Peter Markus Petersen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin Flächen (Windparkflächen, Kabeltrasse, Flächen zur Oberflächenversickerung) zur Verfügung.

Jörg Klug und Gert Petersen, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Christian Brodersen und Peter Markus Petersen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Mitglieder des Beirats der Emittentin.

Karl-Peter Christensen und Uwe Feddersen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, stellen der Emittentin über ihre Flächen Ökopunkte für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Durch die personellen und finanziellen Verflechtungen sowie die vertraglichen Beziehungen besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenkonflikten durch die genannten Personen, wenn sie nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen verfolgen.

Dies kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen oder die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung nur mit Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin veräußern oder abtreten.

Lehnt die persönlich haftende Gesellschafterin die Genehmigung ab, kann der betroffene Gesellschafter verlangen, dass darüber in der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren durch die übrigen Gesellschafter abgestimmt wird. Bei der Übertragung müssen die Kommanditanteile ohne Rest durch 100 teilbar sein.

Bei Abtretungen an Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte und Verwandte in gerader Linie sowie Mitgesellschafter, sofern diese dadurch nicht mehr als 20 % des Kommanditkapitals halten, ist die Zustimmung zu erteilen. Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der testamentarischen oder erbvertraglichen Einsetzung einer Person als Erbe nicht erforderlich.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über. Sollten dadurch Kommanditanteile von weniger als 500 € entstehen, sind die Erben verpflichtet, die Rechte aus der Beteiligung durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Hafteinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner vollständigen Einlage trotz Mahnung nicht fristgerecht nach, kann die persönlich haftende Gesellschafterin den säumigen Gesellschafter mit seiner gesamten Einlage aus der Gesellschaft ausschließen. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist zum Ersatz des entstandenen Schadens, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes in Höhe von 10 % seiner Einlage verpflichtet, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Aufgrund der Zahlung eines Aufwendungsersatzes kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergeb-

nisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellten Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätseingpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistun-

gen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 | Investition und Finanzierung

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

| Investitionsplan (Mittelverwendung) | Investitionsphase (Prognose) € | Gesamt- investition % |
|---|--------------------------------------|-----------------------------|
| A) Anschaffungs- und Herstellungskosten | | |
| 1. Netzanschlusskosten | 2.584.000 | |
| 2. Beteiligung an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG | 8.400 | |
| 3. Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegungen, Kranstellflächen | 16.111.500 | |
| 4. Projektierung, Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichszahlungen, Sonstiges | 2.426.100 | |
| Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten | 21.130.000 | 98,14 |
| B) Gründungskosten | | |
| 5. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase | 200.000 | |
| 6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase | 60.000 | |
| 7. Finanzierungskosten | 140.000 | |
| Summe der sonstigen Kosten | 400.000 | 1,86 |
| C) Gesamtinvestition | 21.530.000 | 100,0 |

| Finanzierungsplan (Mittelherkunft) | Finanzierungsphase (Prognose) € | Gesamt- finanzierung % |
|---|---------------------------------------|------------------------------|
| A) Eigenmittel | | |
| Kommanditeinlagen von den Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektstellung bereits gezeichnet und eingezahlt | 1.614.100 | |
| noch einzuwerbende Kommanditeinlagen | 565.900 | |
| Summe Eigenmittel | 2.180.000 | 10,1 |
| B) Fremdmittel | | |
| Darlehen | 19.350.000 | |
| Summe Fremdmittel | 19.350.000 | 89,9 |
| C) Gesamtfinanzierung | 21.530.000 | 100,0 |

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Vorfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Vorfinanzierungsmittel | Finanzierungsphase (Prognose) € | Vor- finanzierung % |
|---|---------------------------------------|---------------------------|
| D) Vorfinanzierung | | |
| Kontokorrentkredit (Vorfinanzierung des Eigenkapitals, der langfristigen Mittel sowie der Umsatzsteuer durch die finanzierende Bank) | 23.888.000 | 100,0 |
| E) Vorfinanzierungsmittel gesamt | 23.888.000 | 100,0 |

Bei dem genannten Darlehensbetrag handelte es sich um den zunächst vereinbarten maximalen Kreditrahmen (Vertrag vom 26.10.2021). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde der maximale Kreditrahmen mit Nachtrag vom 23.06.2023 auf einen Gesamtbetrag von 3.695.350 € reduziert. Dieser wurde noch nicht in voller Höhe abgerufen und ausgezahlt.

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Netzanschlusskosten

Für den Netzanschluss mit der internen und externen Verkabelung wurden Kosten in Höhe von 2.584.000 € prognostiziert.

Beteiligung an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Die Emittentin ist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 8.400 € an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG als Eigentümerin und Betreiberin des Umspannwerks und der Netzanschlussinfrastruktur beteiligt.

Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegungen, Kranstellflächen

Für die Windenergieanlagen und die Fundamente sowie die Zuwegungen und Kranstellflächen wurden Kosten in Höhe von insgesamt 16.111.500 € prognostiziert.

Projektierung, Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichszahlungen, Sonstiges

Die Kosten für die Projektierung, Planung, Genehmigungen, Gutachten sowie für Ausgleichszahlungen und Sonstiges wurden in Höhe von insgesamt 2.426.100 € angesetzt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 21.130.000 € kalkuliert.

B) Gründungskosten (Prognose)

Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase

Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 200.000 € berücksichtigt. Die Vorfinanzierungskosten umfassen die Zinsaufwendungen aus dem nachfolgend dargestellten Kontokorrentkredit zur Projektvorfinanzierung. Diese Kosten sind bereits in den Vorjahren angefallen, so dass für das Jahr 2023 keine weiteren Vorfinanzierungskosten veranschlagt werden.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase

In der Investitionsphase wurden Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in Höhe von 60.000 € angesetzt.

Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten in Höhe von 140.000 € für die Strukturierung und weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung sowie die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer kalkuliert.

In den Vorjahren sind bereits Kosten in Höhe von 80.000 € angefallen, so dass für das Jahr 2023 noch Finanzierungskosten in Höhe von 60.000 € veranschlagt werden.

Insgesamt wurden Gründungskosten in Höhe von 400.000 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Bürgerwindpark Karlum 21.530.000 €.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 2.180.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 10,1 % an der geplanten Gesamtinvestition von 21.530.000 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Einlagen in Höhe von insgesamt 1.614.100 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Gründungskommanditisten sowie der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten uneingeschränkt zur Verfügung.

Das Kommanditkapital in Höhe von 1.614.100 € kann zum 31.12.2022 (siehe Jahresabschluss auf Seite 123 im Kapitel „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) u. a. in den Positionen „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“, „Finanzanlagen“, „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ und „Guthaben bei Kreditinstituten“ nachgewiesen werden.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 565.900 € soll vollständig im 2. Halbjahr 2023 erfolgen. Nach Zeichnung und vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 565.900 € ist noch nicht verbindlich zugesagt.

Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten, ebenso wie die Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2043 erfolgen kann.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch eine regional ansässige Bank. Hierfür wurde ein Vertrag über ein langfristiges Darlehen abgeschlossen. Der finanzierenden Bank werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

1. LR-Darlehen

Die Landwirtschaftliche Rentenbank fördert mit dem Programm Nr. 256 „Energie vom Land – Windenergie“ die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Am 05.04.2022 wurde ein Vertrag über ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgeschlossen, das von der finanzierenden Bank ausgereicht wird. Das Darlehen hat einen Umfang von 19.350.000 €, entsprechend rd. 89,9 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.06.2024 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.03.2037. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von diesem Darlehen 16.845.000 € abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,15 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Karlum belaufen sich auf 21.530.000 €.

Vorfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vorfinanzierung des Projektes (Vorfinanzierung des Eigenkapitals, der langfristigen Mittel sowie der Umsatzsteuer) wird der nachfolgend beschriebene Kontokorrentkredit eingesetzt.

D) Vorfinanzierung

Kontokorrentkredit

Am 26.10.2021 wurde ein Kontokorrentkreditvertrag zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals, der langfristigen Mittel und der Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 23.888.000,00 € abgeschlossen. Der Kontokorrentkredit hatte eine Laufzeit längstens bis zum 30.06.2023 und sollte zu diesem Zeitpunkt vollständig getilgt werden. Am 23.06.2023 wurde ein Nachtrag zum Kontokorrentkreditvertrag abgeschlossen, der eine Laufzeit längstens bis zum 30.12.2023 hat. Der Kreditumfang wurde aufgrund des Projektverlaufs und wegen der teilweisen Rückführung der Vorfinanzierung aus abgerufenen langfristigen Mitteln und erfolgten Umsatzsteuererstattungen auf 3.695.350,00 € reduziert.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird von der Kreditlinie ein Betrag von 1.456.502,75 € in Anspruch genommen.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf Basis des 1-Monats-Euribors. In den Kalkulationen wurde ein Zinssatz von 3,75 % p. a. angesetzt.

E) Vorfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vorfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Karlum belaufen sich auf insgesamt 23.888.000 €.

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgerufenen und ausgezahlten Vorfinanzierungsmittel betragen 1.456.502,75 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine weiteren End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollte der Zinssatz für den Kontokorrentkredit (Vorfinanzierung des Projektes) mit den einzelnen Kreditlinien von dem hier angenommenen Kalkulationszinssatz abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seiten 50 – 51 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“ im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote der langfristigen Finanzierungsmittel anfänglich (bei Inbetriebnahme) rd. 90 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus.

Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es können sich höhere Ausschüttungen an Anleger ergeben.

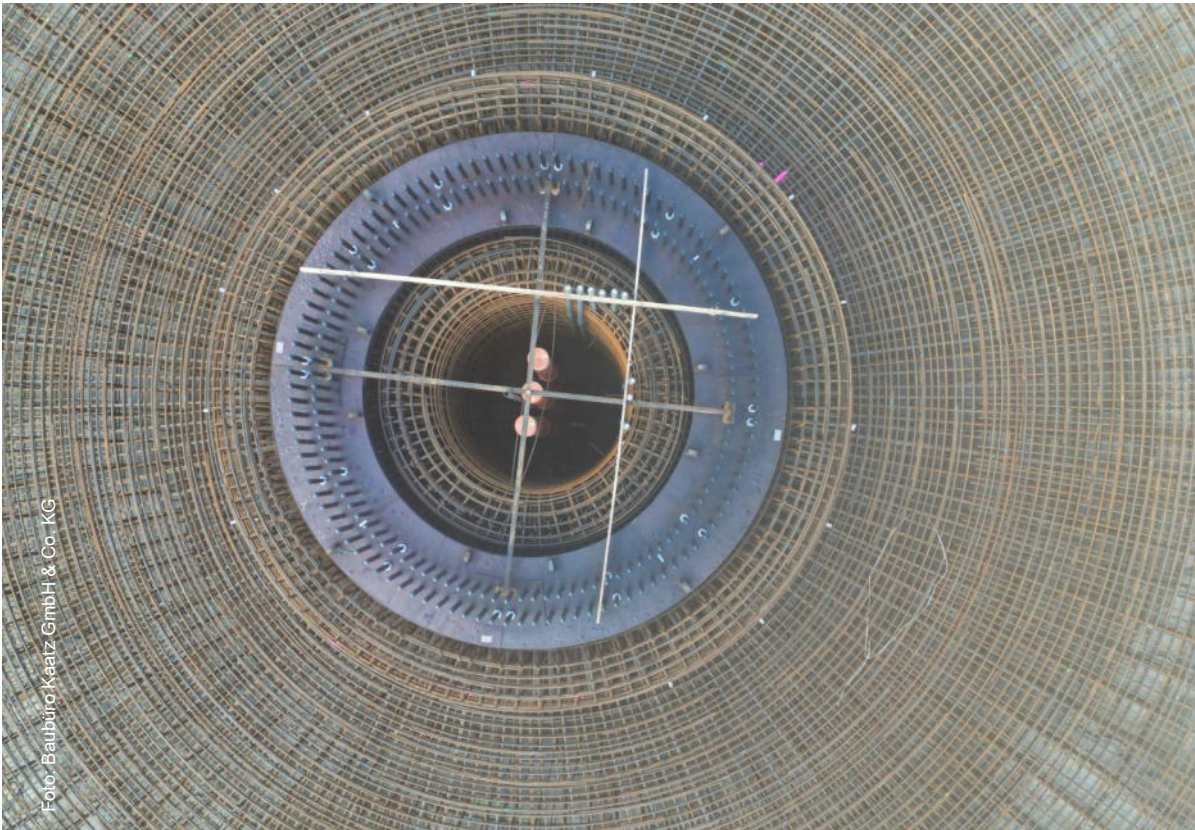


Foto: Baubüro Kaatz GmbH & Co. KG

Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Der Zinssatz des Darlehens aus dem Programm der Landwirtschaftlichen Rentenbank beträgt über die gesamte Laufzeit des Darlehens 2,15 % p. a.

Die Gesamtkapitalrendite des Bürgerwindparks Karlum wird mit 5,94 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 31 dargestellten Berechnungen 14,63 % (interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 50 – 51 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Bürgerwindpark Karlum sind vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-4.2MW STE mit einer Gesamtleistung von 16,8 MW sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet worden.

Die Inbetriebnahmen der vier Windenergieanlagen sind im August 2023 erfolgt

Windenergieanlagenkonzept

Die Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136 haben eine Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 112 m, der Rotordurchmesser jeweils 136 m.

Mit einer überstrichenen Rotorfläche von 14.527 m² je Windenergieanlage sollen die beschriebenen Windenergieanlagen hohe Energieerträge am Standort Karlum erzielen.

Hersteller der Windenergieanlagen

Vestas ist seit 1986 im deutschen Markt tätig und hat in Deutschland mehr als 8.100 Windenergieanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 15 GW installiert. Das Unternehmen mit dem Hauptsitz der Geschäftseinheit Vestas Northern & Central Europe in Hamburg ist mit seiner gesamten Wertschöpfungskette vertreten: Forschung und Entwicklung, Produktionsstätten, Vertriebsstandorte und Servicenetz. Vestas beschäftigt rund 2.500 Mitarbeiter in Deutschland.

Im Jahr 2022 hatte Vestas einen Marktanteil von rd. 28 % der in Deutschland neu installierten Leistung (onshore).

| Die technischen Daten der Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-4.2MW STE im Überblick | |
|--|--|
| Betriebsdaten | |
| Nennleistung | 4.200 kW |
| Einschaltgeschwindigkeit | 3,0 m/s |
| Abschaltgeschwindigkeit | 25,0 m/s |
| Rotor | |
| Rotordurchmesser | 136 m |
| Überstrichene Fläche | 14.527 m ² |
| Betriebsdrehzahlbereich | 7,9 - 14,1 U/min |
| Leistungsregelung | Pitchregelung mit variabler Drehzahl |
| Getriebe | |
| Bauart | Zwei Planetenstufen + 1 Stirnradstufe |
| Generator | |
| Bauart | Doppelt gespeister Asynchrongenerator |
| Spannung | 660 V |
| Netzfrequenz | 50 Hz |
| Bremssystem | |
| Hauptbremse | aerodynamische Bremse, 3 Pitchzylinder |
| Haltebremse | Scheibenbremse |
| Windklasse | |
| | IEC IIB / DIBt WZ2/WZ3 |
| Turm | |
| Bauart | Stahlrohrturm |
| Nabenhöhe | 112 m |

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen ist die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber.

Die im Bürgerwindpark Karlum zu erzeugende Energie soll in 25899 Klixbüll über das Umspannwerk „Klixbüll“ in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist werden. Der Netzanschlussvertrag zwischen der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG und der Schleswig-Holstein Netz AG wurde am 13.10.2021 abgeschlossen. Die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG bestätigte der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 26.10.2021 die Anschlussmöglichkeit der vier Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 16,80 MW am Umspannwerk Klixbüll.

Das Umspannwerk, das sich in rd. 12 km Entfernung vom Bürgerwindpark Karlum befindet, wurde durch die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG errichtet, im November 2022 fertiggestellt und vom Netzbetreiber Schleswig-Holstein Netz AG abgenommen. Die Kabeltrasse vom Bürgerwindpark Karlum zum Umspannwerk wurde im Februar 2023 fertiggestellt.

Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen für die Windenergieanlagen liegen entsprechend vor.

Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Karlum hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH am 12.10.2021 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 20 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98 % über den Vertragszeitraum.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Der Standort

Der Standort der vier fertig errichteten und in Betrieb genommenen Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Karlum befindet sich in 25926 Karlum, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Holstein, Deutschland (Flur 5, Flurstücke 28, 34 und 35 sowie Flur 6, Flurstück 22 der Gemarkung Karlum). Der Windparkstandort liegt etwa 3 km südöstlich der Ortschaft Karlum, etwa 3 km nordwestlich der Ortschaft Achtrup und ca. 4,5 km nordöstlich von Leck. Die deutsch-dänische Grenze ist rd. 10 km entfernt.

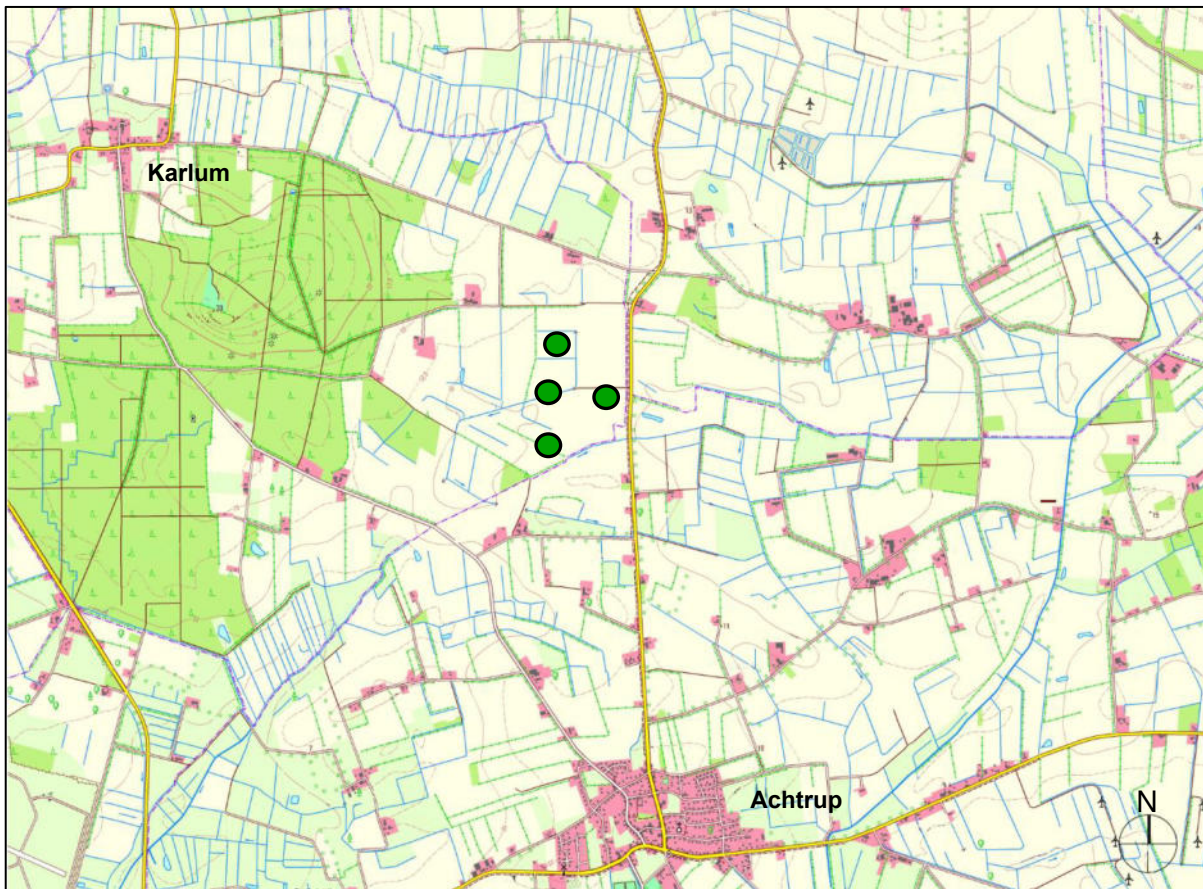
Die Umgebung ist in Nord-Süd-Richtung sowie nach Osten hin weiträumig durch offenes, landwirtschaftlich genutztes Gelände geprägt und wird lediglich durch kleinere Baumgruppen und Gehölze unterbrochen. Etwa 1,2 km westlich befindet sich ein Waldstück. Die Entfernung zur Nordseeküste beträgt rund 23 km.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die vier zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fertig errichteten und in Betrieb genommenen Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 14.06.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein erteilt.

Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schattenwurf, für einen schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden, zum Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung der Gefahr von Eisabwurf erforderlich.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



Karte: eigene Darstellung nach Cimbergly GmbH & Co. KG

- Standorte der Windenergieanlagen der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG

Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der vier errichteten und in Betrieb genommenen Windenergieanlagen der Emitentin wurde daher ein Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben:

Gutachten:

anemos Gesellschaft für
Umweltmeteorologie mbH
Böhmschholzer Weg 3
21391 Reppenstedt
(20.05.2021 mit Nachtrag vom 16.09.2022)

Für den Windparkbereich wird in dem Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 8,4 m/s in 112 m Nabenhöhe prognostiziert.

Das Gutachten berücksichtigt Verluste durch Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse, Schattenwurf und bei Eisansatz. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde in der Kalkulation zusätzlich ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) in Höhe von 7 % vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergibt sich auf der Basis des verwendeten Gutachtens der folgende prognostizierte jährliche Energieertrag im geplanten Bürgerwindpark Karlum:

| Betriebsjahr | Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh |
|--------------|---|
| 1 – 20 | rd. 52.304.000 |

Hieraus ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr:

| Betriebsjahr | Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh |
|--------------|---|
| 1 – 20 | rd. 13.076.000 |

Das erste Betriebsjahr entspricht dem Zeitraum von einem Jahr ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Bürgerwindpark Karlum zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG in der Fassung 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht. Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen.

So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöflichkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die für den Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Für Windparks wie den Bürgerwindpark Karlum, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 1. Januar 2021 und vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist und deren Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2021 liegt, wird zur Ermittlung des Korrekturfaktors das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEGs herangezogen. Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei nur 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,35 multipliziert.

Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenzertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

| Ertrag in Relation zum Referenzertrag | Korrekturfaktor |
|---------------------------------------|-----------------|
| bis 60 % | 1,35 |
| 70 % | 1,29 |
| 80 % | 1,16 |
| 90 % | 1,07 |
| 100 % | 1,00 |
| 110 % | 0,94 |
| 120 % | 0,89 |
| 130 % | 0,85 |
| 140 % | 0,81 |
| 150 % | 0,79 |

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkte wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleistete Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum und über alle Windenergieanlagen gleich bleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Vermarktungserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind.

Die Betreibergesellschaft hat am 01.09.2021 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihres Gebots in Höhe von 5,80 Cent / kWh am 14.10.2021 einen Zuschlag in Höhe von 5,80 Cent / kWh erhalten.

Auf Basis des Zuschlags wird in der Prospektkalkulation aufgrund der durchschnittlichen Standortgüte in Höhe von 104,3 % von einem korrigierten Zuschlagswert von 5,65 Cent / kWh ausgegangen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 48 – 49) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Das Projekt Bürgerwindpark Karlum befindet sich in der Realisierungsphase. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Mit der Vestas Deutschland GmbH hat die Emittentin am 12.10.2021 mit Nachtrag vom 20.04.2023 den Kaufvertrag und am 12.10.2021 den Wartungsvertrag für die vier Windenergieanlagen abgeschlossen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fertig errichteten und in Betrieb genommenen vier Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 14.06.2021 durch die Genehmigungsbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, erteilt.
- Die erforderlichen Flächen für die Windenergieanlagenstandorte wurden im Zeitraum vom 28.10.2015 bis 04.02.2020 durch den Abschluss von Nutzungsverträgen sowie Nachträgen vom 04.02.2020 zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern gesichert.
- Am 01.08.2021 und 12.08.2021 wurden mit zwei Grundstückseigentümern Nutzungsverträge zur Verlegung der Kabeltrasse geschlossen.
- Am 15.10.2022 wurde mit einem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter der Fläche eine Zustimmungserklärung zur Oberflächenversickerung von Grundwasser aus Baugrubenaushub vereinbart.
- Am 07.02.2023 wurde mit einem Grundstückseigentümer ein Vertrag zur Errichtung und Nutzung einer temporären Überfahrt abgeschlossen.
- Mit der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergy GmbH & Co. KG), wurde am 29.08.2016 ein Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.
- Am 26.06.2020 wurde mit der Schleswig-Holstein Wind GmbH ein Maklervertrag zur Vermittlung eines Kauf- und eines Wartungsvertrages für Windenergieanlagen abgeschlossen.
- Mit der Cimbergy GmbH & Co. KG wurde am 27.10.2022 ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen.
- Im Zeitraum vom 28.11.2020 bis 16.03.2021 wurden mit fünf Grundstückseigentümern Vereinbarungen über die Durchführung von Ersatzmaßnahmen sowie von Ersatzaufforstungen getroffen. Diese sind gemäß der BImSchG-Genehmigungen Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen.
- Am 08.01.2021 wurde der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG abgeschlossen, an der die Emittentin mit 23,33 % als Kommanditistin beteiligt ist.
- Für die Vorfinanzierung hat die Emittentin am 26.10.2021 einen Kontokorrentkreditvertrag mit Nachtrag vom 23.06.2023 mit der finanzierenden Bank geschlossen. Dieser beinhaltet jeweils eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals, der langfristigen Darlehen und der Umsatzsteuer.
- Für die langfristige Finanzierung hat die Emittentin am 05.04.2022 einen Darlehensvertrag mit der finanzierenden Bank geschlossen.
- Die Emittentin hat an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.09.2021 teilgenommen und am 14.10.2020 einen Zuschlag erhalten.



- Am 01.02.2022 hat die Emittentin mit der Lanthan Safe Sky GmbH einen Liefer- und Betriebsvertrag zur Einrichtung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung abgeschlossen.
- Die Fundamente sowie das Umspannwerk Klixbüll wurden im Dezember 2022 fertiggestellt.
- Die Zuwegungen und Kranstellflächen wurden im Februar 2023 fertiggestellt.
- Die vier Windenergieanlagen sind im Juni und Juli 2023 fertig errichtet worden.
- Die Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen ist im August 2023 erfolgt.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Halbjahr 2023 geplant (Prognose).

7 | Die Emittentin

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Karlum.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG,
Boverstedter Weg 5, 25926 Karlum

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 30.06.2015 unter der Firma Bürgerwindpark Achtrup-Ladelund GmbH & Co. KG gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg erfolgte am 30.06.2015 unter HRA 8606 FL. Mit Eintragung in das Handelsregister vom 04.10.2016 wurde die Firma auf Bürgerwindpark Achtrup-Ladelund-Karlum GmbH & Co. KG geändert. Eine weitere Umfirmierung erfolgt mit Eintragung in das Handelsregister am 16.06.2020 auf Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie.

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit zu allen im direkten Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt und kann ihre Tätigkeit auf andere Geschäftszweige ausdehnen. Sie ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, solche Betriebe zu erwerben und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmen der Gesellschaft zu fördern. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit, an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führen dürfen.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans-Detlef Feddersen.

Die Gesellschaft wurde am 18.03.2022 im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter HRB 15610 FL eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € und ist voll eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin ist Hans-Detlef Feddersen mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 €.

Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, die Projektierung und der Betrieb von Anlagen der regenerativen Energieerzeugung sowie die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin und die Verwaltung der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Sie kann sich auch an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben bzw. begründen, die Geschäfts- oder Betriebsführung für solche übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt.

Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 1.614.100 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile der auf Seite 81 und 82 aufgeführten Gründungskommanditisten sowie der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 1.614.100 € soll auf insgesamt 2.180.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 565.900 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditeil in Höhe von 100 € entspricht dies 5.659 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 40 bis 43 dargestellt und treffen auch auf die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin ist ebenso wie ihre Organe (Geschäftsführer) von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie unterliegt ebenso wie ihre Organe (Geschäftsführer) keinerlei Wettbewerbsverboten.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
- Die Komplementärin ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Emittentin der Dienste Dritter zu bedienen.
- Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und der Realisierung des Windparkprojektes sämtliche erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, Verträge abzuschließen sowie dingliche und sonstige Sicherheiten zu gewähren. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter gemäß § 8 Abs. 5 a) – e) oder - soweit nicht das eigentliche Investitionsvorhaben der Gesellschaft einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte betroffen ist - des Beirats gemäß § 8 Abs. 5 f) – l) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 163 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Rechtsgeschäfte zur Vermarktung des erzeugten Stroms darf die persönlich haftende Gesellschafterin durchführen, auch wenn diese einen Gesamtwert in Höhe von 500.000 € übersteigen.
- Bestimmung der Frist (Ausschlussfrist) für die Berücksichtigung von Beitrittsanträgen und Aufforderung der Kommanditisten zur Zahlung der Kommanditeinlage.
- Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten gemäß Block A laut § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), über Ausnahmen von den entsprechenden Regelungen sowie Ablehnungen von Beteiligungswünschen.
- Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Abschluss des Rundenverfahrens, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.
- Bewirkung des Ausscheidens von Kommanditisten, Vornahme von Handelsregisteranmeldungen, Abgabe und Entgegennahme aller erforderlichen Erklärungen im Namen aller übrigen Gesellschafter.
- Ausschluss von Gesellschaftern, die ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß der Beitrittsvereinbarung trotz Mahnung nicht nachkommen.
- Entscheidungen über Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditbeteiligungen im Rahmen des § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

- Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen.
 - Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
 - Durchführung von schriftlichen Abstimmungsverfahren gemäß den Bestimmungen des § 11 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 165 – 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
 - Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafterversammlung.
 - Anspruch auf Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung und für die kaufmännische Geschäftsführung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.
 - Einzelvertretungsberechtigte und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreite Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.
- abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin**
- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
 - Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.
 - Ordnungsgemäße und effektive Geschäftsführung im kaufmännischen und technischen Bereich, auch durch Beauftragung Dritter.
 - Erfüllung ihrer Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 156 – 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), Beachtung und Ausführung der Gesellschafterbeschlüsse, Gewährleistung der zweckgebundenen Verwendung der Einlagen der Kommanditisten zur Realisierung des Projektes.
- Pflicht, sich vor Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts gemäß in § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 162 – 174 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von dem Bestehen eines entsprechenden Zustimmungsbeschlusses Gewissheit zu verschaffen.
 - Berichterstattung an den Beirat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle mindestens einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung.
 - Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers, soweit die Gesellschaft prüfungspflichtig ist.
 - Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichtes an den Beirat rechtzeitig vor Beschlussfassung.
 - Entgegennahme der Nachweise der Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter.
 - Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen.
 - Anfertigung eines Protokolls der Gesellschafterbeschlüsse und Übersendung an die Kommanditisten.
 - Wenn die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer der Komplementärin das Misstrauen ausspricht, hat die Komplementärin ihren Geschäftsführer innerhalb von einem Monat abzurufen.
 - Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn es nach Auffassung der Komplementärin im Interesse der Gesellschaft liegt, oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals halten, dies

schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen.

- Sofern im schriftlichen Abstimmungsverfahren gemäß den Bestimmungen des § 11 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 165 – 166 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) kein ordnungsgemäßer Beschluss gefasst werden kann, hat die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von zwei Wochen zu einer Gesellschafterversammlung zu laden.
- Bei schriftlicher Abstimmung hat die persönlich haftende Gesellschafterin nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist die Stimmen unverzüglich auszuzählen und den Kommanditisten das Abstimmungsergebnis in Textform mitzuteilen.
- Erteilung der Zustimmung bei Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditbeteiligungen im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 169 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).
- Nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über den Ausschluss eines Gesellschafters erfolgt die Ausschlussklärung gegenüber dem betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin.
- Einzelvertretungsberechtigte und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreite Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft. Die Komplementärin hat den nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationserlös an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalanteile zu verteilen.

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat folgende Vermögensanlagen im Sinne des § 1 des Vermögensanlagengesetz ausgegeben:

Unmittelbare Beteiligungen als Kommanditisten im Gesamtbetrag von 1.504.700 € nach Maßgabe eines Angebotes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3a) VermAnlG; Die Vermögensanlage wurde in den Jahren 2016 – 2021 vollständig platziert und eingezahlt. Die erstmalige Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der bisher ausgegebenen Vermögensanlage besteht zum 31.12.2043.

Sofern die bisher ausgegebene Vermögensanlage nicht vorher gekündigt wird und ein Anleger nicht auf sonstige Weise gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags aus der Emittentin ausscheidet, wird die bisher ausgegebene Vermögensanlage erst bei Auflösung der Emittentin in Form einer Beteiligung am Liquidationserlös fällig.

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.



Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

Gründungskommanditisten der Emittentin sind Jörg Klug mit einer Kommanditeinlage von 72.400 € und Gert Petersen mit einer Kommanditeinlage von 37.000 €.

Gründungskommanditistin war die ee-Nord GmbH & Co. KG mit der Geschäftsanschrift / Sitz Wellumweg 60, 25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog. Die Kommanditeinlage der ee-Nord GmbH & Co. KG betrug 355.900 €. Die Gründungskommanditistin ee-Nord GmbH & Co. KG schied am 11.03.2021 aus der Gesellschaft aus. Im Jahr 2022 ist die ee-Nord GmbH & Co. KG auf die neu gegründete Cimbergry GmbH & Co. KG (HRA 10263 FL) verschmolzen worden.

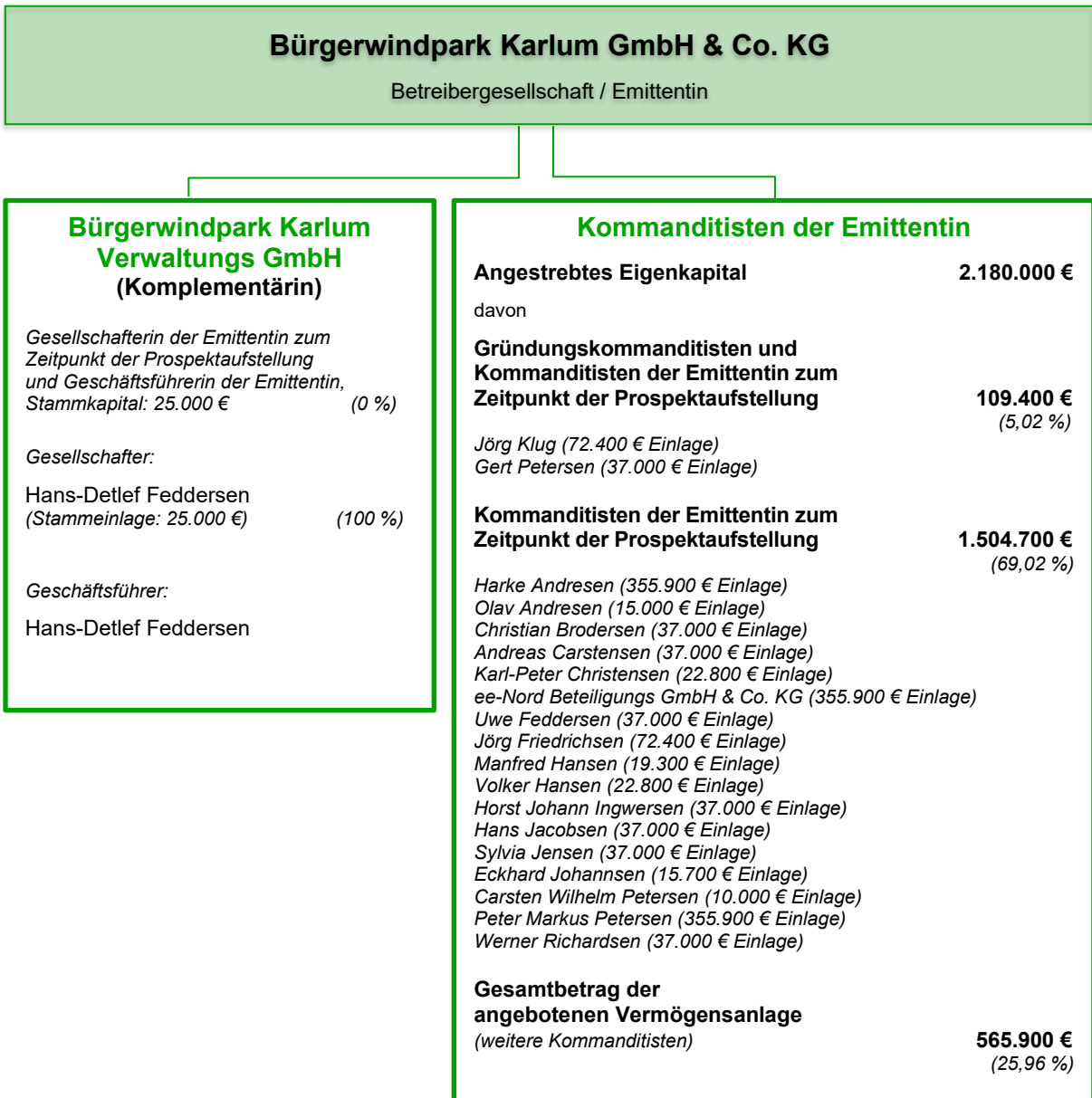
Gründungsgesellschafterin war die ee-Nord Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Emittentin. Die Geschäftsführung der ee-Nord Verwaltungs GmbH oblag zum Zeitpunkt der Gründung der Emittentin Hans-Detlef Feddersen und Arne Malte Möbest. Geschäftsanschrift / Sitz der Gründungsgesellschafterin (Komplementärin) war: Wellumweg 60, 25924 Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog. Die Gründungsgesellschafterin ee-Nord Verwaltungs GmbH schied am 04.10.2022 aus der Gesellschaft aus.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannten Kommanditisten.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Boverstedter Weg 5
25926 Karlum

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist seit dem 04.07.2022 die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH.

Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin ist Hans-Detlef Feddersen mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 €.

Die Geschäftsführung der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH obliegt Hans-Detlef Feddersen.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Boverstedter Weg 5, 25926 Karlum

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Die Gründungskommanditisten der Emittentin sind Jörg Klug und Gert Petersen. Die Gründungskommanditistin ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG) ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Jörg Klug und Gert Petersen sind zugleich auch Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Nach Gründung der Emittentin sind Harke Andresen, Olav Andresen, Christian Brodersen, Andreas Carstensen, Karl-Peter Christensen, die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Uwe Feddersen, Jörg Friedrichsen, Manfred Hansen, Volker Hansen, Horst Johann Ingwersen, Hans Jacobsen, Sylvia Jensen, Eckhard Johannsen, Carsten Wilhelm Petersen, Peter Markus Petersen und Werner Richardsen beigetreten.

Harke Andresen, Olav Andresen, Christian Brodersen, Andreas Carstensen, Karl-Peter Christensen, die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Uwe Feddersen, Jörg Friedrichsen, Manfred Hansen, Volker Hansen, Horst Johann Ingwersen, Hans Jacobsen, Sylvia Jensen, Eckhard Johannsen, Carsten Wilhelm Petersen, Peter Markus Petersen und Werner

Richardsen sind Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten und der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Boverstedter Weg 5, 25926 Karlum

Der Gesamtbetrag der von den Gründungskommanditisten der Emittentin insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 109.400 €. Der Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Der Gesamtbetrag der von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 1.504.700 €. Der Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern (a) und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (b) insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2023 – 2043. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Einzelnen wie folgt dar:

- a) Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin und ehemalige Komplementärin, erhielt in den Jahren 2015 bis 2022 für die Übernahme der persönlichen Haftung insgesamt eine Vergütung in Höhe von 8.750 €.

Die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungskomman-

ditistin der Emittentin, hat mit der Emittentin am 29.08.2016 einen Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag für die Projektsteuerung in der Planungs- und Umsetzungsphase im Bürgerwindpark Karlum abgeschlossen und erhält hierfür eine Gesamtvergütung von 300.000 €.

Gert Petersen, Gründungskommanditist und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 08.11.2015 mit Nachtrag vom 04.02.2020 gepachtet hat.

Das Nutzungsentgelt errechnet sich ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgrund der jährlichen Nettoeinspeisevergütung und sonstigen Einnahmen aus der Stromerzeugung einschließlich von Ersatzleistungen für solche Einnahmen Stromerlöse zuzüglich etwaiger Ertragsausfallentschädigungen der Emittentin zuzüglich eines Pachtbonus, der sich auf Basis der Ausschüttungen an die Kommanditisten im jeweils vorherigen Kalenderjahr ergibt. Unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin sowie der prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten beträgt das Nutzungsentgelt für Gert Petersen durchschnittlich 16.421 € pro Jahr, insgesamt 344.832 €.

Gert Petersen, Gründungskommanditist und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, auf denen die Emittentin die Kabeltrasse für den Bürgerwindpark Karlum verlegt hat. Auf Grundlage des mit der Emittentin hierfür abgeschlossenen Nutzungsvertrages vom 12.08.2021 erhält Gert Petersen eine Einmalvergütung in Höhe von insgesamt 2.665 €.

Jörg Klug und Gert Petersen, Gründungskommanditisten und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in

Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 – 2043 betragen 557 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die Gründungskommanditisten und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 109.400 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von 609.358 €.

Jörg Klug und Gert Petersen, Gründungskommanditisten und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mitglieder des Beirates der Emittentin. Ab Inbetriebnahme des Windparks erhält der Beiratsvorsitzende Jörg Klug eine pauschale Jahresvergütung in Höhe von 1.200 €, während Gerd Petersen als weiteres Mitglied des Beirates eine pauschale Jahresvergütung in Höhe von 600 € erhält. Darüber hinaus wird allen Beiratsmitgliedern jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Stunde vergütet. In der Planungsrechnung wird angenommen, dass im Jahr jeweils 5 Sitzungen à 3 Stunden stattfinden. Der Beirat wurde im Oktober 2022 für die Dauer von drei Jahren gewählt, entsprechend erhalten die genannten Mitglieder des Beirates unter Berücksichtigung der Annahmen in Planungsrechnung insgesamt mindestens 6.600 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, welche Kommanditisten und ob Gründungskommanditisten dem nächsten Beirat, bestehend aus fünf Personen, angehören werden.

Nach dem geplanten Beitritt weiterer Kommanditisten in die Gesellschaft soll das vorgesehene fünfte Mitglied aus dem Kreis der neuen Kommanditisten in den Beirat aufgenommen werden. Daher wurden in der Planungsrechnung auf Basis der vorgenannten Vergütungssätze Beiratsvergütungen

gen für insgesamt 5 Beiratsmitglieder in Höhe von jährlich insgesamt 7.350 € berücksichtigt.

Außerdem haben die Mitglieder des Beirats Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Höhe dieser Aufwendungen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt unter Berücksichtigung der prognostizierten Umsatzerlöse mindestens 1.272.205 €.

- b) Die im vorstehenden Abschnitt a) dargestellten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter stellen mit Ausnahme der Vergütungen der ee-Nord Verwaltungs GmbH (8.750 €), ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin und ehemalige Komplementärin, sowie der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin (300.000 €), gleichzeitig Vergütungen und Gewinnbeteiligungen von Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar. Somit betragen die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und gleichzeitig Gründungsgesellschaftern der Emittentin zustehen, 963.455 €.

Die Komplementärin, die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, seit dem 04.07.2022 Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung.

Die Haftungsvergütung im Jahr 2022 beträgt 625 €. Über den Planungszeitraum 2023 – 2043 beträgt die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich 2.500 €, entsprechend insgesamt 52.500 €.

Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese Auslagen in Ausübung ihrer Geschäftsführung entstanden sind. Die zukünftige Höhe dieser Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin (Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, insgesamt zustehen, beträgt mindestens 53.125 €.

Harke Andresen, Olav Andresen, Andreas Carstensen und Peter Markus Petersen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Eigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsverträgen, abgeschlossen im Zeitraum vom 28.10.2015 bis 10.11.2015 mit Nachtrag vom 04.02.2020, gepachtet hat.

Das Nutzungsentgelt errechnet sich ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgrund der jährlichen Nettoeinspeisevergütung und sonstigen Einnahmen aus der Stromerzeugung einschließlich von Ersatzleistungen für solche Einnahmen Stromerlöse zuzüglich etwaiger Ertragsausfallentschädigungen der Emittentin zuzüglich eines Pachtbonus, der sich auf Basis der Ausschüttungen an die Kommanditisten im jeweils vorherigen Kalenderjahr ergibt. Unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin sowie der prognostizierten Ausschüttungen für die Kommanditisten beträgt das Nutzungsentgelt für Harke Andresen, Olav Andresen, Andreas Carstensen und Peter Markus Petersen, durchschnittlich insgesamt 76.439 € pro Jahr, insgesamt 1.605.211 €.

Andreas Carstensen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, ist Eigentümer von Flächen, auf denen die Emittentin die Kabeltrasse für den Bürgerwindpark Karlum verlegt hat. Auf Grundlage des mit der Emittentin hierfür abgeschlossenen Nutzungsvertrages vom 01.08.2021 erhält Andreas Carstensen eine Einmalvergütung in Höhe von insgesamt 1.195 €.

Harke Andresen, Olav Andresen, Christian Brodersen, Andreas Carstensen, Karl-Peter Christensen, Uwe Feddersen, Jörg Friedrichsen, Manfred Hansen, Volker Hansen, Horst Johann Ingwersen, Hans Jacobsen, Sylvia Jensen, Eckhard Johannsen, Carsten Wilhelm Petersen, Peter Markus Petersen, Werner Richardsen sowie der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 – 2043 betragen 557 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 1.504.700 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von 8.381.179 €.

Karl-Peter Christensen und Uwe Feddersen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, sind Eigentümer bzw. Nutzer von Flächen, für die Ökokonten mit Ökokontopunkten eingerichtet worden sind, welche zur Schaffung von Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Errichtung und Betrieb von Windenergieeinlagen verwendet werden. Mit Verträgen vom 06.12.2020 und 30.11.2020

hat die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG entsprechende Ökopunkte zur Kompensation übernommen. Karl-Peter Christensen und Uwe Feddersen verpflichten sich zur Schaffung der Kompensation auf den jeweiligen Flächen und erhalten einmalig insgesamt 17.787 €.

Andreas Carstensen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, ist Eigentümer von Flächen, für die mit der Emittentin eine Zustimmungsvereinbarung zur Oberflächenversickerung von Grundwasser aus Baugrubenaushub abgeschlossen worden ist. Andreas Carstensen erhält hiernach eine einmalige Ernteausfallentschädigung in Höhe von insgesamt 2.380 €.

Olav Andresen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, ist Bewirtschafter von Flächen, über die die Emittentin am 07.02.2023 mit dem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter einen Vertrag zur Errichtung und Nutzung einer temporären Überfahrt abgeschlossen hat. Gemäß Vertrag erhält Olav Andresen als Bewirtschafter der Flächen eine einmalige Zahlung in Höhe von insgesamt 4.000 €.

Olav Andresen, Andreas Carstensen und Werner Richardsen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, haben mit der Emittentin im Zeitraum vom 05.09.2021 bis 25.10.2021 jeweils eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für Anwohner (Immobilien-eigentümer und Eigentümer von Wohneinheiten) im Umkreis von 1.100 m um die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Karlum getroffen. Hiernach wird an alle betroffenen Personen jährlich eine Zahlung von 1,05 % der Gesamtumsatzerlöse unter Berücksichtigung einer Mindestausgleichszahlung von jährlich jeweils 250 € gezahlt und nach einem entfernungs-spezifischen Schlüssel auf die jeweiligen Anwohner aufgeteilt. Gemäß den Regelungen ergeben sich unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der

Emittentin für Olav Andresen, Andreas Carstensen und Werner Richardsen jährliche Ausgleichszahlungen von durchschnittlich jeweils 4.986 €, entsprechend insgesamt 104.700 € über den Planungszeitraum 2023 – 2043.

Christian Brodersen und Peter Markus Petersen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mitglieder des Beirates der Emittentin. Ab Inbetriebnahme des Windparks erhalten die Mitglieder des Beirates, die nicht Beiratsvorsitzende sind, jeweils eine pauschale Jahresvergütung in Höhe von 600 €. Darüber hinaus wird allen Beiratsmitgliedern jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Stunde vergütet. In der Planungsrechnung wird angenommen, dass im Jahr jeweils 5 Sitzungen à 3 Stunden stattfinden. Der Beirat wurde im Oktober 2022 für die Dauer von drei Jahren gewählt, entsprechend erhalten die genannten Mitglieder des Beirates unter Berücksichtigung der Annahmen in Planungsrechnung insgesamt 5.400 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, welche Kommanditisten und ob Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem nächsten Beirat, bestehend aus fünf Personen, angehören werden.

Nach dem geplanten Beitritt weiterer Kommanditisten in die Gesellschaft soll das vorgesehene fünfte Mitglied aus dem Kreis der neuen Kommanditisten in den Beirat aufgenommen werden. Daher wurden in der Planungsrechnung auf Basis der vorgenannten Vergütungssätze Beiratsvergütungen für insgesamt 5 Beiratsmitglieder in Höhe von jährlich insgesamt 7.350 € berücksichtigt.

Außerdem haben die Mitglieder des Beirats Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Höhe dieser Aufwendungen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt unter Berücksichtigung der prognostizierten Umsatzerlöse mindestens 10.174.977 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt unter Berücksichtigung der prognostizierten Umsatzerlöse mindestens 11.447.182 €.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der ee-Nord Verwaltungs GmbH, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin, sowie bei der ee-Nord GmbH & Co. KG, ausgeschiedene Gründungskommanditistin, handelt es sich jeweils um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung durch ein Gericht im Ausland besteht jeweils nicht.

Bei der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Gesellschafterin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie bei der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich jeweils um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Eine Verurteilung durch ein Gericht im Ausland besteht jeweils nicht.

Jörg Klug und Gert Petersen, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Harke Andresen, Olav Andresen, Christian Brodersen, Andreas Carstensen, Karl-Peter Christensen, Uwe Feddersen, Jörg Friedrichsen, Manfred Hansen, Volker Hansen, Horst Johann Ingwersen, Hans Jacobsen, Sylvia Jensen, Eckhard Johannsen, Carsten Wilhelm Petersen, Peter Markus Petersen, Werner Richardsen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Bezüglich der soeben genannten Personen bestehen keine Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben

von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin, und die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimberg GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, waren durch die Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG (Kommanditeinlage: 8.400 €, entsprechend 23,33 % des gesamten Kommanditkapitals) mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt.

Jörg Klug und Gert Petersen, Gründungskommanditisten und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Harke Andresen, Olav Andresen, Christian Brodersen, Andreas Carstensen, Karl-Peter Christensen, Uwe Feddersen, Jörg Friedrichsen, Manfred Hansen, Volker Hansen, Horst Johann Ingwersen, Hans Jacobsen, Sylvia Jensen, Eckhard Johannsen, Carsten Wilhelm Petersen, Peter Markus Petersen, Werner Richardsen und die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind durch die Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG (Kommanditeinlage: 8.400 €, entsprechend 23,33 % des gesamten Kommanditkapitals) mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt.

Die Lieferungen und Leistungen der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG umfassen die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerks Klixbüll Zwei, an das der Bürgerwindpark Karlum angeschlossen werden soll, um die erzeugte Energie in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG einzuspeisen.

Da die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG wiederum mit einem Stammkapital von 25.000 € zu 100 % an ihrer Komplementärin, der Umspannwerk Klixbüll Zwei Verwaltungs GmbH beteiligt ist, sind die im vorherigen Absatz genannten Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin mittelbar an der Umspannwerk Klixbüll Zwei Verwaltungs GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Umspannwerk Klixbüll Zwei Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin der Emittentin, war persönlich haftende Gesellschafterin der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimberg GmbH & Co. KG), und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Die Leistungen der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimberg GmbH & Co. KG) umfassen die Projektsteuerung in der Planungs- und Umsetzungsphase im Bürgerwindpark Karlum gemäß Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 29.08.2016.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin der Emittentin, war als persönlich haftende Gesellschafterin zugleich Geschäftsführerin der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimberg GmbH & Co. KG), und damit tätig für

ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Die Leistungen der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG) umfassen die Projektsteuerung in der Planungs- und Umsetzungsphase im Bürgerwindpark Karlum gemäß Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 29.08.2016.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin, hat im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbracht. Die erbrachten Leistungen der ee-Nord Verwaltungs GmbH bestanden aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassten die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, hat mit der Emittentin am 29.08.2016 einen Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag für das Projekt

Bürgerwindpark Karlum abgeschlossen und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Gert Petersen, Gründungskommanditist und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 08.11.2015 mit Nachtrag vom 04.02.2020 gepachtet hat. Darüber hinaus ist Gert Petersen Eigentümer von Flächen, auf denen die Emittentin gemäß Nutzungsvertrag vom 12.08.2021 die Kabeltrasse für den Bürgerwindpark Karlum verlegt hat. Gert Petersen erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Harke Andresen, Olav Andresen, Andreas Carstensen und Peter Markus Petersen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Eigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsverträgen, abgeschlossen im Zeitraum vom 28.10.2015 bis 10.11.2015 mit Nachtrag vom 04.02.2020, gepachtet hat, und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Andreas Carstensen, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Eigentümer von Flächen, auf denen die Emittentin gemäß Nutzungsvertrag vom 01.08.2021 die Kabeltrasse für den Bürgerwindpark Karlum verlegt hat. Zudem ist Andreas Carstensen Eigentümer von Flächen, welche die Emittentin gemäß Vereinbarung vom 15.10.2022 für die Oberflächenversickerung von Grundwasser aus dem Baugrubenaushub für den Bürgerwindpark Karlum verwendet hat. Andreas Carstensen erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Jörg Klug und Gert Petersen, Gründungskommanditisten und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Christian Brodersen und Peter Markus Petersen, Kommanditisten der Emittentin zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mitglieder des Beirates der Emittentin und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin, war Komplementärin der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimberg GmbH & Co. KG), diese wiederum ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stand.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin, ist Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, diese wiederum Kommanditistin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Komplementärin der Emittentin, welche mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 8.400 €, entsprechend 23,33 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit ist die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin, war Komplementärin der Emittentin, welche mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 8.400 €, entsprechend 23,33 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit war die ee-Nord Verwaltungs GmbH mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 355.900 €, entsprechend 22,05 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt, welche wiederum mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 8.400 €, entsprechend 23,33 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit ist die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimberg GmbH & Co. KG), ausgeschiedene Gründungskommanditistin der Emittentin, war mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 50.000 €, entsprechend 3,10 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt, welche wiederum mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 8.400 €, entsprechend 23,33 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit war die ee-Nord GmbH & Co. KG mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Jörg Klug und Gert Petersen, Gründungskommanditisten und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit Kommanditeinlagen von insgesamt

109.400 €, entsprechend insgesamt 6,78 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt, welche wiederum mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 8.400 €, entsprechend 23,33 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit sind Jörg Klug und Gert Petersen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Harke Andresen, Olav Andresen, Christian Brodersen, Andreas Carstensen, Karl-Peter Christensen, die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Uwe Feddersen, Jörg Friedrichsen, Manfred Hansen, Volker Hansen, Horst Johann Ingwersen, Hans Jacobsen, Sylvia Jensen, Eckhard Johannsen, Carsten Wilhelm Petersen, Peter Markus Petersen und Werner Richardsen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit Kommanditeinlagen von insgesamt 1.504.700 €, entsprechend insgesamt 93,22 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Emittentin beteiligt, welche wiederum mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 8.400 €, entsprechend 23,33 % des gesamten Kommanditkapitals, an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG beteiligt ist. Damit sind Harke Andresen, Olav Andresen, Christian Brodersen, Andreas Carstensen, Karl-Peter Christensen, die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Uwe Feddersen, Jörg Friedrichsen, Manfred Hansen, Volker Hansen, Horst Johann Ingwersen, Hans Jacobsen, Sylvia Jensen, Eckhard Johannsen, Carsten Wilhelm Petersen, Peter Markus Petersen und Werner Richardsen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die ee-Nord Verwaltungs GmbH, ausgeschiedene Gründungsgesellschafterin, ist persönlich haftende Gesellschafterin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und ist in ihrer Funktion als Geschäftsführung mit Übernahme der persönlichen Haftung tätig für ein Unternehmen, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 76 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Maklervertrag**

(abgeschlossen am 26.06.2020)

Der Maklervertrag (Vermittlung eines Kauf- und eines Wartungsvertrages für Windenergieanlagen) wurde von der Emittentin am 26.06.2020 mit der Schleswig-Holstein Wind GmbH abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Maklervertrages, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

(abgeschlossen am 12.10.2021 mit Nachtrag vom 20.04.2023)

Der mit der Vestas Deutschland GmbH abgeschlossene Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrages für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

(abgeschlossen am 12.10.2021)

Der mit der Vestas Deutschland GmbH abgeschlossene Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

- **Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag**

(abgeschlossen am 29.08.2016)

Der Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag mit der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergy GmbH & Co. KG) wurde am 29.08.2016 mit der Emittentin geschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrages, da dieser die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des Windparks umfasst und damit für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Geschäftsbesorgungsvertrag**

(abgeschlossen am 27.10.2022)

Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Cimbergy GmbH & Co. KG wurde am 27.10.2022 von der Emittentin abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Geschäftsbesorgungsvertrages, da dieser die technische und kaufmännische Betriebsführung des Windparks sowie administrative Leistungen umfasst. Zudem stellt die Cimbergy GmbH & Co. KG gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag einen Mitarbeiter, der sich als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH zur Verfügung stellt. Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

(abgeschlossen im Zeitraum vom 28.10.2015 bis 04.02.2020 mit Nachträgen vom 04.02.2020)

Die Emittentin hat mit acht Grundstückseigentümern (darunter Gert Petersen, Gründungskommanditist, sowie Andreas Carstensen, Peter Markus Petersen, Harke Andresen und Olav Andresen, Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) im Windparkgebiet Nutzungsverträge geschlossen. Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge für die Windparkflächen, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Bürgerwindpark Karlum nicht realisiert werden kann.

▪ **Vertrag über Ökopunkte zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen** (abgeschlossen im Zeitraum vom 28.11.2020 bis 16.03.2021)

Die Emittentin hat mit fünf Grundstückseigentümern (darunter Karl-Peter Christiansen und Uwe Feddersen, Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) jeweils eine Vereinbarung über die Durchführung von Ersatzmaßnahmen mit Übertragung von Ökopunkten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen. Diese Verträge sind Voraussetzung für die gemäß BImSchG-Genehmigung geforderte Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der genannten Verträge, da ansonsten der Windpark nicht realisiert werden kann.

▪ **Nutzungsverträge für die Verlegung von Kabeln**

(abgeschlossen am 01.08.2021 und 12.08.2021)

Mit zwei Grundstückseigentümern (Gert Petersen, Gründungskommanditist und Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und Andreas Carstensen, Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) wurden Nutzungsverträge zur Verlegung der Kabeltrasse für den Bürgerwindpark Karlum abgeschlossen, die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge für die Verlegung von Kabeln, da anderenfalls der Windpark nicht realisiert werden kann.

▪ **Zustimmungsvereinbarung zur Oberflächenversickerung von Grundwasser** (abgeschlossen am 15.10.2022)

Mit einem Grundstückseigentümer (Andreas Carstensen, Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) wurde eine Zustimmungsvereinbarung zur Oberflächenversickerung von Grundwasser aus Bodenaushub vereinbart, die für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Emittentin ist abhängig von der Zustimmungsvereinbarung, um den Windpark errichten zu können.

- **Vertrag zur Errichtung und Nutzung einer temporären Überfahrt**
(abgeschlossen am 07.02.2023)

Die Emittentin hat mit einem Grundstückseigentümer sowie dem Bewirtschafter der Flächen (Olav Andresen, Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) einen Vertrag zur Errichtung und Nutzung einer temporären Überfahrt abgeschlossen, der für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Emittentin ist abhängig von Durchführung des Vertrages, um die Errichtung des Windparks realisieren zu können.

- **Liefer- und Betriebsvertrag zur Einrichtung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung**
(abgeschlossen am 01.02.2022)

Die Emittentin hat mit der Lanthan Safe Sky GmbH einen Liefer- und Betriebsvertrag zur Einrichtung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung abgeschlossen. Das System sorgt dafür, dass die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen nur noch zu solchen Zeiten aktiviert wird, in denen sich Luftfahrzeuge im Umfeld der Windenergieanlagen befinden.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ab dem 01.01.2023 gesetzlich verpflichtend ist und anderenfalls der Bürgerwindpark Karlum nicht betrieben werden kann. Damit ist der Vertrag von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG**
(abgeschlossen am 08.01.2021)

Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG ist die Voraussetzung für die Einspeisung des im Bürgerwindpark Karlum erzeugten Stroms in das Stromnetz. Der Vertrag ist daher für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist mit einem Kommanditanteil von 23,33 % Gesellschafterin der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG. Die Kommanditeinlage ist Teil der Gesamtinvestition der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die Einlage vollständig geleistet.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Gesellschaftsvertrages der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG, um das Umspannwerk Klixbüll Zwei gemeinsam mit der Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG und der Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG zu errichten und zu betreiben und den erzeugten Strom einzuspeisen. Der Vertrag ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**
(abgeschlossen am 26.10.2021 und 19.05.2022)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von insgesamt 1.614.100 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 565.900 € Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, ausgereicht von der finanzierenden Bank zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (am 19.05.2022 abgeschlossen),

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vorfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus einem Darlehen der finanzierenden Bank zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals, des langfristigen Darlehens sowie der Umsatzsteuer, abgeschlossen am 26.10.2021 mit Nachtrag vom 23.06.2023.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da anderenfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Laufende Investitionen

Der Bürgerwindpark Karlum ist fertig errichtet. Die vier Windenergieanlagen wurden im August 2023 in Betrieb genommen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin bereits Investitionen in Höhe von 17.925.316,52 € in Sachanlagen (Bau der Anlageobjekte) und 8.400,00 € in Finanzanlagen (Beteiligung an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG) getätigt. Die noch ausstehenden Investitionen betragen 3.196.283,48 €. Die laufenden Investitionen betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 546.730,66 € im Zusammenhang mit der erfolgten Inbetriebnahme und der Abnahme der vier Windenergieanlagen.

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Emittentin hat in der Gemeinde Karlum den Bürgerwindpark Karlum mit vier Windenergieanlagen errichtet und im August 2023 in Betrieb genommen. Auf der Investitionsebene der Emittentin werden die Windenergieanlagen samt Infrastruktur und eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG erworben und die Eigenkapitalvorfinanzierung inkl. Zinsen in Höhe von insgesamt 2.180.000 € anteilig zurückgezahlt (Anlageobjekt der Emittentin). Durch die Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG entsteht eine weitere Investitionsebene: Auf Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG wird ein Umspannwerk mit der entsprechenden technischen Infrastruktur errichtet (Anlageobjekt der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG).

a) Investitionsebene der Emittentin

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von vier Windenergieanlagen zur Stromerzeugung am Standort Karlum.

Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von vier Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Bestandteil der Anlagepolitik ist ebenfalls die Rückführung der Projektvorfinanzierung.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet.

Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage vorzugsweise den Einwohnern der Gemeinde Karlum, Einwohnern im Umkreis von 1.100 m um die Windenergieanlagenstandorte sowie Flächen- oder Gewässereigentümern, die mit der Emittentin einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Bürgerwindpark gehörenden vier Windenergieanlagen nebst der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 164 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu dessen teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in 25926 Karlum, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Holstein, Deutschland (Flur 5, Flurstücke 28, 34 und 35 sowie Flur 6, Flurstück 22 der Gemarkung Karlum in 25926 Karlum) errichteten vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-4.2MW STE mit einer Nabenhöhe von jeweils 112 m und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW, sowie die verkehrstechnische und elektrische Infrastruktur.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle vier Windenergieanlagen fertig errichtet und in Betrieb genommen. Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen und die Kranstellflächen.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehört zudem die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG (HRA 10269 FL, Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg) mit Sitz und Geschäftsanschrift Heie-Juuler-Wäi 1, 25920 Risum-Lindholm mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 8.400 € (entsprechend 23,33 % des gesamten Kommanditkapitals der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG in Höhe von 36.000 €). Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Erschließung, die Errichtung und der Betrieb eines Umspannwerks. Die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG, an der insgesamt drei verschiedene Gesellschaften als Kommanditisten beteiligt sind, errichtet ein Umspannwerk in der Gemeinde Klixbüll, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 10, Flurstück 210 der Gemarkung Klixbüll) und plant die Einspeisung des von den Gesellschaften erzeugten Stroms in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sowie den gemeinsamen Betrieb des Umspannwerks.

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerks werden der Emittentin und den beiden anderen beteiligten Kommanditisten anteilig in Rechnung gestellt. Der Anteil für die Emittentin beträgt 757.157 €.

Aus der Beteiligung an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG entstehen der Emittentin folgende Rechte und Pflichten:

- Recht auf Einspeisung des erzeugten Stroms über das Umspannwerk der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG in das 110-kV-Netz des Netzbetreibers auf Basis des von der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG am 13.10.2021 abgeschlossenen Netzanschlussvertrages mit der Schleswig-Holstein Netz AG.
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen vor Ort oder im schriftlichen Verfahren.
- Recht auf Beschlussfassung (insbesondere Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Verwendung des Jahresüberschusses sowie Ausschüttungen/Entnahmen, Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, Nachfolgeregelungen bei Ausscheiden der Komplementärin), je 100 € Kapitalanteil auf dem festen Kapitalkonto der Gesellschaft wird eine Stimme gewährt. Die Emittentin hat entsprechend 84 von 360 Stimmen.
- Recht auf Erhalt der Niederschrift aus der Gesellschafterversammlung innerhalb von 4 Wochen.
- Recht auf schriftliche Anfechtung von fehlerhaften Beschlüssen innerhalb von 4 Wochen.
- Recht, sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.
- Recht auf Erhalt einer Abschrift der Zusammenfassung des Jahresabschlusses rechtzeitig vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

- Pflicht zur Vorlage von Anträgen zur Gesellschafterversammlung mindestens 7 Tage vor der Gesellschafterversammlung.
- Recht auf Beantragung einer Gesellschafterversammlung bei der Komplementärin, wenn Gesellschafter, deren Kapitaleinlagen mindestens 20 % der Stimmanteile betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin dem Verlangen nicht nach, können die Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung selbst bewirken.
- Recht auf Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten.
- Recht auf Ausschüttungen und Entnahmen auf Grundlage von Gesellschafterbeschlüssen.
- Recht auf Auskunft über die Angelegenheit der Gesellschaft innerhalb einer Gesellschafterversammlung und auf Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt auf eigene Kosten in den Räumen der Gesellschaft.
- Recht auf Abtretung und Verpfändung der Gesellschafterrechte unter Berücksichtigung des Vorkaufsrechts der Gesellschaft.
- Recht auf Kündigung frühestens zum 31.12.2042.
- Recht auf Erhalt eines anteiligen Liquidationsüberschusses im Verhältnis der festen Kapitalkonten.
- Pflicht zur Kündigung durch eingeschriebenen Brief.
- Recht auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Die Einflussnahme der Emittentin auf das Management der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG erfolgt auf den Gesellschafterversammlungen durch das Stimmrecht der Emittentin (84 von insgesamt 360 Stimmen). Die Geschäftsführung der Umspannwerk

Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG erfolgt durch deren persönlich haftende Gesellschafterin, die Umspannwerk Klixbüll Zwei Verwaltungs GmbH, zu der die Emittentin keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen hat.

Die Beteiligungsdauer der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG ist zeitlich nicht befristet. Da der Zweck der Beteiligung daran besteht, über das durch die Gesellschaft errichtete Umspannwerk den im Bürgerwindpark Karlum erzeugten Strom in das Leitungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen, entspricht die avisierte Beteiligungsdauer der Emittentin der Betriebsdauer des Bürgerwindparks Karlum, mindestens jedoch dem Betrachtungszeitraum in diesem Verkaufsprospekt, entsprechend bis zum 31.12.2043.

Die Risiken, die sich aus der Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG ergeben, sind auf den Seiten 53 – 54 im Kapitel 5 (Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) dargestellt.

Durch die Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG handelt es sich bei dem Umspannwerk mit der technischen Infrastruktur um ein mittelbares Anlageobjekt, das in diesem Kapitel auf den Seiten 106 – 111 weiter beschrieben wird.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehören weiterhin die teilweise Rückführung der Vorfinanzierung inkl. Zinsen.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten der Emittentin sind auf den Seiten 67 – 70 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin betragen 560.241 € (davon 8.400 € für das Anlageobjekt „gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH

& Co. KG“) und sollen für die teilweise Rückführung der Vorfinanzierung des Projektes inkl. Zinsen verwendet werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen werden für die Investition in die Errichtung des Bürgerwindparks Karlum, bestehend aus vier Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in der Gemeinde Karlum, und für die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG genutzt.

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Die Windenergieanlagen sind fertig errichtet und wurden im August 2023 in Betrieb genommen. Nach der erfolgten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind noch Rechnungen bezüglich der Fertigstellung des Windparks zu bezahlen. Darüber hinaus sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve über den Finanzierungszeitraum (2023 – 2037) sowie einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau über den Betrachtungszeitraum (2031 – 2043) wird die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung ausreichend freier Liquidität über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme eines Darlehens durch die Emittentin erforderlich (siehe Seiten 63 – 64 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) hat am 12.10.2021 einen Kaufvertrag mit Nachtrag vom 20.04.2023 über vier Windenergieanlagen mit der Vestas Deutschland GmbH geschlossen. Die Windenergieanlagen sind fertig errichtet und in Betrieb genommen. Gemäß Kaufvertrag geht das Eigentum auf die Emittentin über, sobald 80 % des Kaufpreises vollständig bezahlt sind. Diese Zahlungsstufe wurde bei Anlieferung aller Hauptkomponenten der Windenergieanlagen auf der Windparkbaustelle fällig. Der Eigentumsübergang für die vier Windenergieanlagen ist erfolgt.

Darüber hinaus stand und steht der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Gert Petersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Andreas Carstensen, Harke Andresen, Olav Andresen und Peter Markus Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) steht Eigentum an Flächen zu, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen für die Windparkflächen, abgeschlossen im Zeitraum 28.10.2015 bis 10.11.2015 mit Nachträgen vom 04.02.2020, gepachtet hat.

Gert Petersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Andreas Carstensen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) steht Eigentum an Flächen zu, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen für die Kabeltrasse, abgeschlossen am 01.08.2021 und 12.08.2021, gepachtet hat.

Andreas Carstensen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) steht Eigentum an Flächen zu, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG gemäß abgeschlossener Zustimmungserklärung vom 15.10.2022 zur Oberflächenversickerung von Grundwasser aus Bodenaushub nutzt.

Darüber hinaus stand und steht Gert Petersen, Andreas Carstensen, Harke Andresen, Olav Andresen und Peter Markus Petersen (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den nicht genannten Gründungsgesellschaftern und den nicht genannten Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Gert Petersen und Peter Markus Petersen, Mitglieder des Beirates der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) steht Eigentum an Flächen zu, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen für die Windparkflächen, abgeschlossen am 28.10.2015 und am 08.11.2015 mit Nachträgen vom 04.02.2020, gepachtet hat.

Gert Petersen, Mitglied des Beirats der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV) steht Eigentum an Flächen zu, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG mit dem Nutzungsvertrag vom 12.08.2021 zur Verlegung der Kabeltrasse gepachtet hat.

Darüber hinaus stand und steht Gert Petersen und Peter Markus Petersen (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), sowie Jörg Klug und Christian Petersen, Mitglieder des Beirats (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Emittentin, die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, hat mit der Vestas Deutschland GmbH am 12.10.2021 einen Kaufvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-4.2MW STE abgeschlossen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden ist der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Sicherungsübereignung der vier Windenergieanlagen, vertragliche Sicherung der Windenergieanlagen-Standorte sowie der Nebenanlagen, Kranstellflächen, Baustraßen, Zuwegungen, Schalt-, Mess- und Transformatorstationen sowie der Verlegung der Anschlussleitungen, Mittelspannungsdreileiterkabelsysteme nebst Kommunikationskabel mit Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag der vier Windenergieanlagen, Abtretungs- und Eintrittsvereinbarung in den Wartungsvertrag der vier Windenergieanlagen, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der Elektronik-/ Maschinen und Maschinen-BU-Versicherung sowie aus der zu erstattenden Mehrwertsteuer, Verpfändung einer dauerhaften Liquiditätsreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtungen, Abtretung der Vergütungsansprüche der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie einschließlich aller Nebenanprüche und Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Netzanschlussvertrag mit der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14.06.2021 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschemissionen nicht überschritten werden. Die Windenergieanlagen sind im Betriebsmodus PO1 zu betreiben.
- Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen
- Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 8 Stunden je 12 Monate und 30 Minuten je Tag überschreiten. Eine entsprechende Schattenabschaltungsautomatik ist zu installieren. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Genehmigungsbescheid nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wurden der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG am 14.06.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

▪ **Maklervertrag (Vermittlung eines Kauf- und eines Wartungsvertrags für Windenergieanlagen)**

Die Emittentin hat mit der Schleswig-Holstein Wind GmbH am 26.06.2020 einen Maklervertrag zur Vermittlung des Kauf- und Wartungsvertrages für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Karlum abgeschlossen.

Als Vergütung wurde ein Pauschalbetrag je zu errichtender Windenergieanlage vereinbart.

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Vestas Deutschland GmbH, am 12.10.2021 mit Nachtrag vom 20.04.2023 einen Kaufvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-4.2MW STE abgeschlossen.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Vestas Deutschland GmbH, am 12.10.2021 einen Wartungsvertrag für die vier Windenergieanlagen der Emittentin abgeschlossen. Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren zu festgelegten Konditionen und umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung und Inspektion der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen und Berichterstattung,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Windenergieanlagen,
- Sichtinspektion und Sicherheitsüberprüfungen,

- technische Verfügbarkeitsgarantie (1. – 20. Betriebsjahr: 98 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag**

Der Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag mit der ee-Nord GmbH & Co. KG (nach erfolgter Verschmelzung: Cimbergly GmbH & Co. KG) wurde am 29.08.2016 von der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Die Cimbergly GmbH & Co. KG hat ein speziell auf die Entwicklung von Windparks abgestimmtes Dienstleistungsangebot entwickelt, mit dem die Auftraggeber bei der Projektentwicklung, Projektumsetzung und dem Betrieb der Windenergieanlagen unterstützt werden können.

Es wurde eine pauschale Vergütung vereinbart.

▪ **Geschäftsbesorgungsvertrag**

Am 27.10.2022 wurde mit der Cimbergly GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Erbringung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung abgeschlossen. Zudem stellt die Cimbergly GmbH & Co. KG gemäß Vertrag einen Mitarbeiter, der sich als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH zur Verfügung stellt. Der Vertrag beginnt mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und hat eine Laufzeit von 5 vollen Geschäftsjahren zuzüglich des anteiligen Jahres der Inbetriebnahme. Die Vergütung richtet sich nach dem Gesamtjahresumsatz der vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Karlum und wird prozentual nach einem Stufenmodell unter Berücksichtigung einer fest vereinbarten jährlichen Kostensteigerung berechnet. Es wurde eine Mindestvergütung je Windenergieanlage vereinbart.

▪ **Vertrag über Ökopunkte zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen**

Gemäß den BImSchG-Genehmigungen vom 14.06.2021 wird zum Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt die Durchführung von Ersatzmaßnahmen gefordert. Dafür hat die Emittentin mit fünf Privatpersonen (darunter Karl-Peter Christensen und Uwe Feddersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) im Zeitraum vom 28.11.2020 bis 16.03.2020 Vereinbarungen über den Kauf von Ökopunkten geschlossen. Es wurde jeweils ein einmaliger Festpreis vereinbart.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG hat mit acht Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Karlum benötigten Flächen (darunter Gert Petersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Harke Andresen, Olav Andresen, Andreas Carstensen und Peter Markus Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Verträge wurden im Zeitraum vom 28.10.2015 bis 04.02.2020 mit Nachtrag vom 04.02.2020 unterzeichnet.

Die Nutzungsverträge gestatten die Errichtung bzw. die Erstellung, den Betrieb und die Nutzung einer oder mehrerer Windenergieanlagen nebst der erforderlichen Nebenanlagen, Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen sowie Kranstellflächen, Baustraßen, Zuwegungen und Anschlussleitungen. Die Gestattung umfasst auch den späteren Ersatz der Windenergieanlagen. Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, die Nutzungsverträge einmalig um fünf Jahre zu verlängern.

Das jährliche Nutzungsentgelt richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin. Darüber hinaus werden für Ernteausschäden durch die Bauarbeiten und Flurschäden durch den Bau und die Unterhaltung der Kabeltrasse sowie Drainagefolgeschäden einmalige Entschädigungen gezahlt.

▪ **Nutzungsverträge für die Verlegung von Kabeln**

Die Emittentin hat am 01.08.2021 und 12.08.2021 mit zwei Grundstückseigentümern (Gert Petersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und Andreas Carstensen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) Nutzungsverträge zur Verlegung von Kabelsystemen geschlossen. Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Verträge haben eine Laufzeit von 30 Jahren. Es wurde jeweils ein einmaliges Entgelt vereinbart.

▪ **Zustimmungsvereinbarung zur Oberflächenversickerung von Grundwasser**

Die Emittentin hat am 15.10.2022 mit Andreas Carstensen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, eine Zustimmungsvereinbarung zur Oberflächenversickerung von Grundwasser aus Bodenaushub abgeschlossen.

Der Grundstückseigentümer erhält eine einmalige Entschädigung für Ernteaussfälle, die aus der Oberflächenversickerung resultieren.

▪ **Vertrag zur Errichtung und Nutzung einer temporären Überfahrt**

Am 07.02.2023 hat die Emittentin mit einem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter der Flächen (Olav Andresen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), einen Vertrag zur Errichtung und Nutzung einer temporären Überfahrt abgeschlossen. Die Flächen werden benötigt, damit die Großkomponenten des Windparks die Windparkflächen erreichen zu können. Hierzu müssen die Flächen temporär für die Transportfahrzeuge ertüchtigt werden.

Olav Andresen als Bewirtschafter der Flächen erhält eine einmalige Nutzungsvergütung.

▪ **Liefer- und Betriebsvertrag zur Einrichtung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung**

Die Emittentin hat am 01.02.2022 mit der Lanthan Safe Sky GmbH einen Liefer- und Betriebsvertrag zur Einrichtung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung abgeschlossen. Das System sorgt dafür, dass die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen nur noch zu solchen Zeiten aktiviert wird, in denen sich Luftfahrzeuge im Umfeld der Windenergieanlagen befinden.

Der Betriebsvertrag hat eine Dauer von 5 Jahren ab Inbetriebnahme und verlängert sich um jeweils weitere 2 Jahre, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Es wurde ein Einmalbetrag für die Installation und Inbetriebnahme des Systems vereinbart sowie eine jährliche Vergütung für die Systemwartung, den Betrieb und die Instandsetzung.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Zur Vorfinanzierung hat die Emittentin mit der finanzierenden Bank am 26.10.2021 einen Kontokorrentkreditvertrag mit Nachtrag vom 23.06.2023 abgeschlossen. Dieser beinhaltet jeweils eine Kreditlinie zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals, des langfristigen Darlehens und der Umsatzsteuer.

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes hat die Emittentin am 19.05.2022 ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgeschlossen, das von der regional ansässigen finanzierenden Bank ausgereicht wird.

▪ **Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG**

Am 08.01.2021 hat die Emittentin gemeinsam mit der Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG und der Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG den Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG abgeschlossen. Die Gesellschaft wurde am 18.01.2021 unter der HRA Nr. 10269 FL in das Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

Der Kommanditanteil der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG beträgt 23,33 %, entsprechend insgesamt 8.400 €. Die Kommanditeinlage ist Teil der Gesamtinvestition der Emittentin.

Die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG errichtet und betreibt das Umspannwerk in Klixbüll, an dem die Emittentin den zu erzeugenden Strom in das Netz einspeisen wird.

▪ **Netzanschluss- und Betriebsvertrag mit der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG**

Am 09.02.2023 hat die Emittentin mit der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG den Netzanschluss- und Betriebsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag regelt den Anschluss und die Nutzung netztechnischer Einrichtungen zum Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin am Umspannwerk Klixbüll.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an und verlängert sich automatisch um 5 weitere Jahre und sodann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

b) Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Wenn das Anlageobjekt der Emittentin teilweise aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft besteht, gilt auch derjenige Gegenstand als Anlageobjekt, den diese Gesellschaft erwirbt. Vorliegend handelt es sich um die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter HRA 10269 FL. Nachfolgend wird die Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG dargestellt, die aus der Errichtung des Umspannwerks sowie der technischen Infrastruktur besteht.

An der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG sind die folgenden Gesellschaften beteiligt: Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin), Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG und Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG.

Anlageziel der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Anlageziel der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG ist es, den von den drei beteiligten Windparkgesellschaften erzeugten Strom durch den gemeinsamen Betrieb und die Unterhaltung des Umspannwerks Klixbüll sowie der zugehörigen technischen Infrastruktur in das vorgelagerte Leitungsnetz der 110-kV-Ebene des örtlich zuständigen Versorgungsnetzbetreibers Schleswig-Holstein Netz AG einzuspeisen.

Anlagepolitik der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Die Anlagepolitik der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG besteht darin, in die Errichtung des gemeinsamen Umspannwerks mit der technischen Infrastruktur zu investieren und die Gemeinschaftsanlagen zu betreiben.

Anlagestrategie der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Die Anlagestrategie der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG zur Verwirklichung des Anlageziels der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG ist die Aufteilung der durch die Errichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen anfallenden Kosten mit dem Zweck der Einspeisung und Abrechnung des in

den drei beteiligten Windparkgesellschaften erzeugten Stroms aus Windenergie.

Nach Fertigstellung des Umspannwerks mit der technischen Infrastruktur durch die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages mit einer Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmanteile der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG.

Auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekt der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Anlageobjekt der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG ist das in der Gemeinde Klixbüll, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 10, Flurstück 210 der Gemarkung Klixbüll in 25899 Klixbüll) errichtete Umspannwerk Klixbüll mit der technischen Infrastruktur.

Am Umspannwerk Klixbüll sollen die Windenergieanlagen der drei Kommanditistinnen Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin), Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG und Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG angeschlossen werden.

Die Netzanschlusskapazität gemäß der Zusage der Schleswig-Holstein Netz AG beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt 53,85 MW für die vorgenannten drei Betreibergesellschaften. Das Umspannwerk hat insgesamt eine Leistung von 70,50 MW, entsprechend besteht eine Leistungsreserve von 16,65 MW. Die Nutzungsrechte von insgesamt 70,50 MW teilen sich wie folgt auf die beteiligten Betreibergesellschaften auf:

| Verteilung der Nutzungsrechte | |
|--|-----------------|
| Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin) | 16,80 MW |
| Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG | 46,65 MW |
| Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG | 7,05 MW |
| Gesamt | 70,50 MW |

Die genannte freie Netzanschlusskapazität von 16,65 MW ist in den Nutzungsrechten der Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG für zukünftige Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien enthalten. Diese kann von den Mitgesellschaftern oder einem Dritten zum Preis der Anschaffungskosten des Umspannwerks zuzüglich einer Verzinsung von 3 % p. a. abzüglich der Abschreibungen erworben werden.

Die laufenden Kosten des Umspannwerks mit technischer Infrastruktur werden den beteiligten Betreibergesellschaften von der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG nach dem Verteilungsschlüssel in Rechnung gestellt, der sich aus der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vom Netzbetreiber zugesagten Netzanschlusskapazität von 53,85 MW ergibt:

| Verteilungsschlüssel laufende Kosten | |
|---|-----------------|
| Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin): Anschlusskapazität: 16,80 MW | 31,20 % |
| Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG: Anschlusskapazität: 30,00 MW | 55,71 % |
| Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG Anschlusskapazität: 7,05 MW | 13,09 % |
| Gesamt (53,85 MW) | 100,00 % |

Wird die freie Netzanschlusskapazität von 16,65 MW durch einen Gesellschafter der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG oder einen Dritten in Anspruch genommen, ist der Kostenbeitrag neu zu berechnen.

Die Abrechnung der Erträge aus der Erzeugung des Stroms aus Windenergie und entstandener Kosten erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG, die Umspannwerk Klixbüll Zwei Verwaltungs GmbH, die hierzu voraussichtlich ein spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen beauftragen wird. Zur Feststellung der Erträge wird jeder der drei beteiligten Windparks eigenständig gemessen und abgerechnet.

Durch die Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG handelt es sich bei dem Umspannwerk mit technischer Infrastruktur um ein mittelbares Anlageobjekt der Emittentin.

Realisierungsgrad auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG (08.01.2021), der Erbbaurechtsvertrag für die Umspannwerksfläche (21.05.2021) sowie Netzanschluss- und Betriebsverträge (19.02.2023, 27.09.2022, 14.07.2022 mit Nachtrag vom 29.09.2022) abgeschlossen.

Das Umspannwerk ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fertig errichtet.

Investitions- und Finanzierungsplan auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

| Investitionsplan der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG (Prognose) | € |
|--|------------------|
| Umspannwerk mit technischer Infrastruktur | 3.285.600 |
| Gesamtinvestition | 3.285.600 |

| Finanzierungsplan der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG (Prognose) | € |
|--|---------------------|
| Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin) - Kommanditeinlage - Kostenerstattung (Kostenanteil gesamt: 23,30 %) | 8.400 757.157 |
| Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG - Kommanditeinlage - Kostenerstattung (Kostenanteil gesamt: 66,70 %) | 24.000 2.167.483 |
| Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG - Kommanditeinlage - Kostenerstattung (Kostenanteil gesamt: 10,00 %) | 3.600 324.960 |
| Gesamtfinanzierung | 3.285.600 |

Das gesamte Investitionsvolumen für das auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG errichtete und fertiggestellte Umspannwerk mit technischer Infrastruktur beträgt 3.285.600 €.

Eigen- und Fremdmittel (Konditionen)

Die Finanzierung des Umspannwerks und der technischen Infrastruktur auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG wird einerseits durch Einlagen der beteiligten Betreibergesellschaften Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin), Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG und Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG und andererseits durch eine anteilige Erstattung der durch die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG verauslagten Investitionskosten dargestellt.

Die beteiligten Betreibergesellschaften erbringen Kommanditeinlagen in Höhe von 8.400 € (Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin), 24.000 € (Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG) und 3.600 € (Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG), insgesamt entsprechend 36.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Kommanditeinlagen der Kommanditisten der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG vollständig eingezahlt.

Darüber hinaus erstatten die beteiligten Betreibergesellschaften der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG die anteiligen Investitionskosten für die Errichtung des Umspannwerks Klixbüll mit der technischen Infrastruktur mit 757.157 € (Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin)), 2.167.483 € (Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG) und 324.960 € (Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG), insgesamt entsprechend 3.285.600 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Kostenerstattungen der Kommanditisten der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG vollständig eingezahlt.

Das Gesamtfinanzierungsvolumen beträgt 3.285.600 €. Die jeweiligen Finanzierungsmittel in Höhe von insgesamt 3.285.600 € sind durch die beteiligten Betreibergesellschaften fest zugesagt und nicht befristet.

Es wird kein Fremdkapital eingesetzt.

Bezogen auf die Kommanditbeteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG in Höhe von 8.400 € erfolgen

die Ausschüttungen gemäß Gesellschaftsvertrag im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Verwendung des jeweiligen Jahresüberschusses, der Ausschüttungen und Entnahmen sowie des Liquidationsüberschusses. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Eine feste Verzinsung der Beteiligung erfolgt nicht.

Die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG wurde gegründet, um ein Umspannwerk zu errichten und zu betreiben und den erzeugten Strom der beteiligten Gesellschaften in das Stromnetz einzuspeisen. Die im Betrieb entstehenden Aufwendungen (z. B. Bezugsstrom, Geschäftsführung, Betriebsführung) werden anteilig auf die Gesellschafter umgelegt und jeweils vollständig erstattet. Umsatzerlöse werden in Höhe der genannten Erstattungen erzielt. Die möglichen Gewinne der Gesellschaft werden sich planungsgemäß in einem so geringen Umfang darstellen, dass keine Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen werden (Prognose).

Nettoeinnahmen auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Die Nettoeinnahmen auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG in Höhe von insgesamt 8.400 €, d. h. die Mittel, die die Emittentin der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG mittels ihrer Beteiligung zur Verfügung stellt, werden vollständig zur anteiligen Errichtung des Umspannwerks sowie zur Errichtung der technischen Infrastruktur verwendet.

Für diese Nettoeinnahmen, die auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG verwendet werden, bestehen folgende Merkmale der Finanzierung: Die Emittentin ist durch ihre Beteiligung im Verhältnis ihrer Anteile am Gesamtkommanditkapital am Ergebnis der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG beteiligt.

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG entscheidet die Gesellschafterversammlung im jeweiligen

Geschäftsjahr nach Vorliegen des Jahresabschlusses (der innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen ist) über die Verwendung des Jahresüberschusses und der Ausschüttungen sowie über den Zeitpunkt der Auszahlungen.

Es wurde kein Zinssatz vereinbart und es erfolgen keine Zinszahlungen.

Die Laufzeit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung ist unbefristet. Die beteiligten Betreiber-gesellschaften können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2042 kündigen.

Die Nettoeinnahmen auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG werden zu keinen sonstigen Zwecken genutzt.

Die Nettoeinnahmen auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG sind nicht ausreichend, um die geplante Investition (Umspannwerk und technische Infrastruktur) zu finanzieren. Zusätzlich ist die Einzahlung weiterer Mittel durch die Kommanditisten, Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin), Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG und Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG, wie nebenstehend unter „Eigen- und Fremdmittel (Konditionen)“ beschrieben, erforderlich. Dabei ersetzen die einzelnen Kommanditisten im Rahmen einer Kostenerstattung der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG die anteiligen Investitionskosten für die Errichtung des Umspannwerks Klixbüll mit der technischen Infrastruktur nach einem Kostenschlüssel, der sich aus dem Verhältnis der Kommanditanteile ergibt:

| Verteilungsschlüssel | |
|--|--------|
| Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin) | 23,3 % |
| Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG | 66,7 % |
| Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG | 10,0 % |

Auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG wird kein Fremdkapital eingesetzt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind darüber hinaus keine Finanzierungsmittel für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG erforderlich.

Fremdkapitalquote und Hebeleffekte auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Da auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG kein Fremdkapital eingesetzt wird, sondern die Finanzierung ausschließlich durch Eigenmittel (Kommanditeinlagen sowie Kostenerstattungen durch die beteiligten Betreibergesellschaften) erfolgt, beträgt die Fremdkapitalquote 0 % und es treten keine Hebeleffekte auf.

Bewertungsgutachten auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Es liegen keine Bewertungsgutachten für das von der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG errichtete Umspannwerk mit der technischen Infrastruktur vor.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen auf der Investitionsebene der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Umspannwerk Klixbüll mit der technischen Infrastruktur errichtet und fertiggestellt und befindet sich im Eigentum der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG.

Durch ihre Kommanditbeteiligung an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG steht der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) im Verhältnis ihrer Kommanditeinlage Eigentum am Umspannwerk Klixbüll sowie der technischen Infrastruktur zu.

Darüber hinaus stand und steht der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) kein Eigentum am Anlageobjekt der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Den Gründungsgesellschaftern und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum am Anlageobjekt der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum am Anlageobjekt der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Jörg Klug, Gert Petersen, Christian Brodersen und Peter Markus Petersen, Mitglieder des Beirats der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum am Anlageobjekt der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Dingliche Belastungen des Anlageobjekts der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG hat ein Umspannwerk mit technischer Infrastruktur errichtet.

Nach herrschender Auffassung handelt es sich bei dem Umspannwerk um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb des Umspannwerks sowie der technischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden ist der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG mittels eines Erbpachtvertrages ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Da die Finanzierung des Umspannwerks sowie der technischen Infrastruktur vollständig mit eigenen Mitteln der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG erfolgt und keine Fremdfinanzierung erforderlich ist, bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich des Anlageobjekts der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Die Baugenehmigung für die Errichtung des Umspannwerks Klixbüll wurde vom Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Untere Bauaufsichtsbehörde am 17.01.2021 erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich des Anlageobjekts der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG erforderlich.

Abgeschlossene Verträge der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG bezüglich des Anlageobjekts der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG

Am 08.01.2021 haben die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin), Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG und Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG den Gesell-

schaftsvertrag der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Erschließung, die Errichtung und der Betrieb eines Umspannwerks.

Die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG hat mit dem Grundstückseigentümer der für das Umspannwerk mit der technischen Infrastruktur benötigten Fläche am 21.05.2021 einen langfristigen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen. Der Erbbaurechtsvertrag gestattet der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG die Nutzung der Fläche für die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerks.

Mit einem norddeutschen Unternehmen hat die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG am 12.05.2021 einen Vertrag zur Lieferung und Errichtung des Umspannwerks Klixbüll abgeschlossen.

Zudem hat die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG mit ihren Kommanditisten (Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG (Emittentin) am 19.02.2023, Windpark Kohldamm GmbH & Co. KG am 27.09.2022, Zweite Klixbüller Energie GmbH & Co. KG am 14.07.2022 mit Nachtrag vom 29.09.2022) einen Netzanschluss- und Betriebsvertrag über den Anschluss und die Nutzung netztechnischer Einrichtung zum Betrieb von Windenergieanlagen abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

c) Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Die nicht genannten Gründungsgesellschafter und die nicht genannten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Gert Petersen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Andreas Carstensen, Harke Andresen, Olav Andresen und Peter Markus Petersen, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen für die Windparkflächen, abgeschlossen im Zeitraum 28.10.2015 bis 10.11.2015 mit Nachträgen vom 04.02.2020, gepachtet hat.

Gert Petersen und Andreas Carstensen sind zudem Grundstückseigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen für die Kabeltrasse, abgeschlossen am 01.08.2021 und 12.08.2021, gepachtet hat.

Andreas Carstensen ist zudem Eigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG gemäß abgeschlossener Zustimmungserklärung vom 15.10.2022 zur Oberflächenversickerung von Grundwasser aus Bodenaushub nutzt.

Olav Andresen ist Bewirtschafter von Flächen, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG gemäß dem mit dem Grundstückseigentümer und dem Bewirtschafter abgeschlossenen Vertrag vom 07.02.2023 zur Errichtung und Nutzung einer temporären Überfahrt nutzt.

Damit erbringen Gert Petersen, Andreas Carstensen, Harke Andresen, Olav Andresen und Peter Markus Petersen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen Gert Petersen, Andreas Carstensen, Harke Andresen, Olav Andresen und Peter Markus Petersen (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die nicht genannten Gründungsgesellschafter und die nicht genannten Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Gert Petersen und Peter Markus Petersen, Mitglieder des Beirates der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen für die Windparkflächen, abgeschlossen im Zeitraum abgeschlossen am 28.10.2015 und am 08.11.2015 mit Nachträgen vom 04.02.2020, gepachtet hat.



Gert Petersen ist zudem Grundstückseigentümer von Flächen, die die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG mit Nutzungsverträgen für die Kabeltrasse, abgeschlossen am 12.08.2021 gepachtet hat. Damit erbringen Gert Petersen und Peter Markus Petersen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen Gert Petersen und Peter Markus Petersen (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), sowie Jörg Klug und Christian Petersen, Mitglieder des Beirates (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Hans-Detlef Feddersen. Die Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Boverstedter Weg 5
25926 Karlum

Hans-Detlef Feddersen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Hans-Detlef Feddersen ist Geschäftsführer der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin. Hans-Detlef Feddersen erhält für seine Geschäftsführungstätigkeit von der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH jährlich 2.500 € bzw. über den gesamten Planungszeitraum (2023 – 2043) insgesamt 52.500 €. Im

Geschäftsjahr 2022 betrug die Höhe der Vergütung 625 €.

Hans-Detlef Feddersen ist zugleich alleiniger Gesellschafter der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH (mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 25.000 €, entsprechend 100,00 % des Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin, und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH ab und können daher in der Höhe nicht beziffert werden.

Hans-Detlef Feddersen ist mit einer Kommanditbeteiligung von 100 € (entsprechend 50,00 % des gesamten Kommanditkapitals) Gesellschafter der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, die wiederum Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist.

Die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, hat durch ihre Beteiligung an der Emittentin Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Entnahmen.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 – 2043 betragen 557 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage.

Auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kommanditeinlage in Höhe von 355.900 € ergibt sich daraus ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG in Höhe von 1.982.363 €. Auf einen etwaigen Gewinn der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG hat Hans-Detlef Feddersen einen Teilanspruch.

Über die Höhe des etwaigen Gewinns der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Hans-Detlef Feddersen ist mit einer Kommanditbeteiligung von 25.000 € (entsprechend 25,00 % des gesamten Kommanditkapitals) Gesellschafter der Cimbergly GmbH & Co. KG, die gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag vom 27.10.2022 sowie Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 29.08.2016 Leistungen für die Emittentin erbringt. Hans-Detlef Feddersen hat Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Cimbergly GmbH & Co. KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Cimbergly GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Hans-Detlef Feddersen ist Geschäftsführer der Cimbergly Verwaltungs GmbH, persönlich haftende Gesellschafterin der Cimbergly GmbH & Co. KG, welche gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag vom 27.10.2022 sowie Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 29.08.2016 Leistungen für die Emittentin erbringt. Für die Tätigkeit als Geschäftsführer steht Hans-Detlef Feddersen eine Vergütung zu. Diese kann der Vermögensanlage nicht zugeordnet werden.

Hans-Detlef Feddersen ist mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 12.500 € (entsprechend 50,00 % des Stammkapitals), Gesellschafter der ee-Nord Verwaltungs GmbH, Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, die Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Hans-Detlef Feddersen hat Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der ee-Nord Verwaltungs GmbH. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der ee-Nord Verwaltungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Hans-Detlef Feddersen ist Geschäftsführer der ee-Nord Verwaltungs GmbH, Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, die Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Für die Tätigkeit

als Geschäftsführer steht Hans-Detlef Feddersen eine Vergütung zu. Diese kann der Vermögensanlage nicht zugeordnet werden.

Hans-Detlef Feddersen ist mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 4.201 € (entsprechend 14,29 % des Stammkapitals), Gesellschafter der Schleswig-Holstein Wind GmbH, die gemäß Maklervertrag vom 26.06.2020 Leistungen für die Emittentin erbringt. Hans-Detlef Feddersen hat Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Schleswig-Holstein Wind GmbH. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Schleswig-Holstein Wind GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 53.125 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Geschäftsführungsvergütung der ee-Nord Verwaltungs GmbH, der zukünftigen Gewinnbeteiligungen an der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, der ee-Nord Verwaltungs GmbH, der Cimbergly GmbH & Co. KG sowie der Schleswig-Holstein Wind GmbH.

Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Deutscher. Bei Hans-Detlef Feddersen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Das genannte Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Bei dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Hans-Detlef Feddersen, ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Hans-Detlef Feddersen, ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin stellt der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Hans-Detlef Feddersen ist Geschäftsführer der Cimbergry Verwaltungs GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjektes Leistungen erbringt. Die Leistungen der Cimbergry Verwaltungs GmbH bestehen aus der Geschäftsführung und der Übernahme der persönlichen Haftung für die Cimbergry GmbH & Co. KG, welche wiederum

gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag vom 27.10.2022 sowie Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 29.08.2016 Leistungen für die Emittentin erbringt.

Die Leistungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag vom 27.10.2022 umfassen ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Karlum die Übernahme der kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Bürgerwindparks Karlum und die Bereitstellung mindestens eines Mitarbeiters, der sich wiederum als Geschäftsführer für die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH zur Verfügung stellt. Ein gesonderter Geschäftsführer-Dienstvertrag mit Leistungsbeschreibung ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung noch nicht abgeschlossen.

Die Leistungen aus dem Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 29.08.2016 umfassen die Projektsteuerung in den einzelnen Projektphasen (Grundlagenermittlung, Vorplanung/Projektvorbereitung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und –begleitung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung und Vergabe, Bauphase und Inbetriebnahme) zur Errichtung des Bürgerwindparks Karlum.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung, ist mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 25.000 €, alleiniger Gesellschafter der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der

Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operativer Tätigkeiten.

Hans-Detlef Feddersen ist mit einer Kommanditbeteiligung von 25.000 € (entsprechend 25,00 % des gesamten Kommanditkapitals) Gesellschafter der Cimbergly GmbH & Co. KG, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die Leistungen aus dem mit der der Cimbergly GmbH & Co. KG abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag vom 27.10.2022 umfassen ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Karlum die Übernahme der kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Bürgerwindparks Karlum und die Bereitstellung mindestens eines Mitarbeiters, der sich wiederum als Geschäftsführer für die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH zur Verfügung stellt. Ein gesonderter Geschäftsführer-Dienstvertrag mit Leistungsbeschreibung ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung noch nicht abgeschlossen.

Die Leistungen aus dem mit der Cimbergly GmbH & Co. KG abgeschlossenen Projektierungs-, Beratungs- und Dienstleistungsvertrag vom 29.08.2016 umfassen die Projektsteuerung in den einzelnen Projektphasen (Grundlagenermittlung, Vorplanung/Projektvorbereitung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und –begleitung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung und Vergabe, Bauphase und Inbetriebnahme) zur Errichtung des Bürgerwindparks Karlum.

Hans-Detlef Feddersen ist mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von 4.201 € (entsprechend 14,29 % des Stammkapitals), Gesellschafter der Schleswig-Holstein Wind GmbH, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt.

Die Leistungen aus dem mit der Schleswig-Holstein Wind GmbH abgeschlossenen Maklervertrag vom 26.06.2020 umfassen die Unterstützung der Emittentin beim Erwerb der

Windenergieanlagen und Vermittlung von Kauf- und Wartungsverträgen mit dem Hersteller der Windenergieanlagen.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin erbringt in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Geschäftsführer der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Hans-Detlef Feddersen ist Geschäftsführer der ee-Nord Verwaltungs GmbH, Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Damit ist Hans-Detlef Feddersen für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Hans-Detlef Feddersen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 € alleiniger Gesellschafter der Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht. Hans-Detlef Feddersen ist mit einer Kommanditbeteiligung von 100 € Gesellschafter der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Hans-Detlef Feddersen ist mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 12.500 € an der ee-Nord Verwaltungs GmbH, Komplementärin der ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG, beteiligt, die Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Damit ist Hans-Detlef Feddersen mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben über die Mitglieder des Beirats der Emittentin

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Beirat gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin. Vorstände oder Aufsichtsgremien der Emittentin bestehen nicht.

Mitglieder des Beirats der Emittentin

Die Mitglieder des Beirates der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Jörg Klug und Gert Petersen, Gründungskommanditisten und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Christian Brodersen und Peter Markus Petersen, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Ein weiteres Beiratsmitglied soll aus dem Kreis der zukünftigen Anleger gewählt werden.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Beirates der Emittentin lautet:

Boverstedter Weg 5
25926 Karlum

Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen, sowie alle Aufgaben aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, die eine Mitwirkung des Beirates vorsehen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist Jörg Klug Beiratsvorsitzender und Gert Petersen stellvertretender Vorsitzender. Darüber hinaus sind den Mitgliedern des Beirates der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Beirates der Emittentin stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Gert Petersen, Christian Brodersen und Peter Markus Petersen erhalten ab Inbetriebnahme des Bürgerwindparks Karlum jeweils eine pauschale Jahresvergütung in Höhe von 600 €. Der Beiratsvorsitzende Jörg Klug erhält davon abweichend ab Inbetriebnahme des Bürgerwindparks Karlum eine pauschale Jahresvergütung in Höhe von 1.200 €.

Darüber hinaus wird allen Beiratsmitgliedern jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € je Stunde vergütet. In der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt wurde angenommen, dass der Beirat auf 5 Sitzungen im Jahr jeweils 3 Stunden lang tagt.

Der Beirat wurde in der ordentlichen Gesellschafterversammlung am 17.10.2022 für die Dauer von drei Jahren gewählt. Entsprechend erhalten die Mitglieder des Beirats in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt 12.000 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, welche Kommanditisten dem nächsten Beirat angehören werden. Nach Beitritt der weiteren Kommanditisten soll bei der nächsten Beiratswahl ein weiteres Beiratsmitglied gewählt werden, so dass der Beirat insgesamt aus fünf Personen bestehen wird.

In der Planungsrechnung wurden für die zukünftigen 5 Beiräte für die Jahre 2025 – 2043 Beiratsvergütungen in Höhe von jährlich insgesamt 7.350 € berücksichtigt.

Außerdem haben die Mitglieder des Beirates einen Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Höhe dieser Aufwendungen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Gert Petersen und Peter Markus Petersen, Mitglieder des Beirates der Emittentin, erhalten als Verpächter von Flächen, die die Emittentin mit den Nutzungsverträgen vom 28.10.2015 und 08.11.2015 mit Nachträgen vom 04.02.2020 gepachtet hat, ein Nutzungs-

entgelt. Das Nutzungsentgelt errechnet sich ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgrund der jährlichen Nettoeinspeisevergütung und sonstigen Einnahmen aus der Stromerzeugung einschließlich von Ersatzleistungen für solche Einnahmen Stromerlöse zuzüglich etwaiger Ertragsausfallentschädigungen der Emittentin zuzüglich eines Pachtbonus, der sich auf Basis der Ausschüttungen an die Kommanditisten im jeweils vorherigen Kalenderjahr ergibt. Unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin sowie der prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten wird an Gert Petersen und Peter Markus Petersen ein Nutzungsentgelt in Höhe von durchschnittlich insgesamt 29.729 € pro Jahr, insgesamt entsprechend 624.310 € gezahlt.

Gert Petersen, Mitglied des Beirates der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, auf denen die Emittentin die Kabeltrasse für den Bürgerwindpark Karlum verlegt hat. Auf Grundlage des mit der Emittentin hierfür abgeschlossenen Nutzungsvertrages vom 12.08.2021 erhält Gert Petersen eine Einmalvergütung in Höhe von insgesamt 2.665 €.

Jörg Klug, Gert Petersen, Christian Brodersen und Peter Markus Petersen, Mitglieder des Beirates der Emittentin, steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen jeweils gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2023 bis 2043 betragen 577 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die Mitglieder des Beirates der Emittentin auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 502.300 € Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 2.797.811 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern des Beirates der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 3.436.786 €.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Beirates der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Jörg Klug, Gert Petersen, Christian Brodersen und Peter Markus Petersen, Mitglieder des Beirats der Emittentin, sind Deutsche. Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Verurteilungen der Mitglieder des Beirats der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, bestehen nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern des Beirats der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Mitglieder des Beirats der Emittentin bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Jörg Klug, Gert Petersen, Christian Brodersen und Peter Markus Petersen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mitglieder des Beirates der Emittentin und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die Leistungen bestehen insbesondere in der Beratung und Unterstützung sowie der Überwachung der Geschäftsführung, Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte.

Gert Petersen und Peter Markus Petersen, Mitglieder des Beirates der Emittentin, sind Eigentümer von Flächen, die die Emittentin mit den Nutzungsverträgen vom 28.10.2015 und 08.11.2015 mit Nachträgen vom 04.02.2020 gepachtet hat, und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Gert Petersen, Mitglied des Beirats der Emittentin, ist Eigentümer von Flächen, auf denen die Emittentin die Kabeltrasse für den Bürgerwindpark Karlum verlegt hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder des Beirats der Emittentin in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG

| AKTIVA (Stichtag: 31.12.2022) | EUR | EUR |
|--|-------------------|----------------------------|
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Sachanlagen | | |
| 1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | | 9.083.839,98 |
| II. Finanzanlagen | | |
| 1. Beteiligungen | | 8.400,00 |
| Summe Anlagevermögen | | <u>9.092.239,98</u> |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 85.869,58 | |
| 2. Forderungen gegen persönlich haftende Gesellschafter | 159,17 | |
| 3. sonstige Vermögensgegenstände | <u>281.967,73</u> | |
| | | 367.996,48 |
| II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | | <u>9.814,90</u> |
| Summe Umlaufvermögen | | 377.811,38 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | <u>67.988,71</u> |
| | | <u>9.538.040,07</u> |

| PASSIVA (Stichtag: 31.12.2022) | EUR | EUR |
|---|-----------------|----------------------------|
| A. Eigenkapital | | |
| I. Kapitalanteile Kommanditisten | | 1.201.221,19 |
| II. Bilanzgewinn | | <u>0,00</u> |
| Summe Eigenkapital | | 1.201.221,19 |
| B. Rückstellungen | | |
| 1. sonstige Rückstellungen | | 6.250,00 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 8.304.770,88 | |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 24.429,25 | |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern | 0,00 | |
| 4. sonstige Verbindlichkeiten | <u>1.368,75</u> | |
| | | 8.330.568,88 |
| | | <u>9.538.040,07</u> |

| GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG | | |
|---|-----------|---------------------|
| (Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022) | EUR | EUR |
| 1. sonstige betriebliche Aufwendungen | | |
| a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben | 2.888,58 | |
| b) Reparaturen und Instandhaltungen | 0,00 | |
| c) Werbe- und Reisekosten | 57,72 | |
| d) Kosten der Warenabgabe | 19.500,00 | |
| e) verschiedene betriebliche Kosten | 21.708,16 | |
| | | 44.154,46 |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 318.992,23 |
| 3. Ergebnis nach Steuern | | - 363.146,69 |
| 4. Jahresfehlbetrag | | 363.146,69 |
| 5. Belastung auf Kapitalkonten | | 363.146,69 |
| 6. Bilanzgewinn | | 0,00 |

Der Jahresabschluss wurde am 19.04.2023 per Gesellschafterbeschluss festgestellt.

ANHANG zum Jahresabschluss zum 31.12.2022

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Personengesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

| | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| Firmenname laut Registergericht: | Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG |
| Firmensitz laut Registergericht: | Karlum |
| Registereintrag: | Handelsregister |
| Registergericht: | Flensburg |
| Register-Nr.: | 8606 |

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden die unmittelbar zurechenbaren Kosten einbezogen.

Abschreibungen wurden noch nicht vorgenommen, da sich das Anlagevermögen zum Bilanzstichtag noch im Bau befand.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Zur periodengerechten Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen wurden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Anlagenspiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Zu den Abschreibungen im Zusammenhang mit Zugängen und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres sind folgende Angaben zu machen: mangels Fertigstellung der Investition in vier Windenergieanlagen nebst Wegebau und anteiligen Kosten für den Bau eines Umspannwerks wurden im Geschäftsjahr 2022 keine Abschreibungen gebucht.

Forschungs- und Entwicklungskosten

Der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten betragen im Geschäftsjahr 0,00 €.

Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €).

Hafteinlage

In folgender Höhe bestehen Hafteinlagen gemäß § 172 Abs. 1 HGB, die noch nicht geleistet wurden: 0,00 €

In folgender Höhe bestehen Hafteinlagen gemäß § 172 Abs. 1 HGB, die noch nicht zurückgezahlt wurden: 0,00 €

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten: Rückstellungen für Abschluss und Prüfung: 6.000,00 €

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt insgesamt 1.125.568,88 € (Vorjahr 1.951.166,64 €).

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten beträgt 7.205.000,00 €. Das im Zusammenhang mit der Investition in vier Vestas V 136-Windenergieanlagen zugesagte Gesamtdarlehen beträgt 19.350.000,00 €. Mit der Fertigstellung der Anlagen und damit auch mit der Vollvalutierung des Darlehens ist im Juli 2023 zu rechnen. Die vierteljährliche Tilgung setzt vertragsgemäß mit einem Betrag von 372.116,00 € ab 30.06.2024 ein, so dass Ende 2027 ein Restdarlehen von 37 Vierteljahresraten (13.768.262,00 €) auf die Vollvalutierung in 2023 bestehen wird. Unterstellt man, dass die zum Bilanzstichtag 31.12.2022 bereits ausgezahlten Kreditmittel vorrangig getilgt werden, ergeben sich Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren in Höhe von 1.623.260,00 € (Vorjahr 0,00 €).

Die nachfolgenden Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den Darlehens-Verbindlichkeiten verbunden: Abtretung von Forderungen aus Stromerlösen

Die übrigen Verbindlichkeiten sind bis auf die üblichen Eigentumsvorbehalte unbesichert.

Latente Steuern

Der Saldo der latenten Steuern am Ende des Geschäftsjahres beträgt € 0,00.

Im Laufe des Geschäftsjahres gab es folgende Änderungen am Saldo der latenten Steuern: € 0,00.

Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt: 0

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Erster Geschäftsführer: Hans-Detlef Feddersen ausgeübter Beruf: Landwirt/Geschäftsführer

Vergütungen der Geschäftsführer

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden 0,00 € gewährt.

Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen von mind. 20 Prozent der Anteile

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

| Firmenname / Sitz | Anteilshöhe | Jahres- ergebnis | Eigen- kapital |
|---|----------------------|---------------------|-------------------|
| | | € | € |
| Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG | 8.400,00 € 23,33% | 0,00 | 0,00 |

Gesellschafter

Folgende Gesellschaften sind persönlich haftende Gesellschafter:

Name ee-Nord Verwaltungs GmbH (bis 04.10.2022)
 Sitz Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
 Rechtsform GmbH
 Gezeichnetes Kapital: 25.000,00 €

Name Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH (ab 04.07.2022)
 Sitz Karlum
 Rechtsform GmbH
 Gezeichnetes Kapital: 25.000,00 €

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, die von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung des Unternehmens führen könnten.

Unterschrift der Geschäftsführung

Karlum, den 16.03.2023

(Geschäftsführer)

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2022
 Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, 25926 Karlum

| | Buchwert | Zugänge | Abgänge | Umbuchungen | Abschreibungen | Buchwert |
|--|----------------------------|----------------------------|---------|-------------|-----------------|----------------------------|
| | 01.01.2022 | Euro | Euro | Euro | Zuschreibungen- | 31.12.2022 |
| | | | | | | Euro |
| A. Anlagevermögen | | | | | | |
| I. Sachanlagen | | | | | | |
| 1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 3.004.163,21 | 6.079.676,77 | | | | 9.083.839,98 |
| Summe Sachanlagen | <u>3.004.163,21</u> | <u>6.079.676,77</u> | | | | <u>9.083.839,98</u> |
| II. Finanzanlagen | | | | | | |
| 1. Beteiligungen | 8.400,00 | | | | | 8.400,00 |
| Summe Finanzanlagen | <u>8.400,00</u> | | | | | <u>8.400,00</u> |
| Summe Anlagevermögen | <u>3.012.563,21</u> | <u>6.079.676,77</u> | | | | <u>9.092.239,98</u> |

LAGEBERICHT zum 31.12.2022

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, 25926 Karlum, Boverstedter Weg 5

A. Grundlagen des Unternehmens

I. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG ist eine deutsche Gesellschaft, die mit Eintragung in das Handelsregister am 30.06.2015 gegründet wurde. Gegenstand des Unternehmens ist lt. Gesellschaftsvertrag die Planung, Projektierung, Erstellung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sowie die Einspeisung und der Verkauf der erzeugten Energie. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit zu allen im direkten Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt und kann ihre Tätigkeit auf andere Geschäftszweige ausdehnen, Zweigniederlassungen errichten, solche Betrieb erwerben und sämtliche Geschäfte betreiben, die geeignet sind, die Unternehmen der Gesellschaft zu fördern.

Der Geschäftszweck soll erzielt werden mit der Errichtung von vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Karlum in Nordfriesland, zu denen auch die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur gehört. Diese werden die Gesamtheit des Bürgerwindparks ausmachen.

Die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH mit Sitz in Karlum ist seit Juli 2022 die Komplementärin der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG. Derzeit findet eine Prospektierung nach Vermögensanlagengesetz statt, um eine Beteiligung insbesondere der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Karlum am Projekt zu ermöglichen.

Der Verkaufsprospekt darf erst nach der Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht werden. Mit der Einwerbung des Kommanditkapitals soll noch im Jahr 2023 begonnen werden.

Mit den ersten Einspeisungen von selbsterzeugtem Strom aus dem Betrieb der Windenergieanlagen wird voraussichtlich spätestens im Juli 2023 begonnen werden.

Als Leistungsindikator kann somit die Erzeugung und der Verkauf von Strom angesehen werden.

II. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft tätigt keine eigenen Forschungen und Entwicklungen zur technischen Weiterentwicklung.

B. Wirtschaftsbericht

I. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Laut Bundesverband Windenergie wurden im Gesamtjahr 2022 in Deutschland an Land 551 Windenergieanlagen (davon Repowering 103 Anlagen) errichtet mit insgesamt 2.403 Megawatt (davon Repowering 423 MW). Der Bruttozubau im Jahr 2022 liegt damit 25% über dem Vorjahreszubau von 1.925 MW. Stillgelegt wurden im Jahr 2022 246 Windenergieanlagen mit 266 MW, so dass der Nettozubau im Jahr 2022 305 Windenergieanlagen mit 2.137 MW beträgt. Der kumulierte Bestand am 31.12.2022 betrug 28.443 Windenergieanlagen mit insgesamt 58.106 MW. Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 14.716 MW waren darunter zwischen 2017 und 2022 errichtet worden, 18.367 MW zwischen 2012 und 2016, die restlichen Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 25.024 MW waren älter als 10 Jahre (Quelle: www.wind-energie.de).

In Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2022 133 Windkraftanlagen mit 544,5 MW zugebaut, während 58 Anlagen mit 76 MW Leistung abgebaut wurden. Der Nettozubau in 2022 für Schleswig-Holstein beträgt damit 468,5 MW.

Die in 2022 errichteten Windenergieanlagen hatten mit durchschnittlich je 4,362 MW eine um rd. 10% höhere Nennleistung als im Vorjahr.

Bei den Ausschreibungen des Jahres 2022 wurden nur insgesamt 3.225 MW bezuschlagt mit einem zulässigen Höchstwert von 5,88 ct/kWh und einem mittleren mengengewichteten Zuschlagswert von 5,81 ct/kWh (im Jahr 2021 lagen die entsprechenden Werte bei 6,0 bzw. 5,88 ct/kWh, im Jahr 2020 noch bei 6,2 bzw. 6,11 ct/kWh).

Das EEG 2023 stellt als politisches Zubauziel die Ausschreibungsmengen für die Jahre 2023 bis 2028 dar. Geplant sind dabei für 2023 Ausschreibungsmengen von 12,84 GW, ab 2024 dann 10 GW jährlich. Die im Jahr 2022 realisierten Ausschreibungsanlagen benötigten im Mittel rd. 22 Monate vom Zeitpunkt der Zuschlagsbekanntmachung bis zur Inbetriebnahme. Bei unveränderter Realisierungsgeschwindigkeit ergibt sich für 2023 ein zu erwartender Zubau in Höhe von 2,7 – 3,2 GW. Damit wird das im EEG 2021 avisierte Ziel von 4,5 GW Zubau im Jahr 2023 aller Voraussicht nach nicht erreicht.

Die Gesamtstromerzeugung aus Windkraft an Land betrug in 2022 100,5 TWh EE-Strom, was einer Steigerung um 12% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Damit betrug der Anteil an onshore-Windenergie an der Gesamtstromerzeugung Deutschlands 19,8%. Der mengengewichtete durchschnittliche Marktwert für Strom aus Windenergie an Land betrug in 2022 16,27 ct/kWh und war damit – bedingt durch Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg – um 107% höher als im Vorjahr (Quelle: www.wind-energie.de).

Der Anteil an Erneuerbaren Energien am Strommix Deutschlands konnte von 45,6 auf 49,5% erhöht werden. Windkraftanlagen produzierten in 2022 um 10,4% mehr Strom als im Vorjahr. Die Windenergie war wie in den Vorjahren stärkste Energiequelle, gefolgt von Braunkohle, Solar, Steinkohle, Erdgas, Biomasse, Kernenergie und Wasserkraft. Die Erneuerbaren Energien (Wind, Solar, Wasser, Biomasse) lagen mit 244 TWh Erzeugung 8% über dem Vorjahresniveau von 226 TWh (Quelle: ise.fraunhofer.de).

II. Geschäftsverlauf im Unternehmen

Die von der Gesellschaft geplanten 4 Windenergieanlagen des Herstellers Vestas vom Typ Vestas V 136 mit einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW und einer Nabenhöhe von jeweils 112 m befinden sich derzeit im Bau.

Einnahmen wird die Gesellschaft voraussichtlich ab Juli 2023 aus dem Betrieb der zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich in Betrieb genommenen Windenergieanlagen generieren.

2022 war ein Geschäftsjahr, das geprägt war durch die Genehmigung und den Beginn der Bauarbeiten zur Installation der geplanten Windenergieanlagen. Ein Investitionsdarlehen wurde aufgenommen im Gesamtvolumen von EUR 19.350.000, das per 31.12.2022 mit EUR 7.205.000 valutiert.

Gemäß Finanzierungsvertrag sind vierteljährliche Tilgungen in Höhe von EUR 372.116 zum Ende des jeweiligen Quartals vereinbart. Erster Tilgungstermin ist der 30.06.2024.

Der Zinssatz wurde über die gesamte Darlehenslaufzeit bis 30.03.2037 mit 2,15% p. a. festgeschrieben.

III. Lage des Unternehmens

1. Ertragslage

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird im Wesentlichen aus dem Betreiben von Windenergieanlagen sowie der Veräußerung der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie in der Rechtsform einer Personengesellschaft bestehen. Die Gesellschaft wird durch Eigen- und Fremdkapital finanziert. Die Ertragslage wird durch die erzielte Stromerzeugung auf Basis des Erneuerbaren Energien Gesetzes EEG, der Abschreibung auf das Anlagevermögen, den Finanzierungskosten sowie den Betriebs- und Verwaltungskosten bestimmt.

Im Geschäftsjahr beträgt der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag TEUR -363,1 (Vorjahr TEUR -32,9). Das Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus den laufenden Aufwendungen der Gesellschaft während der Bauphase.

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft noch keine Umsatzerlöse aus der Vermarktung von Strom erzielt.

2. Vermögenslage

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag als Anlagevermögen Wege- und Kranstellflächen im Buchwert von TEUR 289 aus, die mangels Fertigstellung noch keiner Abschreibung unterliegen. Der Buchwert der vier Windkraftanlagen im Bau beträgt zum Bilanzstichtag rd. TEUR 8.029. Anteilige Baukosten für einen Anschluss an ein Umspannwerk wurden mit rd. TEUR 765 als Anlagen im Bau ausgewiesen. Als Finanzanlagen weist die Gesellschaft ihre 23,33% Beteiligung an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG in Höhe von TEUR 8,4 aus. Außerdem wird Umlaufvermögen in Form von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von rd. TEUR 86 und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von rd. TEUR 282 (Vj. rd. TEUR 457) ausgewiesen. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten bestehen in Höhe von rd. TEUR 68 (Vj. rd. TEUR 47).

3. Finanzlage

Die Hafteinlagen betragen TEUR 1.614 und sind vollständig eingezahlt. Die entsprechende Liquidität war zum Bilanzstichtag in das Anlagevermögen investiert worden.

Zum Bilanzstichtag valutiert eine planmäßig eingerichtete Kreditlinie in Höhe von TEUR 19.350 mit TEUR 7.205 (Vorjahr TEUR 0).

Die Finanzlage der Gesellschaft ist trotz bestehender Kontokorrentverbindlichkeiten (infolge der aktuellen Bauphase) als solide zu bezeichnen. Das Liquiditätsmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Die Liquiditätslage ist ausreichend.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Das Steuerungssystem für den Bürgerwindpark Karlum umfasst finanzielle Indikatoren.

Auf Ebene der Gesellschaft sind die wichtigsten Kennzahlen der Umsatz und der Cashflow, die sich aber in der Zeit vor Beendigung der Investitionsphase nicht auswerten lassen. Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen voraussichtlich im Juli 2023 ist aber damit zu rechnen, dass Umsatz und Cashflow ausreichend sein werden, um jederzeit eine ausreichende Liquidität darstellen zu können.

C. Prognosebericht

Ausgehend von einem planmäßigen Betriebsverlauf wird für das Geschäftsjahr 2023 ab Juli 2023 mit Einnahmen aus dem Verkauf von Windenergie gerechnet. Das Kommanditkapital soll durch Aufnahmen weiterer Gesellschafter um insgesamt EUR 565.900 erhöht werden. Aufgrund des geplanten Inbetriebnahmetermins im Juli wird sich im Geschäftsjahr 2023 voraussichtlich ein Verlust ergeben.

D. Risiko- und Chancenbericht

I. Risikobericht

Im Folgenden werden die mit der künftigen Entwicklung des Bürgerwindparks verbundenen bekannten und als wesentlich erachteten Risiken dargestellt. Die aufgeführten Sachverhalte können sich in erheblichem Maße negativ auf die Geschäfts-, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Bürgerwindparks auswirken. Die Risiken können sich auch kumuliert verwirklichen und somit die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risiken stellt weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß ihrer potenziellen Auswirkungen dar.

Es bestehen Risiken darin, dass die Betriebskosten des Windparks höher oder die Energieerträge geringer ausfallen als erwartet. Außerdem besteht das Risiko, dass es zu Betriebsstörungen oder technischen Schäden an den Anlagen kommt. Es kann zu Problemen beim Netzanschluss der Anlagen oder zu Verzögerungen beim Netzdurchfluss kommen. Es besteht bei nicht wie geplant ausfallenden Nettoerträgen des Windparks die Gefahr, den planmäßigen Kapitaldienst auf das Darlehen der Betreibergesellschaft nicht oder nicht planmäßig bedienen zu können.

II. Chancenbericht

Anlageziel des Bürgerwindparks ist es, aus dem Betrieb der Windenergieanlagen Erträge zu erwirtschaften, um so angemessene und regelmäßige Auszahlungen sowie eine marktgerechte Rendite über die Laufzeit zu erzielen.

Chancen können sich hierbei im Wesentlichen durch Veränderungen von Einflussfaktoren ergeben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stromerzeugung und dem Verkauf von Strom stehen. Höhere Einspeisevergütungen, wie sie erstmals seit August 2021 oberhalb der EEG-Vergütungen vorgelegen haben, oder steigende Strompreise können sich langfristig positiv auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft auswirken. Die tatsächlichen Marktpreise lagen zwischen August 2021 und Dezember 2022 oberhalb der garantierten Anfangsvergütung mit in der Spitze (08/2022) 46,1 ct/kWh.

Darüber hinaus können sich Chancen aus Veränderungen am Finanzierungsmarkt ergeben. Kann die Gesellschaft bestehende Darlehen durch günstigere ersetzen, so hat dies unmittelbar Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis.

III. Gesamtaussage

Risiken der künftigen Entwicklung sehen wir insbesondere in der Strompreisentwicklung, da negative Preisentwicklungen an der Börse zu Vermarktungsproblemen führen. Vor dem Hintergrund unserer finanziellen Stabilität und des Umstandes einer Einspeisevergütung von 5,65 ct/kWh (Zuschlagswert 5,80 ct/kWh) für 20 Jahre ab Inbetriebnahme sehen wir uns für die Bewältigung der künftigen Risiken

aber gut gerüstet. Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

E. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Forderungsausfälle sind seltene Ausnahmen. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfalls- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Langfristige Investitionen finanziert die Gesellschaft über Bankdarlehen. Potenzielle Währungsrisiken bestehen nicht.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird eine regelmäßige mittelfristige Liquiditätsprognose erstellt, die einen Überblick über die Geldaus- und -einkünfte vermittelt.

F. Bericht über Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft hat keine Zweigniederlassungen.

G. Angaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 Vermögensanlagengesetz

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen beträgt EUR 3.860,00, davon entfallen EUR 3.860,00 auf feste Vergütungen, die insgesamt an 2 Begünstigte geleistet wurden. Variable Vergütungen wurden nicht gezahlt. Die festen Vergütungen betreffen Entschädigungen bezüglich der Errichtung der externen Kabeltrasse an 2 Kommanditisten.

Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Den Komplementärinnen (bis 04.10.2022: ee-Nord Verwaltungs GmbH, seit 04.07.2022: Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH) steht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von insgesamt EUR 1.250,00 zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurde.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärinnen: ee-Nord Verwaltungs GmbH bis 04.10.2022, Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH seit 04.07.2022) beträgt EUR 0,00. In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, EUR 0,00.

Den Komplementärinnen (bis 04.10.2022: ee-Nord Verwaltungs GmbH, seit 04.07.2022: Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH) steht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von insgesamt EUR 1.250,00 zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurde.

H. Bilanzzeit

Die Geschäftsführer versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Karlum, den 16.03.2023

als geschäftsführende Gesellschafterin:

Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH

gez. Hans-Detlef Feddersen, Geschäftsführer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 wurden von der Wirtschaftsprüferin Heike Sine Paulsen, HPW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Krähenweg 30, 22459 Hamburg nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnIG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnIG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsgremiums für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Das Aufsichtsgremium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussage-bezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Hamburg, den 24. März 2023

Heike Sine Paulsen

Wirtschaftsprüferin

HPW GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.06.2023

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG

| Zwischen-BILANZ (Stichtag: 30.06.2023) | | |
|---|---------------------|-----------------------------|
| AKTIVA (Stichtag: 30.06.2023) | | EUR |
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Sachanlagen | | |
| 1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 17.925.316,52 | |
| II. Finanzanlagen | | |
| 1. Beteiligungen | <u>8.400,00</u> | |
| Summe Anlagevermögen | | 9.153.133,55 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 0,00 | |
| 2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 277,92 | |
| 3. sonstige Vermögensgegenstände | <u>1.669.191,24</u> | |
| | | 1.669.469,16 |
| II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | | |
| | | <u>0,00</u> |
| Summe Umlaufvermögen | | 1.669.469,16 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| | | 65.859,05 |
| | | <u>19.669.044,73</u> |
| PASSIVA (Stichtag: 30.06.2023) | | EUR |
| A. Eigenkapital | | |
| I. Kapitalanteile Kommanditisten | | |
| | | 1.201.221,19 |
| II. Fehlbetrag | | |
| | | <u>329.925,01</u> |
| Summe Eigenkapital | | 871.296,18 |
| B. Rückstellungen | | |
| 1. sonstige Rückstellungen | | |
| | | 12.950,00 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | |
| | 16.730.967,38 | |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | |
| | 2.030.181,17 | |
| 3. sonstige Verbindlichkeiten | | |
| | <u>23.650,00</u> | |
| | | 18.784.798,55 |
| | | <u>19.669.044,73</u> |

| Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG | | EUR |
|---|-----------|--------------------|
| (Zeitraum: 01.01.2023 bis 30.06.2023) | | |
| 1. sonstige betriebliche Aufwendungen | | |
| a) Raumkosten | 5.000,00 | |
| b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben | 1.249,99 | |
| c) Reparaturen und Instandhaltungen | 3.103,04 | |
| d) Kosten der Warenabgabe (Fremdarbeiten) | 26.000,00 | |
| e) verschiedene betriebliche Kosten | 49.718,48 | |
| | 85.071,51 | |
| 2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 244.853,50 |
| 3. Ergebnis nach Steuern | | -329.925,01 |
| 4. Fehlbetrag | | 329.925,01 |

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.06.2023 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2023 ist in der Zwischenübersicht zum 30.06.2023 dargestellt. Die Einzelpositionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden ausführlich erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) der Zwischenbilanz zeigt das Anlagevermögen, bestehend aus Sachanlagen und Finanzanlagen, das Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten zum Stichtag. In den Sachanlagen werden geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen (17.925.316,52 €). Diese Position enthält neben den Anzahlungen auf den Kaufpreis der vier Windenergieanlagen auf Basis des Kaufvertrages mit der Vestas Deutschland GmbH Kosten für den Wegebau sowie weitere aktivierte Anschaffungskosten, um die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung errichteten und in Betrieb genommenen Windenergieanlagen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Netzanschluss- und Umspannwerkskosten, Projektierungs- und Planungskosten, Kosten

für Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Beteiligung (8.400,00 €) an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG.

Das Umlaufvermögen der Aktivseite der Bilanz weist Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 1.669.469,16 € aus. Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassen Umsatzsteuerforderungen aus dem Erwerb von Lieferungen oder sonstigen Leistungen in Höhe von insgesamt 1.669.191,24 €. Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen 277,92 € und betreffen Forderungen gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. Hierbei handelt es sich um von der Emittentin verauslagte Gründungskosten der Komplementärin.

Die Position Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks zeigt den Stand der Guthaben der Emittentin auf den laufenden Bankkonten bei Kreditinstituten. Zum Stichtag der Zwischenbilanz beträgt das Guthaben 0,00 €.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 65.859,05 € stellt die periodengerechte Abgrenzung der Kosten nach dem Bilanzstichtag dar und betrifft Kosten für Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit den Windparkflächen sowie für Versicherungen.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Die Passiv-Seite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag.

Das Eigenkapital in Höhe von insgesamt 871.296,18 € ergibt sich aus den Kapitalanteilen der Kommanditisten (Kommanditanteile) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.201.221,19 € sowie aus dem Fehlbetrag in Höhe von 329.925,01 €. Die Entstehung des Fehlbetrages wird unter der Erläuterung zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung in der nebenstehenden Spalte auf dieser Seite dargestellt.

Zum 30.06.2023 betragen die sonstigen Rückstellungen 12.950,00 €. Hierin sind insbesondere Rückstellungen für Jahresabschluss- und -prüfungskosten enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 16.730.967,38 € bestehen aus den zum Stichtag der Zwischenbilanz abgerufenen Ständen des langfristigen Darlehens I in Höhe von insgesamt 14.623.000,00 € sowie den Stand des Kontokorrentkredits in Höhe von 2.107.967,38 € zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung des Eigenkapitals, der langfristigen Mittel sowie der Umsatzsteuer).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.030.181,17 € betreffen insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber dem Windenergieanlagenhersteller im Zusammenhang mit der Windparkerrichtung. Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber der finanzierenden Bank aus Avalprovisionen und Darlehenszinsen in Höhe von 23.025,00 € sowie aus Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin in Höhe von 625,00 €.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt.

Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2023 und dem 30.06.2023 wurden für die Emittentin keine Erträge gebucht.

Im genannten Zeitraum ergaben sich sonstige betriebliche Aufwendungen (Raumkosten (hierbei handelt es sich um Pachten), Versicherungen, Reparaturen und Instandhaltungen, Kosten der Warenabgabe (Fremdarbeiten) sowie verschiedene betriebliche Kosten) in Höhe von insgesamt 85.071,51 €. Zinsen und ähnliche Aufwendungen entstanden in Höhe von 244.853,50 €.

Aus den Erträgen (insgesamt 0,00 €) sowie den Aufwendungen (insgesamt 329.925,01 €) der Emittentin errechnet sich für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 ein Fehlbetrag in Höhe von 329.925,01 €.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 123 – 135 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde am 02.05.2023 im Unternehmensregister offengelegt. Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2023 war im Wesentlichen durch die Durchführung der Investitionsmaßnahmen gekennzeichnet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die vier Windenergieanlagen fertig errichtet und im August 2023 in Betrieb genommen worden. Die Netzanbindung, die Fundamente sowie die Zuwegungen und Kranstellplätze wurden bereits fertiggestellt. Das Darlehen zur langfristigen Finanzierung wurde in Höhe von 16.845.000 € abgerufen.

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Der weitere Abruf des langfristigen Darlehens (2.505.000 €) ist für das 2. Halbjahr 2023 geplant.

Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals ist im 2. Halbjahr 2023 geplant. Im Jahr 2024 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 34 – 36 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die folgende wesentliche Änderung der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 30.06.2023 eingetreten:

Die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits (enthalten in der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ in der Zwischenbilanz – Passiva) beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.456.502,75 €. Die Veränderung hat sich ergeben, da ein Teil des Kontokorrentkredits seit dem Stichtag 30.06.2023 zurückgeführt worden ist.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 30.06.2023 eingetreten.

Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2023 bis 2024. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2023 bis 2043 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 21 – 30.

Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

| Planbilanzen 2023 - 2024 (Prognose) | | |
|---|-------------------|-------------------|
| Aktiva | 31.12.2023 € | 31.12.2024 € |
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Sachanlagen | | |
| 1. Netzanbindung | 2.503.250 | 2.341.750 |
| 2. Zuwegung, Kranstellflächen | 566.719 | 530.156 |
| 3. Technische Anlagen und Maschinen | 17.391.581 | 16.269.544 |
| II. Finanzanlagen | | |
| 1. Beteiligung Personengesellschaft | 8.400 | 8.400 |
| Anlagen gesamt | 20.469.950 | 19.149.850 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Kasse, Bankguthaben | 251.727 | 819.398 |
| Summe Aktiva | 20.721.677 | 19.969.248 |
| Passiva | 31.12.2023 € | 31.12.2024 € |
| A. Eigenkapital | | |
| I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten) | 2.180.000 | 2.180.000 |
| II. Kapitalkonto II der Kommanditisten | -825.069 | -496.650 |
| 1. Entnahmen | 0 | -109.000 |
| 2. Gewinn/Verlust | -412.190 | 437.419 |
| Summe Eigenkapital | 1.354.931 | 1.683.350 |
| B. Rückstellungen | | |
| I. Rückstellungen für Rückbau | 16.745 | 52.246 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute | | |
| 1. Kurzfristige Verbindlichkeiten | 0 | 0 |
| 2. Langfristiges Darlehen | 19.350.000 | 18.233.652 |
| Summe Passiva | 20.721.677 | 19.969.248 |

Erläuterung zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen der Emittentin.

Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen und die Finanzanlagen. Zu den Sachanlagen gehören die Netzanbindung in Höhe von 2.503.250 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 2.341.750 € (Prognose) per 31.12.2024, die Zuwegung und Kranstellflächen in Höhe von 566.719 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 530.156 € (Prognose) per 31.12.2024 sowie die Technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Fundamente etc.) in Höhe von 17.391.581 € (Prognose) per 31.12.2023 bzw. 16.269.544 € (Prognose) per 31.12.2024.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um eine Beteiligung an der Umspannwerk Klixbüll Zwei GmbH & Co. KG in Höhe von 8.400 € (Prognose) zum 31.12.2023 bzw. 31.12.2024, die nicht abgeschrieben wird.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 251.727 € (Prognose) zum 31.12.2023 bzw. 819.398 € (Prognose) zum 31.12.2024.

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 2.180.000 € (Prognose) per 31.12.2023 sowie per 31.12.2024 ausgewiesen.

Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten (per 31.12.2023: 0 €; per 31.12.2024: 109.000 €) sowie das prognostizierte Ergebnis der Emittentin (31.12.2023: -412.190 €; 31.12.2024: 437.419 €). Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2023 werden für den späteren Rückbau der vier Windenergieanlagen Rückstellungen in Höhe von 16.745 € (Prognose) und per 31.12.2024 in Höhe von 52.246 € (Prognose) gebildet. Da es sich um eine modellhafte Darstellung handelt, werden die weiteren Rückstellungen (z. B. für Pachten, Steuern, Jahresabschluss- und Prüfungskosten) aus Vereinfachungsgründen im Jahr 2023 aufgelöst (siehe unter Position 11 „Sonstige Cash-Flow-Änderungen“ auf Seite 134) und in den Planbilanzen nicht abgebildet.

Die Verbindlichkeiten zeigen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und setzen sich aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kontokorrentkredit, Prognose per 31.12.2023 bzw. 31.12.2024: 0 €) und den mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten zusammen. Die mittel- und langfristigen Darlehen (Prognose per 31.12.2023: 19.350.000 € bzw. per 31.12.2024: 18.233.652 €) bilden das langfristige Darlehen ab.

Auf den Seiten 22 – 23 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2043.

Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

| Plan-Liquiditätsrechnungen 2023 - 2024 (Prognose) | | |
|--|-----------------------|-----------------------------|
| | 2023 | 2024 |
| | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. |
| | € | € |
| Einzahlungen | | |
| Anzulegender Wert in Cent / kWh | 5,65 | 5,65 |
| 1. Erlöse aus Stromverkauf | 1.182.000 | 2.955.000 |
| 2. Zinseinnahmen | 0 | 0 |
| 3. Einlagen der Kommanditisten | 565.900 | 0 |
| 4. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2022 | 9.815 | 0 |
| 5. Darlehensaufnahme | 12.145.000 | 0 |
| 6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen | 435.985 | 0 |
| Summe Einzahlungen | 14.338.700 | 2.955.000 |
| Auszahlungen | | |
| 7. Haftungsvergütung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung | 34.900 | 67.300 |
| 8. Vergütung Beirat | 7.350 | 7.350 |
| 9. Direktvermarktungskosten | 22.496 | 57.928 |
| 10. Betriebliche Auszahlungen | 405.007 | 566.342 |
| 11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen | 32.048 | 0 |
| 12. Gewerbesteuer | 0 | 48.452 |
| 13. Investitionen | 12.037.760 | 0 |
| 14. Kapitaldienst | 1.536.827 | 1.520.372 |
| 15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft) | 10.584 | 10.584 |
| 16. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose) | 0% 0 | 5% 109.000 |
| Summe Auszahlungen | 14.086.973 | 2.387.329 |
| 17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss | 251.727 | 567.671 |
| 18. Liquiditätsergebnis kumuliert | 251.727 | 819.398 |
| 19. Liquiditätsverwendung | | |
| - Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve" | 152.037 | 220.860 |
| kumulierte Rücklage | 152.037 | 372.897 |
| - Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau" | 0 | 0 |
| kumulierte Rücklage | 0 | 0 |
| 20. Freie Liquidität nach Ausschüttungen | 99.690 | 446.501 |

Erläuterung zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 147 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 – 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

Anzulegender Wert in Cent / kWh

Der prognostizierte anzulegende Wert wird auf Seite 152 im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf erläutert.

1. Einzahlungen aus Stromverkauf

Die Höhe der Einzahlungen aus dem Stromverkauf wird auf Seite 152 dargestellt.

2. Zinseinnahmen

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus werden in den Plan-Liquiditätsrechnungen keine Zinseinnahmen berücksichtigt.

3. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 1.614.100 € gezeichnet und vollständig eingezahlt worden. Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von 565.900 € durch neu beitretende Kommanditisten oder Erhöhungen der Kommanditanteile der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung soll vollständig im 2. Halbjahr 2023 erfolgen. Ab Zeichnung des Kommanditkapitals bis Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

4. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2022

Unter dieser Position wird im Jahr 2022 das Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12.2022 berücksichtigt, das sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben hat.

5. Darlehensaufnahme

Zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens wird im Jahr 2023 der Restbetrag in Höhe von 12.145.000 € des langfristigen Darlehens (Gesamtumfang: 19.350.000 €; davon bereits im Jahr 2022 abgerufen: 7.205.000 €) in Anspruch genommen.

6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“ aus dem Jahr 2022 liquiditätswirksam aufgelöst. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Steuern.

7. Haftungsvergütung der Komplementärin sowie kaufmännische und technische Betriebsführung

Die Höhe der Haftungsvergütung der Komplementärin sowie der kaufmännischen und technischen Betriebsführung werden auf Seite 152 dargestellt.

8. Vergütung des Beirates

Die Höhe der Vergütung für den Beirat wird auf Seite 128 dargestellt.

9. Direktvermarktungskosten

Die Höhe des Aufwandes für die Direktvermarktung wird auf den Seiten 152 – 153 dargestellt.

10. Betriebliche Auszahlungen

Bei den betrieblichen Auszahlungen handelt es sich um Auszahlungen für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Strombezugskosten und Umspannwerkskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Nutzungsentgelte für die Windenergieanlagenstandorte, die Anwohnerentschädigungen sowie im Jahr 2023 die Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten (Investitionsphase) und der Finanzierungs-

aufwand enthalten. Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf Seite 151 unter den Positionen 6 bis 12 dargestellt.

11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Passiva) „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Sonstige Verbindlichkeiten“ aus dem Jahr 2022 liquiditätswirksam aufgelöst. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

12. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird ab dem Geschäftsjahr 2024 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 154 dargestellt.

13. Investitionen

Die Investitionen entsprechen den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

14. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen des bereits beschriebenen langfristigen Darlehens sowie im Jahr 2023 aus dem Kontokorrentkredit zur Vorfinanzierung.

Sowohl die Aufnahme als auch die Rückführung (Tilgung) der in dem Kontokorrentkredit enthaltenen Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer werden in der Liquiditätsbetrachtung nicht berücksichtigt, da es sich um eine variable Linie handelt, die variabel abgerufen und im Rahmen von Vorsteuererstattungen des Finanzamts zurückgezahlt wird.

15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen) wird auf der Seite 154 dargestellt.

16. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2024 – 2043 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 5 % bis zu 60 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 557 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer freien Liquidität nach Ausschüttungen zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe ermittelt worden.

17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

18. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 17 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

19. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage „Kapitaldienstreserve“

Über den Planungszeitraum wird eine Kapitaldienstreserve in Höhe von 20 % des Kapitaldienstes des Folgejahres gehalten.

Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird in den Jahren 2031 – 2040 ein Betrag von jährlich 141.120 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 1.411.200 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht.

Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe unter Position 17 „Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau“ auf Seite 154).

20. Freie Liquidität nach Ausschüttungen

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 18 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.



Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

| Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2023 - 2024 (Prognose) | | |
|---|------------------|------------------|
| | 2023 | 2024 |
| | 01.01.-31.12. | 01.01.-31.12. |
| | € | € |
| Erträge | | |
| Umsatzerlöse | | |
| (anzulegender Wert in Cent / kWh) | 5,65 | 5,65 |
| 1. Erlöse aus Stromverkauf | 1.182.000 | 2.955.000 |
| Umsatzerlöse insgesamt | 1.182.000 | 2.955.000 |
| Aufwendungen | | |
| 2. Haftungsvergütung der Komplementärin | 2.500 | 2.500 |
| 3. Vergütung des Beirats | 7.350 | 7.350 |
| 4. Kaufmännische und technische Betriebsführung | 32.400 | 64.800 |
| 5. Direktvermarktungskosten | 22.496 | 57.928 |
| Rohergebnis | 1.117.254 | 2.822.422 |
| Betriebliche Aufwendungen | | |
| 6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen | 125.676 | 236.170 |
| 7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten | 20.000 | 20.600 |
| 8. Strombezugskosten und Umspannwerkskosten | 45.550 | 92.720 |
| 9. Anwohnerentschädigungen | 12.411 | 31.028 |
| 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 40.000 | 82.400 |
| 11. Nutzungsentgelt für Windparkflächen | 41.370 | 103.425 |
| 12. Gründungskosten | | |
| - Finanzierungskosten (Vor- und Zwischenfinanzierungen) | 60.000 | 0 |
| - Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten (Investitionsphase) | 60.000 | 0 |
| Summe betriebliche Aufwendungen | 405.007 | 566.342 |
| 13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten | 660.050 | 1.320.100 |
| Betriebliches Ergebnis | 52.196 | 935.979 |
| 14. Zinserträge | 0 | 0 |
| 15. Zinsaufwendungen | | |
| - kurzfristige Verbindlichkeiten | 0 | 0 |
| - lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten | 437.056 | 404.024 |
| 16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft) | 10.584 | 10.584 |
| 17. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau | 16.745 | 35.500 |
| 18. Gewerbesteuer | 0 | 48.452 |
| Jahresergebnis | -412.190 | 437.419 |

Erläuterung zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 151 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 28 – 29 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Karlum. Die vier Windenergieanlagen sind fertig errichtet und im August 2023 in Betrieb genommen worden.

Im Planungszeitraum wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen von rd. 52.304.000 kWh gerechnet. Im Inbetriebnahmejahr 2023 werden 40 % der Energieerträge der Folgejahre (rd. 20.922.000 kWh) prognostiziert.

Der Zuschlagswert aus der Ausschreibung der Bundesnetzagentur im September 2021 beträgt 5,80 Cent / kWh. Unter Berücksichtigung der Standortgüte ergibt sich ein prognostizierter anzulegender Wert von 5,65 Cent / kWh und entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

| | |
|--------------|------------------------|
| 2023: | 1.182.000 € (anteilig) |
| 2024 – 2042: | 2.955.000 € |
| 2043: | 1.773.000 € (anteilig) |

Gemäß EEG 2021 besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dabei erfolgt alle 5 Jahre eine Überprüfung der Standortgüte, die je nach tatsächlich erzeugter Energie angepasst wird und zu Veränderungen des anzulegenden Wertes führen kann. Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

2. Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Komplementärin, die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält von der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG für die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 168 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Vergütung in Höhe von jährlich 2.500 €. Zusätzlich hat die Komplementärin, die Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH, Anspruch auf Ersatz aller Auslagen, die ihr durch die Ausübung der Geschäftsführung für die Emittentin entstehen.

3. Vergütung des Beirats

Für die Vergütung des Beirats der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG wird gemäß § 12 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 167 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine jährliche Vergütung in Höhe von 7.350 € angesetzt.

4. Kaufmännische und technische Betriebsführung

Für die kaufmännische und technische Betriebsführung ist eine gestaffelte umsatzabhängige Vergütung zu leisten, welche sich in der ersten Vergütungsstaffel jährlich um 0,02 %-Punkte erhöht. Die Mindestvergütung beträgt 16.200 € pro Windenergieanlage und Jahr. Aufgrund der im August 2023 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen wird für das Jahr 2023 und das Jahr 2043 jeweils ein anteiliger Betrag angesetzt.

5. Direktvermarktungskosten

Die Emittentin ist gemäß EEG 2023 verpflichtet, den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom durch ein Direktvermarktungsunternehmen (Direktvermarkter) zu verkaufen. Die Emittentin erhält den Verkaufserlös und zahlt dem Direktvermarkter eine Vergütung (Direktvermarktungskosten). Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der auf Seite 152

unter Position 1 (Erlöse aus Stromverkauf) aufgeführten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Für die Direktvermarktung wird eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von 0,001 € / kWh kalkuliert. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % gerechnet

6. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH wurde der Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschlossen.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus projektüblichen Annahmen.

Es wird jeweils eine jährliche Kostensteigerung von 3 % kalkuliert.

7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % gerechnet.

8. Strombezugskosten und Umspannwerkskosten

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für den Strombezug und das Umspannwerk Klixbüll werden mit 90.050 € im Jahr bei einer jährlichen Steigerung von 3 % veranschlagt. Aufgrund der im August 2023 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen wird für das Jahr 2023 und das Jahr 2043 jeweils ein anteiliger Betrag angesetzt.

9. Anwohnerentschädigungen

Die Emittentin leistet eine finanzielle Entschädigung in Höhe von 1,05 % der jährlich erzielten Umsatzerlöse an die Anwohner des Bürgerwindparks Karlum.

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Kosten wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 % kalkuliert.

11. Nutzungsentgelt für Windparkflächen

Unter dieser Position werden die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen berücksichtigt.

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Karlum benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Das Gesamtnutzungsentgelt beträgt bis zum 12. Betriebsjahr 3,50 % und anschließend 5,00 % der jährlich erzielten Nettoeinnahmen, die sich aus dem Betrieb der vier Windenergieanlagen ergeben, zuzüglich eines Pachtbonus, wenn die Ausschüttungen an die Kommanditisten im Vorjahr über 10 % liegen.

12. Gründungskosten

Der Gründungsaufwand besteht aus Finanzierungskosten der Vor- und Zwischenfinanzierungen sowie den Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand (Investitionsphase).

13. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

14. Zinserträge

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus werden in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen keine Zinserträge berücksichtigt.

15. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme des langfristigen Darlehens sowie im Jahr 2023 aus der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits zur Vorfinanzierung.

16. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür 1.411.200 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft wurde mit 10.584 € jährlich berücksichtigt.

17. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen entsprechende Rückstellungen von 84.000 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 1.411.200 € gebildet. Die rätierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

Die Rückstellungen sind damit gewinnwirksam und unterscheiden sich im Betrag von den liquiditätswirksam gebildeten Rücklagen (siehe unter Position 19 „Liquiditätsverwendung“ (Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau") auf Seite 150).

18. Gewerbesteuer

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 % gerechnet.

Aufgrund der prognostizierten Verluste im Geschäftsjahr 2023 wird erstmalig im Geschäftsjahr 2024 mit einer Gewerbesteuerzahllast kalkuliert.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG.

11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV: Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Absatz 2 VermAnlG_vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV: Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG_war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.

12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Es ist beabsichtigt, in der Gemeinde Karlum Windenergieanlagen zu erstellen, zu betreiben und hierdurch Energie zu erzeugen, einzuspeisen und zu verkaufen, nachstehend als „Projekt“ bezeichnet. Betreiber dieser Windenergieanlagen soll die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG sein.

Mit dem nachfolgenden Gesellschaftsvertrag werden die Bedingungen bestimmt, unter denen die Beteiligung der Bürger und weiterer Gesellschafter erfolgt und die Anlagen der Gesellschaft finanziert, errichtet und betrieben werden sollen.

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

(1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist **Karlum**.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie.

(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit zu allen im direkten Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt und kann ihre Tätigkeit auf andere Geschäftszweige ausdehnen. Sie ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, solche Betriebe zu erwerben und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmen der Gesellschaft zu fördern. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit, an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) führen dürfen.

- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Karlum,

eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HRB 15610 FL.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Leistung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

- (2) Kommanditisten sind mit nachstehend aufgeführtem Festkapital (Pflichteinlagen):

| | | |
|------------------------------------|-----|--------------|
| Harke Andresen | mit | 355.900,00 € |
| Olav Andresen | mit | 15.000,00 € |
| Christian Brodersen | mit | 37.000,00 € |
| Andreas Carstensen | mit | 37.000,00 € |
| Karl-Peter Christensen | mit | 22.800,00 € |
| ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG | mit | 355.900,00 € |
| Uwe Feddersen | mit | 37.000,00 € |
| Jörg Friedrichsen | mit | 72.400,00 € |
| Manfred Hansen | mit | 19.300,00 € |
| Volker Hansen | mit | 22.800,00 € |
| Horst Johann Ingwersen | mit | 37.000,00 € |
| Hans Jacobsen | mit | 37.000,00 € |
| Sylvia Jensen | mit | 37.000,00 € |
| Eckhard Johannsen | mit | 15.700,00 € |
| Jörg Klug | mit | 72.400,00 € |
| Carsten Wilhelm Petersen | mit | 10.000,00 € |
| Gert Petersen | mit | 37.000,00 € |
| Peter Markus Petersen | mit | 355.900,00 € |
| Werner Richardsen | mit | 37.000,00 € |

- (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und zur Durchführung der für die Realisierung des Projektes erforderlichen Investitionen soll das Kommanditkapital durch Aufnahme weiterer Kommanditisten erhöht werden, und zwar auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.180.000,00 €. Soweit dies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, hat der Aufnahme weiterer Kommanditisten die Erstellung eines Verkaufsprospektes, dessen Genehmigung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* sowie dessen Veröffentlichung entsprechend der Vorgaben des Vermögensanlagegesetzes voranzugehen.

- (4) Die Kommanditeinlagen werden zum Nominalwert ausgegeben.

Die Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen) der Gesellschafter bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft.

Die jeweilige Kapitaleinlage (Pflichteinlage) entspricht der in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlage.

Die Kommanditisten sind an dem Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer festen Kapitaleinlagen beteiligt.

Die Kommanditisten sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet.

Die Kommanditeinlage der Kommanditisten muss mindestens 100,00 € betragen und durch 100,00 € teilbar sein.

- (5) Soweit sich aus diesem Vertrag im Übrigen nichts anderes ergibt, sollen nur solche Personen als Kommanditisten aufgenommen werden, deren schriftlicher Beitrittsantrag innerhalb der hierfür von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmten Frist (Ausschlussfrist) zugegangen ist, und die mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen.

Block A: Beteiligungsrechte gemäß Block A in Höhe von insgesamt 545.000,00 €, entsprechend einem Anteil von insgesamt 25,00 % des Gesamtkommanditkapitals, werden vorrangig folgenden Personen angeboten, die nicht zu den bisherigen Kommanditisten gemäß § 3 Punkt (2) zählen, und eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- I.) Personen, die seit dem 01.06.2022, sowie zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Beitrittserklärung, mit ihrem Erstwohnsitz als Einwohnerin oder Einwohner in der Gemeinde Karlum gemeldet sind.
- II.) Personen, die seit dem 01.06.2022, sowie zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Beitrittserklärung, mit ihrem Erstwohnsitz als Einwohnerin oder Einwohner einer Immobilie im Umkreis von 1.100 m um die Windenergieanlagenstandorte gemeldet sind.

Bei einer überschneidenden Zugehörigkeit gemäß Block A I. - II. ist nur eine Zeichnung je Person möglich. Natürliche Personen mit Beteiligungsrecht gemäß Block A I. - II. sind nur dann zum Beitritt berechtigt, wenn sie nachweislich zum Zeitpunkt der Abgabe ihres fristgerechten Beitrittsantrages volljährig sind.

Block B: Beteiligungsrechte gemäß Block B werden in Höhe von insgesamt 20.900,00 €, entsprechend einem Anteil von insgesamt ca. 0,96 % des Gesamtkommanditkapitals angeboten, die dem Projekterfolg in besonderem Maße dienlich waren:

- I.) Personen, die nicht in der Gemeinde Karlum gemeldet sind, oder ihren Sitz haben, und die gemäß § 3 Punkt (2) oder § 3 Punkt (5) Block A nicht beteiligungsberechtigt sind, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung nachweislich Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen oder Gewässern in der Gemeinde Karlum sind, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen privatrechtlich durch einen Nutzungs- oder Gestattungsvertrag in Anspruch genommen werden.

Die jeweilige Beteiligungshöhe eines Berechtigten gemäß § 3 Punkt (5) Block B Punkt I darf die maximale Beteiligungshöhe eines Kommanditisten gemäß Block A, die im Rahmen des Rundenverfahrens - ohne Berücksichtigung zusätzlicher durch ein mögliches Losverfahren zugeteilter Anteile - erzielt wurde, nicht überschreiten.

- II.) Sämtliche Anteile, die nicht gemäß Block B Punkt I zugeteilt werden, werden natürlichen Personen, die dem Projekt durch ihre Unterstützung in besonderem Maße dienlich waren, angeboten.

- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten gemäß Block A obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese ist berechtigt, in Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Regelungen gemäß dem vorstehenden Absatz 5 zuzulassen. Zudem ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, im Einzelfall den Beteiligungswunsch aus wichtigem Grunde abzulehnen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Beteiligungsvoraussetzungen durch den Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen wurden, wie etwa durch die Begründung von unzulässigen Treuhandverhältnissen, oder wenn die Aufnahme des Betroffenen den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft.

- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten gemäß Block B Punkt II erfolgt durch den Beirat.

Im Übrigen wird die Beitrittserklärung potenzieller Gesellschafter nur unter der Bedingung angenommen, dass der Kommanditist seine Pflichteinlage entrichtet und die Handelsregistervollmacht gemäß nachstehendem Absatz 9 fristgerecht und in der Form erteilt, wie sie angefordert wird.

Nach Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe der Bestimmungen zu vorstehenden Absätzen 3 und 5 im Rundenverfahren gemäß § 4 sollen weitere Gesellschafter grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Eine Aufnahme weiterer Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin ist aber dann zulässig, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.

- (8) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ausdrücklich beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital (Pflichteinlagen) durch Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu erhöhen, das Ausscheiden von Kommanditisten zu bewirken, Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen und alle insoweit erforderlichen Erklärungen auch im Namen aller übrigen Gesellschafter abzugeben und entgegenzunehmen, Beschlüsse zu fassen sowie rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen. Diese Vollmacht ist für die Dauer der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft unwiderruflich und erlischt nicht mit dem Tod eines Vollmachtgebers.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (9) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines jeden Kommanditisten erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister als Kommanditist wirksam.

Nach Annahme der Beitrittserklärung und Einzahlung der vollständigen Kommanditeinlage wird die Beteiligung der Kommanditisten bis zur Eintragung im Handelsregister im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.

- (10) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Vollmacht für sämtliche die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen.

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht trägt der beitretende Kommanditist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die insoweit anfallenden Kosten zunächst zu verauslagern und von dem Kommanditisten Erstattung zu verlangen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage der Handelsregistervollmacht können dem Kommanditisten aufgrund zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsgebühren, beispielsweise in Form der zusätzlichen Fahrtkosten zu einem zusätzlichen Notartermin, zusätzlicher Notargebühren und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €/Stunde für den Mehraufwand der Geschäftsführung, durch die Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

- (11) Falls die Beteiligungsberechtigten von Block A von ihrem Zeichnungsrecht keinen oder keinen vollständigen Gebrauch machen, so fallen die Zeichnungsrechte an die Gesellschafter gemäß § 3 Punkt 2.

§ 4 Zeichnung des Kommanditkapitals (Rundenverfahren)

- (1) Das Beteiligungsverfahren für die Zuteilung von Kommanditanteilen gemäß § 3 Absatz 5 erfolgt für Block A und Block B in mehreren Zuteilungsrunden, bis das Kommanditkapital jeweils erreicht ist („Rundenverfahren“).
- (2) In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder Beteiligungsberechtigte zunächst einen Beteiligungsbetrag in Höhe von 100,00 € zugeteilt, bis alle Beteiligungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind.

In einer zweiten Zuteilungsrunde wird allen Beteiligungsberechtigten, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein weiterer Beteiligungsbetrag (Erhöhungsbetrag) von 100,00 € zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind.

Dieses Verfahren wird mit Erhöhungsbeträgen von jeweils 100,00 € so lange fortgesetzt bis das gesamte Kommanditkapital in Höhe von 545.000,00 € in Block A erreicht ist bzw. zugeteilt wurde.

Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

Soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag im Übrigen nichts anderes ergibt, darf keiner der Kommanditisten insgesamt mehr als 20 % des Gesamtkommanditkapitals der Gesellschaft als Kommanditbeteiligung halten.

Für alle Kommanditisten wird von der Geschäftsführung ein gesondertes Kommanditistenverzeichnis mit Namen, Vornamen, Anschrift und Höhe der mit der Beitrittserklärung übernommenen Pflichteinlage sowie Steuernummer, Steueridentifikationsnummer und Bankverbindung geführt.

Die Kommanditisten haben der Geschäftsführung die entsprechenden Angaben mitzuteilen und sollen die Möglichkeit schaffen, Mitteilungen und Informationen der Gesellschaft auch im Wege elektronischer Datenübertragung per E-Mail zu empfangen. Die Kommunikationsadresse ist ebenfalls in das Kommanditistenverzeichnis aufzunehmen.

Die Kommanditisten erklären sich damit einverstanden, dass die vorbezeichneten Daten in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin sichert zu, dass diese Daten ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung und zur Betreuung der Kommanditisten verwendet werden.

Änderungen der Daten sind der Gesellschaft jeweils unverzüglich mitzuteilen. Nachforschungspflichten treffen die Gesellschaft insoweit nicht.

§ 5 Erbringung der Kommanditeinlagen

- (1) Die Kommanditisten leisten ihre Kommanditeinlage auf die Beteiligungssumme nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach den Bestimmungen der jeweiligen Beitrittsvereinbarung. Die persönlich haftende Gesellschafterin gewährleistet, dass die Einlagen zweckgebunden zur Realisierung des Projektes verwendet werden.

- (2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter seiner Zahlungsverpflichtung nach den Bestimmungen der Beitrittsvereinbarung nicht nachkommt, und ein Gesellschafter trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Beitrittsvereinbarung nicht oder nicht vollständig nachkommt, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft auszuschließen.

Der ausgeschlossene Gesellschafter ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungssatzes in Höhe von 10 % des Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug des vorstehenden pauschalen Aufwendungsersatzes sowie des der Gesellschaft nachweislich darüber hinaus entstandenen Schadens dem Gesellschafter erstattet. Weitergehende Ansprüche stehen dem säumigen Gesellschafter nicht zu. Insbesondere nimmt der säumige Gesellschafter nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil.

§ 6 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird geführt:
- a) Festes Kapitalkonto I, auf dem die feste Kapitaleinlage gebucht wird und das unveränderlich ist. Auf dem festen Kapitalkonto werden die Pflichteinlagen der Gesellschafter gebucht. Es ist maßgebend für die Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen, am Auseinandersetzungsguthaben, für die Beteiligung am Ergebnis und für das Stimmrecht.
 - b) Kapitalkonto II, auf dem nicht entnahmefähige Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden,
 - c) Verrechnungskonto, auf dem der Kapitalverkehr mit Gesellschaft gebucht wird.
- (2) Die vorstehend aufgeführten Gesellschafterkonten werden nicht verzinst.

§ 7 Investitionsplan, Rücklagen

- (1) Die Gesellschaft plant den Bau und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen. Hierzu wurde von der Gesellschafterversammlung der Investitions- und Finanzierungsplan beschlossen. Die nach diesem feststellenden Beschluss beitretenden Gesellschafter stimmen mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft diesem Investitions- und Finanzierungsplan zu.
- (2) Die Gesellschaft hat insbesondere zur Durchführung außerordentlicher Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe vorzuhalten. Während laufender Fremdfinanzierung des Vorhabens sind insoweit die Vorgaben der finanzierenden Bank zu beachten. Auch nach Ende der Fremdfinanzierung soll eine jährliche Liquiditätsreserve in ausreichender Höhe vorgehalten werden.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist einzelvertretungsberechtigt und ebenso wie ihre Organe (Geschäftsführer) von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Beschluss der Gesellschafter entzogen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,

- 2.1) wenn sie die ihr gegenüber der Gesellschaft obliegende Verpflichtung zur Geschäftsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder
- 2.2) wenn die Gesellschafterversammlung einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin das Misstrauen ausspricht und die persönlich haftende Gesellschafterin nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem ihr der Beschluss über das Misstrauen bekanntgegeben worden ist, den Geschäftsführer abberuft.

Im Falle des Absatzes (2) darf der Beschluss über den Ausschluss erst nach Ablauf der Monatsfrist gefasst werden. Das Recht zum Ausschluss erlischt sechs Monate nach dem Ablauf der Monatsfrist oder dem Bekanntwerden der Pflichtverletzung. Im Falle eines Ausschlusses ist unverzüglich eine neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sowie die Realisierung des Projektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, in diesem Rahmen sämtliche erforderlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, unter anderem Verträge abzuschließen und durchzuführen sowie dingliche und sonstige Sicherheiten zu gewähren.

Die Geschäftsführung hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen und die Gesellschafterbeschlüsse zu beachten und auszuführen.

Die Geschäftsführung ist befugt, sich im Sinne des § 2 Absatz 2 zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gesellschaft Dritter zu bedienen und solche mit der technischen Betriebsführung oder der kaufmännischen Geschäftsführung zu beauftragen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Beirat mindestens einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.
- (5) Soweit nicht das eigentliche Investitionsvorhaben der Gesellschaft einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte betroffen ist, bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss:
 - a) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft oder von Teilen davon;
 - b) Gründung, Erwerb, Veräußerung von, und Beteiligung an anderen Unternehmen oder an Teilen von Unternehmen, ab einer Beteiligungssumme größer als 10.000 €;
 - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen im Sinne des § 2 Absatz 2;
 - d) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen und auch nicht anderweitig wirksam genehmigt wurden;
 - e) Maßnahmen, die durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.

Vorstehende Zustimmungserfordernisse gelten nicht für solche Maßnahmen, die zur Durchführung der Investitionen und Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes notwendig sind.

Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts hat sich die Geschäftsführung von dem Bestehen eines entsprechenden Zustimmungsbeschlusses Gewissheit zu verschaffen.

Soweit nicht das eigentliche Investitionsvorhaben der Gesellschaft einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte betroffen ist, bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Beirates der Gesellschaft:

- f) Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn der Anschaffungsaufwand den Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist;
- g) Erwerb von Gegenständen des mobilen Anlagevermögens und Verfügungen hierüber einschließlich des Abschlusses von Leasingverträgen, wenn der Anschaffungsaufwand für einen bestimmten Anlagegegenstand oder eine Sachgesamtheit den Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist;
- h) Aufnahme von in einem Investitionsplan nicht vorgesehenen Darlehen oder sonstigen Verbindlichkeiten über den Betrag von 100.000,00 €;
- i) Abschluss von in einem Investitionsplan nicht vorgesehenen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, sofern Verpflichtungen für die Gesellschaft von mehr als 100.000,00 € jährlich begründet werden;
- j) Zusage von Pensionen;
- k) Übernahme von Haftungsverhältnissen für Verbindlichkeiten Dritter;
- l) Führen von Prozessen mit einem Gegenstandswert von über 200.000,00 €.

Soweit kein Beirat besteht, ist die erforderliche Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu erteilen.

Bei Rechtsgeschäften und Handlungen gemäß §8 a-I, die einen Gesamtwert in Höhe von 500.000,00 € übersteigen, bedarf es jedenfalls der Zustimmung der Gesellschafterversammlung; ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte zur Vermarktung des erzeugten Stromes. Diese Rechtsgeschäfte durch die Geschäftsführung -egal welcher Höhe- bedürfen keiner Zustimmung durch den Beirat oder durch die Gesellschafterversammlung.

- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise eine ordnungsgemäße und effektive Geschäftsführung sowohl im kaufmännischen als auch im technischen Bereich gewährleistet ist, etwa durch Verteilung entsprechender Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafter oder durch Beauftragung Dritter.
- (7) Der persönlich haftenden Gesellschafterin unterliegen ebenso wie ihre Organe (Geschäftsführer) keinerlei Wettbewerbsverbote.
- (8) Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so gelten die maßgeblichen Bestimmungen dieses Vertrages für jeden von ihnen entsprechend.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Willensbildung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Gesellschafter beschließen insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - c) Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, wobei zu gewährleisten ist, dass der Gesellschaft eine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt;
 - d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats;
 - e) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte;
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt;
 - g) Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - h) Erhöhung des Kommanditkapitals;
 - i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - j) Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu § 10 und § 11 in Gesellschafterversammlungen (§ 10) oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren (§ 11) ggfs. unter Nutzung digitaler Medien gefasst.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede volle 100,00 € Kommanditeinlage auf dem festen Kapitalkonto gewähren eine Stimme.
- (5) Beschlüsse über nachstehend aufgeführte Angelegenheiten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Erhöhung des Kommanditkapitals;
 - c) Auflösung der Gesellschaft.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafter ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern in geeigneter Form, beispielsweise per E-Mail oder Brief, zu übermitteln ist.
- (7) Die Frist zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen beträgt -einen Monat vom Tage der Übersendung des Protokolls über den Gesellschafterbeschluss an- gerechnet.

Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Beschlussmangel als geheilt.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann auf bis zu 7 Tage verkürzt werden, wenn eine Beschlussfassung aus wichtigem Grunde kurzfristig erforderlich wird. Eine Gesellschafterversammlung kann auch mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt werden.
- (2) Die Einladung erfolgt an die, der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Adresse, des Kommanditisten per Telefax, E-Mail oder durch einfachen Brief, wobei die Einladung spätestens mit dem auf die Absendung folgenden Tag als zugegangen gilt.
- (3) Es soll jährlich jedenfalls eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats zu beschließen ist.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 25 % des gesamten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen dies verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einer wirksamen Aufforderung zur Einberufung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach, so sind die Kommanditisten, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Formvorschriften selbst einzuberufen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin sowie mindestens 50 % aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der gleichen Formvorschriften einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung hinzuweisen ist.
- (7) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschaftsversammlung durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 11 Schriftliches Abstimmungsverfahren

- (1) Anstelle einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann zum Zwecke der Beschlussfassung ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchgeführt werden. Wird durch das schriftliche Abstimmungsverfahren eine ordentliche Gesellschafterversammlung ersetzt, so muss das Verfahren spätestens zwei Wochen vor dem Termin eingeleitet worden sein, in dem die ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens stattzufinden hätte.

Die in § 10 dieses Vertrages zur Beschlussfassung getroffenen Bestimmungen gelten für das schriftliche Abstimmungsverfahren sinngemäß, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt wird.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Kommanditisten die Aufforderung zur Abstimmung unter konkreter Angabe der einzelnen Abstimmungsgegenstände mitzuteilen und diese so zu formulieren, dass mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt werden kann.

Weiterhin ist in der Aufforderung eine Frist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen, in der die Stimmabgabe der Gesellschaft zugegangen sein muss (Abstimmungsfrist). Stimmabgaben, die nach Fristablauf bei der Gesellschaft eingehen, nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Die Stimmabgabe hat schriftlich durch E-Mail oder einfachen Brief zu erfolgen, soweit bei der Aufforderung zur Abstimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn alle Kommanditisten zur schriftlichen Abstimmung ordnungsgemäß aufgefordert wurden und mindestens 50 % aller Stimmrechte an der Abstimmung teilnehmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als teilnehmende Stimmrechte gelten.
- (4) Die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie unter Beachtung der Bestimmungen zu vorstehendem Absatz 2 in Textform an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kommanditisten erfolgt ist.
- (5) Kann im Wege der schriftlichen Abstimmung mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen kein ordnungsgemäßer Beschluss gefasst werden, ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb von zwei Wochen zu einer Gesellschafterversammlung zu laden.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist die Stimmen unverzüglich auszuzählen und den Kommanditisten innerhalb angemessener Frist das Abstimmungsergebnis unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse in Textform mitzuteilen.

§ 12 Beirat

- (1) Die Gesellschafter wählen einen Beirat von insgesamt fünf Kommanditisten, die nicht gleichzeitig Geschäftsführer sein dürfen.
- (2) Für die erste Amtsperiode der Beiratsmitglieder wird das Beiratsmitglied mit der höchsten Stimmzahl für die Dauer von fünf Jahren, das Beiratsmitglied mit den nächsthöchsten Stimmzahl für die Dauer von drei Jahren und die verbleibenden Beiratsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Diese Amtsperioden gelten nur für die erste Wahl. Bei allen weiteren Wahlen werden die neuen Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Beiratsentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Der Beirat ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einzuberufen, ferner dann, wenn die Belange der Gesellschaft dies erfordern.

Über den wesentlichen Verlauf der Beiratssitzungen sowie dort getroffene Entscheidungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Beiratsmitgliedern und der Geschäftsführung unverzüglich zu übermitteln ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung Einwendungen gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über Einwendungen entscheidet die nächste Beiratsversammlung.

Im Übrigen gibt sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung.

- (4) Aufgaben des Beirates sind
- die Beratung und Unterstützung sowie die Überwachung der Geschäftsführung;
 - Entscheidungen über Angelegenheiten, die dem Beirat zur Beschlussfassung nach diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung übertragen worden sind;
 - Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte;
 - die Wahrung der Interessen der Gesellschaft.
- (5) Der Beirat ist berechtigt, von der persönlich haftenden Gesellschafterin Berichte über die Geschäftsführung, Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen sowie alle übrigen zu Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (6) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten die Beiratsmitglieder eine Vergütung in folgender Höhe:
- Die Beiratsmitglieder erhalten jeweils eine pauschale Jahresvergütung in Höhe von 600,00 €, der Beiratsvorsitzende in Höhe 1.200,00 €.
- Darüber hinaus wird allen Beiratsmitgliedern jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € je Stunde vergütet.
- (7) Die Mitglieder des Beirates haben bei ihrer Ausschusstätigkeit ordentlich und gewissenhaft zu handeln.
- (8) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (9) Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann das betreffende Beiratsmitglied mit einfacher Mehrheit von den restlichen Beiratsmitgliedern aus dem Beirat ausgeschlossen werden, wobei das betreffende Beiratsmitglied keine Stimmberechtigung hat.
- (10) Der Beirat ist kein Organ im Sinne des Aktienrechtes. Die Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Übrigen nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Etwaige Schadenersatzansprüche und/oder andere Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Buch-

führung aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, soweit die Gesellschaft nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen prüfungspflichtig ist.

- (3) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Gesellschafter festgestellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses sowie ein Geschäftsbericht sind dem Beirat rechtzeitig vor Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Spätere Änderungen des Jahresabschlusses, die sich aufgrund der bestandskräftigen steuerlichen Gewinnfeststellung ergeben, sind auch unter den Gesellschaftern maßgeblich.
- (5) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 30. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

§ 14 Ergebnisverteilung

- (1) An dem Gesellschaftsvermögen und an dem Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile beteiligt.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (3) Jahresüberschüsse und Liquiditätsüberschüsse sollen ausgekehrt werden, wenn die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich ist.

Die Ausschüttungen erfolgen innerhalb eines Monats nach der Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen.

Auszahlungen können eine Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals beinhalten. Soweit die Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

- (4) Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen eines Kommanditisten etwa nach § 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen.

§ 15 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und tätigen Gesellschafter

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe 2.500,00 €.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese Auslagen in Ausübung ihrer Geschäftsführung für die Kommanditgesellschaft entstanden sind.
- (3) Die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die kaufmännische Geschäftsführung wurde laut gesondertem Vertrag geregelt.
- (4) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 16 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- (1) Alle rechtsgeschäftlichen Übertragungen, Veräußerungen und sonstige Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil insgesamt oder in Teilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen oder stillen Beteiligungen oder Gewährung von Nießbrauchrechten, sowie Verfügungen über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet über die Zustimmung nach § 16, ohne dass es eines gesonderten Antrags bedarf.
- (2) Versagt die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung, kann die Verfügungswillige Gesellschafterin oder der Verfügungswillige Gesellschafter verlangen, dass über die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss auf der nächsten planmäßigen Gesellschafterversammlung entschieden wird. Das Verlangen muss gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Versagung mitgeteilt werden. Die Abstimmung der Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren durch die persönlich haftende Gesellschafterin eingeholt werden.
- (3) Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin darf nicht verweigert werden
 - a) bei Übertragungen an Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte und Verwandte in gerader Linie.
 - b) bei Übertragungen an Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschafter,
 - c) bei einer Sicherungsabtretung oder Verpfändung an Kreditinstitute zur Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung,sofern sich durch die Verfügung keine Beteiligungen der oder des Verfügenden oder der Verfügungsempfängerin oder des Verfügungsempfängers ergeben, die kleiner als 100,00 € sind oder nicht durch 100,00 € teilbar sind, und sofern – in den Fällen der Buchstaben a) und b) – die Verfügungsempfängerin oder der Verfügungsempfänger zum Zeitpunkt der Verfügung oder durch die Verfügung selbst nicht mehr als 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigt.
- (4) Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist nicht erforderlich bei der testamentarischen oder erbvertraglichen Einsetzung einer Person als Erbin oder Erbe (wohl aber bei der Zuwendung eines Kommanditanteils oder eines Teils eines Kommanditanteils im Wege eines Vermächtnisses).
- (5) Für jeden Fall einer Rechtsnachfolge fällt eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 € an, welche an die Gesellschaft zu entrichten.

Die Kosten der Anmeldung über ein Notariat und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

§ 17 Tod eines Kommanditisten

- (1) Im Falle des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmer fortgesetzt.
- (2) Die Erbschaft ist der Gesellschaft gegenüber durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises und ein Vermächtnis zusätzlich durch Vorlage eines Abtretungsvertrages in öffentlicher Urkunde nachzuweisen.
- (3) Sollten durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als 500,00 € entstehen, sind die Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

lassen, der das Stimmrecht nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben kann. Solche Kommanditbeteiligungen werden im Übrigen so behandelt, als würde es sich um einen einheitlichen Kommanditanteil handeln. Steht ein Kommanditanteil mehreren Personen gemeinschaftlich in Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zu, gilt die Bestimmung dieses Absatzes 3 Satz 1 entsprechend.

- (4) Solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter bestellt oder die Legitimation der Erben oder Vermächtnisnehmer nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte aus dem Kommanditanteil mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

§ 18 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) seine Gesellschaftsbeteiligung wirksam gekündigt wurde, oder
 - b) das Vermögen des Gesellschafters von einem Insolvenzverfahren betroffen ist, oder
 - c) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

Handelt es sich bei einem Gesellschafter um eine juristische Person, so scheidet diese auch mit ihrer eigenen Auflösung aus der Gesellschaft aus.

- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Vor Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin ist zuvor unter Angabe der Gründe eine Beschlussfassung herbeizuführen, wobei mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über das Ausscheiden und mit einer qualifizierten Mehrheit 75% die Nachfolge der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmt wird.

Sodann scheidet die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die neue persönlich haftende Gesellschafterin als solche im Handelsregister eingetragen sowie zur Geschäftsführung vertraglich verpflichtet ist.

- (4) In allen Fällen des Ausscheidens steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter ein Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu.
- (5) Sämtliche mit dem Ausscheiden verbundenen Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

§ 19 Kündigung

- (1) Die Beteiligung an der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter ordentlich durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Jahres 2043. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder zu einem Abschluss nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 20 Ausschluss aus der Gesellschaft

- (1) Ein Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, unter anderem dann, wenn
 - a) Der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters, ein künftiges Auseinandersetzungsguthaben oder die Ansprüche auf Ausschüttung länger als zwei Monate von einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen sind; oder
 - b) der Gesellschafter gegen Gesellschafterpflichten verstoßen hat oder trotz Abmahnung gegen Gesellschafterpflichten verstößt; sowie in den nach diesem Gesellschaftsvertrag im Übrigen vorgesehenen Fällen.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt.

- (2) Vor Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund ist diese aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafter durch den Beirat schriftlich unter Benennung der Pflichtverletzung zu deren Beseitigung mit angemessener Frist aufzufordern. Erfolgt die Beseitigung fristgerecht, so entfällt der wichtige Grund für die Kündigung.
- (3) Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, erfolgt der Ausschluss eines Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf. Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Soweit er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss beschlossen werden soll, teilnimmt, ist er anzuhören. Erfolgt die Beschlussfassung im schriftlichen Abstimmungsverfahren, so ist er zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt, die mit der Aufforderung zur Abstimmung allen Gesellschaftern zuzuleiten ist.
- (4) Die Ausschlussklärung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber dem betroffenen Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief, bei Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Beirat.
- (5) Sämtliche Kosten des Ausschlusses hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.

§ 21 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er einen Anspruch auf eine Abfindung.
- (2) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, oder sich aus diesem Vertrag im Übrigen nichts anderes ergibt, errechnet sich die Höhe der Abfindung aus dem Saldo der Kapitalkonten des ausscheidenden Kommanditisten zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert).

Der Auseinandersetzungswert, einschließlich etwaiger stiller Reserven, berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Auseinandersetzungsbilanz. Bei Ausscheiden zum Ende des Kalenderjahres ist der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres zugrunde zu legen, bei unterjährigem Ausscheiden der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres.

In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

Spätere Änderungen eines Jahresabschlusses lassen die Höhe der Abfindung unberührt. Ein etwaiger ideeller Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

- (3) Abweichend von den Bestimmungen zu vorstehendem Absatz 1 erhält ein Gesellschafter, der vor dem Jahr 2043 ausscheidet oder gemäß § 20 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde, als Abfindung einen Betrag in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen. Stille Reserven des Gesellschaftervermögens sowie ein ideeller Geschäftswert werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Höhe der Abfindung wird von der Gesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter den ermittelten Betrag nicht anerkennt, wird auf sein Verlangen und auf Kosten des Gesellschafters von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung nach den obigen Grundsätzen beauftragt.
- (5) Die Abfindung kann in drei gleichen jährlichen jeweils zum 30. Juni eines Jahres fälligen Teilbeträgen entrichtet werden, erstmals in dem auf das Ausscheiden folgende Jahr.

Eine Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden. Bei ausreichender Liquidität ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, Sondertilgungen auf das Abfindungsguthaben zu leisten.

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
- (2) Soweit nicht die Gesellschafter etwas anderes beschließen, ist im Falle der Auflösung der Gesellschaft die persönlich haftende Gesellschafterin einzelvertretungsberechtigte und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreite Liquidatorin.
- (3) Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zur Ergebnisverteilung an die Gesellschafter auszugehen. Die Liquidatorin übernimmt die Verteilung unter den Gesellschaftern.

§ 23 Kontrollrechte

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist die Bücher und Schriften der Gesellschaft in deren Räumen einzusehen.
- (2) Gesetzliche Kontrollrechte und Auskunftsrechte sowie das Einsichtsrecht nach § 166 HGB bleiben im Übrigen unberührt.

§ 24 Gesellschafterpflichten, Vertraulichkeit, Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter sind zur Gesellschaftstreue verpflichtet. Sie haben den Gesellschaftszweck zu fördern, alle insoweit zweckdienlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen und dürfen die Gesellschaft in keiner Weise schädigen.
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle ihnen in Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafter bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter Stillschweigen zu bewahren, soweit ein berechtigtes Interesse an der Verschwiegenheit besteht und der betreffende Umstand nicht offenkundig ist, was auch nach Ausscheiden aus der Gesellschaft gilt.
- (3) Alle Gesellschafter werden unentgeltlich von Wettbewerbsverboten jeder Art befreit.

§ 25 Haftung

- (1) Untereinander haften die Gesellschafter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für eine Haftung der Gesellschafter im Verhältnis zu der Gesellschaft.
- (2) Haftungsansprüche aus fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. Sämtliche Zahlen, Daten, Prognosen und sonstige Angaben wurden sorgfältig nach bestem Wissen auf der Grundlage sachkundiger Erwartungen zusammengestellt.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine andere Form zwingend vorschreibt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten bestehende oder künftig aufgenommene Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Es sollen dann im Wege auch ergänzender Auslegung wirksame und durchführbare Regelungen gelten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung des Vertrags ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Regelungslücken vorhanden sein sollten.
- (3) Dieser Gesellschaftsvertrag ersetzt alle vorherigen Gesellschaftsverträge der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG.

Karlum, den 17.10.2022

Für die persönlich haftende Gesellschafterin:

Bürgerwindpark Karlum Verwaltungs GmbH

Hans Detlef Feddersen

(Geschäftsführer)

Für die Kommanditisten:

Harke Andresen

Olav Andresen

Christian Brodersen

Andreas Carstensen

Karl-Peter Christensen

ee-Nord Beteiligungs GmbH & Co. KG

Uwe Feddersen

Jörg Friedrichsen

Manfred Hansen

Volker Hansen

Horst Johann Ingwersen

Hans Jacobsen

Sylvia Jensen

Eckhard Johannsen

Jörg Klug

Carsten Wilhelm Petersen

Gert Petersen

Peter Markus Petersen

Werner Richardsen

13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2023 – 2043 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte.

Mit dem am 19.06.2022 vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) wurden die vorgenannten Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 auf 10.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu

20.000.000 €) angehoben. Der pauschale Verlustrücktrag für 2019 und 2020 gilt nicht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies kann auf Grundlage der Planungsrechnung für die Betreibergesellschaft zutreffen, da die Summe der prognostizierten Verluste in den Jahren 2022 - 2023 voraussichtlich insgesamt mehr als 10 % des Eigenkapitals beträgt.

Es ist daher möglich, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen, Fundamente, Wege, Planung

und den Netzanschluss wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlagen von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

In der Bilanz wurden daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, als Anschaffungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Zinsabschlagsteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

In der vorliegenden Prospektkalkulation wurden aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über den Betrachtungszeitraum keine Zinserträge berücksichtigt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbebesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbsteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbebesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 | Glossar

| | |
|---------------------------------|--|
| AfA | Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen). |
| Agio | Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben. |
| Anbieterin | Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin. |
| Anleger | Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet. |
| Anteilsfinanzierung | Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren. |
| Ausschüttungen/Entnahmen | Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet. |
| Avalprovision/Avalkredit | Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen. |
| Beirat | Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern. |
| Beitrittserklärung | Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam. |
| Betreibergesellschaft | Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Bürgerwindparks Karlum ist die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger. |

| | |
|--|--|
| Betriebsstättenfinanzamt | Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird. |
| Blindpool | Bei einem Blindpool-Modell ist nicht konkret festgelegt, in welche Projekte bzw. Objekte die Gesellschaft investieren wird. Der Anleger weiß zum Zeitpunkt seiner Investition in die Gesellschaft nicht, was die Gesellschaft mit den eingenommenen Mitteln erwerben wird. |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen. |
| Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) | Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. |
| EEG | Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. |
| Einlage / Pflichteinlage | Siehe „Kommanditeinlage“. |
| Emittentin | Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG die Emittentin. |
| Freie Liquidität nach Ausschüttungen | Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens |
| Geschäftsjahr | Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten. |
| Gesellschafterversammlung | Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird. |
| Gesellschaftsvertrag | Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc. |
| Gewinnerzielungsabsicht | Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger |

| | |
|--|---|
| | geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an. |
| GmbH & Co. KG | Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist. |
| Haftung | Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Haft einlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Haft einlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird). |
| Haftsumme | Die Haft einlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen. |
| Handelsregister | Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen. |
| Investitions- und Finanzierungsplan | Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“. |
| Investitionsvolumen | Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird. |
| Kommanditist | Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt. |
| Kommanditkapital | Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten. |
| Kommanditeinlage | Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreiber-gesellschaft investiert. |
| Komplementärin | Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. |
| kWh | Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit. |

| | |
|-----------------------------|---|
| Liquidationserlös | Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt. |
| Liquidität | Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen. |
| MW | Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung. |
| Sensitivitätsanalyse | Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern. |
| Stammkapital | In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH. |
| Verkaufsprospekt | Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung. |
| WEA | Abkürzung für Windenergieanlage. |
| Windenergieprojekt | Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Bürgerwindpark Karlum. |
| Zahlstelle | Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlage und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge. |
| Zeichnungsfrist | Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist. |
| Zweitmarkt | Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten. |

15 | Schritte zur Beteiligung

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, sollen gemäß § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) insbesondere folgende Personen in die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG aufgenommen werden:

Block A: Kommanditkapital von insgesamt maximal 545.000 €

I. Personen, die seit dem 01.06.2022 sowie zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung mit ihrem Erstwohnsitz als Einwohnerin oder Einwohner in der Gemeinde Karlum gemeldet sind, sowie

II. Personen, die seit dem 01.06.2022 sowie zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung mit ihrem Erstwohnsitz als Einwohnerin oder Einwohner einer Immobilie im Umkreis von 1.100 m um die Windenergieanlagenstandorte gemeldet sind.

Bei einer überschneidenden Zugehörigkeit gemäß Block A I. und II. ist nur eine Zeichnung je Person möglich. Natürliche Personen sind nur dann zum Beitritt berechtigt, wenn sie nachweislich zum Zeitpunkt der Abgabe ihres fristgerechten Beitrittsantrags volljährig sind.

Falls die Beteiligungsberechtigten von Block A von ihrem Zeichnungsrecht keinen oder keinen vollständigen Gebrauch machen, so fallen die Zeichnungsrechte an die Gesellschafter gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin.

Block B: Kommanditkapital von insgesamt maximal 20.900 €

I. Personen, die nicht in der Gemeinde Karlum gemeldet sind oder ihren Sitz haben, die nicht Gesellschafter gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin oder nicht gemäß Block A beteiligungsberechtigt sind, und die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung nachweislich Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen oder Gewässern in der Gemeinde Karlum sind, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen privatrechtlich durch einen Nutzungs- oder Gestattungsvertrag in Anspruch genommen werden.

Die jeweilige Beteiligungshöhe eines Berechtigten darf die maximale Beteiligungshöhe eines Kommanditisten gemäß Block A, die im Rahmen des Rundenverfahrens (ohne Berücksichtigung zusätzlicher durch ein mögliches Losverfahren zugeteilter Anteile) erzielt wurde, nicht überschreiten.

II. Sämtliche nicht gemäß Block B I. zugeteilten Anteile werden natürlichen Personen, die dem Projekt durch ihre Unterstützung in besonderem Maße dienlich waren, angeboten.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie zunächst die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Es sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Plattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München. Sie erreichen die Internetplattform durch die Eingabe der Adresse

beteiligung.cimberg.com

in Ihrem Internetbrowser. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per Email informiert.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Das Beteiligungsverfahren für die Zuteilung von Kommanditanteilen erfolgt in mehreren Zuteilungsrunden, bis das Kommanditkapital jeweils erreicht ist.

In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder Beteiligungsberechtigte gemäß Block A zunächst einen Beteiligungsbetrag in Höhe von 100 € zugeteilt, bis alle Beteiligungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. In einer zweiten Zuteilungsrunde wird allen Beteiligungsberechtigten gemäß Block A, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein weiterer Beteiligungsbetrag (Erhöhungsbetrag) von 100 € zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. Dieses Verfahren wird mit Erhöhungsbeträgen von jeweils 100 € so lange fortgesetzt bis das gesamte Kommanditkapital in Höhe von 545.000 € in Block A erreicht ist bzw. zugeteilt wurde. Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

Die Zuteilung des Kommanditkapitals gemäß Block B erfolgt in gleicher Weise wie für Block A. Dabei darf die jeweilige Beteiligungshöhe eines Berechtigten gemäß Block B I. die maximale Beteiligungshöhe eines Kommanditisten gemäß Block A, die im Rahmen des Rundenverfahrens - ohne Berücksichtigung zusätzlicher durch ein mögliches Losverfahren zugeteilter Anteile - erzielt wurde, nicht überschreiten.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene zu verteilende Kommanditkapital von 565.900 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 3: Sie erhalten Ihre Beteiligungsunterlagen zur Bearbeitung.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie personalisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

- Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 100 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.
- Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.
- Für Ihren Beitritt zur Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Bitte lassen Sie die Beglaubigung bei einem Notar vornehmen.

Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Beteiligungsunterlagen ein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht senden Sie bitte innerhalb der in den Unterlagen genannten Frist im Original an:

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG
Boverstedter Weg 5
25926 Karlum

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, zu wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung vollständig auf das Konto der Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG:

Bank: Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN: DE44 2175 0000 0165 9734 13
BIC: NOLADE21NOS

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 161 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.



Foto: Baubüro Kaatz GmbH & Co. KG

Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Bürgerwindpark Karlum GmbH & Co. KG
Boverstedter Weg 5, 25926 Karlum

Telefon: 04841 - 9813100

E-Mail: bwp-karlum@posteo.de